



LANDRATSAMT
ERDING

Empfangsbekenntnis

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

Wurzer Umwelt GmbH
vertr. durch den Geschäftsführer
Herrn Karsten Witte
Am Kompostwerk 1
85462 Eitting

Abteilung 4
Bauen,
Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Dienstgebäude
Freisinger Str. 67
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Angelika Meier
Zi.Nr.: 108

Tel. 08122 58-1320
Fax 08122 58-1033
angelika.meier@lra-ed.de

Erding, 07.09.2026

Az.:
42-2/1712/1722 19/24

Seite 1 von 175

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neugenehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines
BioEnergieZentrums (BEZ)

Standort: Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting
Fl.Nr. 2796, 2797, 2794, 2795
Gemarkung Eitting

Antragsteller: Wurzer Umwelt GmbH
Am Kompostwerk 1
85462 Eitting

Anlagen:
Genehmigungsunterlagen (12 Aktenordner mit Genehmigungsvermerk)
Kostenrechnung (digitaler Versand)
Formular "Anzeige der Inbetriebnahme" g.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Erding erlässt folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG

- I. Sie erhalten nach Maßgabe der ausgefertigten Planunterlagen und nachstehendem Punkt D die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines BioEnergieZentrums

Kreis- u. Stadtparkasse
Erding – Dorfen
IBAN: DE86 7005 1995
0000 0033 43
BIC: BYLADEM1ERD

VR-Bank Erding
IBAN: DE71 7016 9605
0001 8559 99
BIC: GENODEF1ISE



Terminvereinbarung: Mo bis Do 7 bis 17 Uhr, Fr 7 bis 13 Uhr
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 7.30 bis 12.30 Uhr, Di u. Do 14 – 17 Uhr
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.landkreis-erding.de.

(BEZ) am Standort 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1 auf dem Grundstück mit den Fl.Nrn. 2796, 2797, 2794 und 2795 der Gemarkung Eitting.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

- II. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist, oder
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Seite 2 von 175

Der Genehmigung liegen die nachfolgenden Antragsunterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Erding vom 07.09.2026 versehen, sofern sie nicht als nachrichtlich (N) gekennzeichnet sind.

Kapitel 0

- Antragsformular auf Neugenehmigung nach § 4 BImSchG
- Inhaltsverzeichnis und Zeichnungsliste

Kapitel 1 - allgemeine Angaben

- zum Hintergrund
- zu den Projektbeteiligten
- zum Standort
- zum Antragsgegenstand
- zum Umweltmanagementsystem
- zu den Investitionskosten (überholte Fassung) (N)
- zu Baubeginn und Inbetriebnahme (N)
- zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Urheberrechtlichen Erklärung
- Kurzbeschreibung des Vorhabens

Kapitel 2 - Umgebung und Standort der Anlage

- Beschreibung des gesamten Wurzer-Standortes
- Örtliche Lage und Umgebung
- Angaben zur Bauleitplanung (N)
- Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts
- Gründe für die Standortwahl
- Verkehrsgutachten der Fa. Obermayer Infrastruktur GmbH & Co.KG, München
- Kampfmittelvorerkundung der Fa. Besel-KMK e.K., Ohlstadt
- Geotechnischer Bericht und orientierende Altlastenuntersuchung der Fa. KDGeo – Czeslik Hofmeier + Partner, München
- Angaben zur Flugsicherung + ergänzender Lageplan Fresnelzone
- Blendgutachten der Fa. LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Dr. Hans Meseberg, Berlin
- Topographische Karte mit Darstellung des Baufeldes
- Bestandsplan mit Darstellung der Nutzungsbereiche auf dem Wurzer-Gelände
- Übersichtsplan mit Darstellung der Schutzgebiete



- Übersichtsplan mit Darstellung An- und Abfahrt
- Luftbilder im Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 5.000
- Plan mit Darstellung der Fahrwege Anlieferung und Abholung
- Auszug aus Liegenschaftskataster

Kapitel 3 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- Baubeschreibung
- Übersicht aller relevanten Anlagenparameter
- Antrag auf Zulassung zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte nach Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit ergänzenden Angaben
- Alternativenprüfung zur beantragten Anlage
- Aussage zur Anwendungsprüfung der 42. BImSchV
- Aussage zu vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen
- Abfallannahmekataloge der BGA (Eintragsweg Biogut und Eintragsweg Lebensmittel- und Speisereste)
- Abfallannahmekatalog des HKW (in der Fassung vom 15.07.2026)
- Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten und erzeugten Stoffe
- Liste über die Anlagenkomponenten mit technischen Angaben und Verfahrensparameter
- Übersichtsfließbild BEZ
- diverse Verfahrensfleißbilder zur VGA
- diverse Verfahrensfleißbilder zum HKW
- Übersichtslageplan der Betriebseinheiten
- diverse Maschinenaufstellungspläne zur VGA (15 Stück)
- diverse Maschinenaufstellungspläne zum HKW (6 Stück)

Kapitel 4 - Luftreinhaltung

- Angaben zum Mindestabstand und zu vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Emissionen
- Angaben zu Emissionen luftfremder Stoffe
- Angaben zur Abgaserfassung und Abgasleitung
- Aussagen zu vorgesehenen Maßnahmen bzgl. Messung und Überwachung der Emissionen
- Betrachtung der Immissionen der Anlage
- Aussage zur Anwendungsprüfung des TEHG
- Gutachten nach TA Luft der Fa. iMA Richter & Röckle GmbH & Co.KG vom 04.11.2024
- Emissionsquellenplan Luft

Kapitel 5 - Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung, elektromagnetische Felder

- Angaben zu Lärmemissionen und -immissionen
- Aussagen zu sonstigen Emissionen (Licht, Erschütterung, elektromagnetische Strahlung)
- Schalltechnisches Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 21.12.2022
- Beleuchtungskonzept der Fa. Witzhausen-Institut i.d.Fassung vom 30.05.2024
- Lichtgutachten der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 05.07.2024
- Emissionsquellenplan Schall



Kapitel 6 - Anlagensicherheit

- Angaben zur Anwendungsprüfung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- Aussagen zur allgemeinen Anlagensicherheit
- Aussagen zu TRAS 120, Notstromkonzept und zum Explosionsschutz
- Gutachten zur Anlagensicherheit des Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 03.12.2024
- Ex-Zonenpläne (3 Stück)

Kapitel 7 - Abfälle (einschl. anlagenspezifischer Abwässer)

- Angaben zu den anfallenden Abfällen und vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, Verwertungs- und Beseitigungswegen sowie Ausführungen zu erzeugten Produkten und Nebenprodukten
- Lageplan mit Abfalllagerbereichen

Kapitel 8 - Energieeffizienz und Wärmenutzung

- Allgemeine Darstellung des Energieversorgungskonzepts
- Angaben über Energieerzeugung, -bedarf und -bilanz
- Maßnahmen zur effizienten Energieverwendung
- Aussagen zur geplanten Nutzung der Abwärme und zur KNV-V
- Aussagen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen

Kapitel 9 - Ausgangszustand des Anlagengrundstücks

- Aussagen zur Notwendigkeit des Ausgangszustandsberichts
- Aussagen zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt durch die Fa. BFM Umwelt GmbH vom 04.06.2024

Kapitel 10 - Bauordnungsrechtliche Unterlagen

- Antrag auf Baugenehmigung (Anlage 1)
- Baubeschreibungsformular (Anlage 2)
- Übereinstimmungserklärung digitale Bauvorlagen (N)
- Kriterienkatalog
- Bauvorlageberechtigung (N)
- Beschreibung des Baugrundstücks
- Baubeschreibung Nebenanlagen und Infrastruktur
- Baubeschreibungen der VGA
- Baubeschreibung des HKW
- überarbeitete Baukostenberechnung nach DIN 276 (Fassung vom 14.07.2026)
- Stellplatznachweis
- Aussage zu Abstandsflächen und Antrag auf Abweichung
- Aussagen zum Brandschutz und der Feuerwiderstandsdauer
- Aussage zur Standsicherheit und Antrag auf Abweichung
- Aussagen zu Wärme- und Schallschutz sowie zu statistischen Erhebungsbögen
- Abgrabungsantrag für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme BEZ-A-2_{cef}
- Auszug aus Liegenschaftskataster mit Flurkarte
- Brandschutzkonzept des Ingenieur- und Sachverständigenbüro für Brandschutz Hasenstab, Wiesthal vom 12.12.2024 inkl. 1. Nachtrag zum Brandschutzkonzept vom 13.10.2025 (N)
- Antragsformular für Abgrabungsgenehmigung BEZ-A-2_{cef}
- Übereinstimmungserklärung digitale Bauvorlagen (N)



- Ausführungsplan zur Ausgleichsmaßnahme
- Auszug aus Liegenschaftskataster
- Maßnahmenblatt für BEZ-A-2_{cef}
- E-Mail des WWA München vom 17.06.2024 wegen Klärung bzgl. wasserrechtlicher Verfahren zur Ausgleichsmaßnahme
- Übersichtsplan
- Flurkarte
- Lageplan
- Plan mit Ansichten Gesamtanlage BEZ
- Abstandsflächenplan
- Plan mit Dachaufsichten mit PV-Anlagen
- Bauzeichnungen zu Nebenanlagen und Infrastruktur (4 Stück)
- Bauzeichnungen zur Straßenplanung (2 Stück)
- Bauzeichnungen zur Vergärungsanlage (20 Stück)
- Bauzeichnungen zum Heizkraftwerk (20 Stück)

Kapitel 11 - Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- Angaben zum allgemeinen Arbeitsschutz
- Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung inkl. Dampfkesselanlage
- Angaben zur speziellen Arbeitsschutzorganisation
- Konzeptgutachten der Fa. GTÜ Anlagensicherheit GmbH vom 12.01.2025 zur Dampfkesselanlage

Kapitel 12 – Gewässerschutz (in überarbeiteter Fassung vom 05.05.2026)

- Angaben zum allgemeinen Gewässerschutz
- Angaben zur Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen
- Aussagen zur Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG
- Angaben bzgl. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zu vorgesehenen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung
- Erläuterungsbericht zur Entwässerungs- und Verkehrsanlagenplanung, erstellt durch SI Beratende Ingenieure GmbH & Co.KG vom 28.06.2024
- AwSV-Gutachten erstellt durch das Sachverständigenbüro StrauZell GmbH & Co.KG, Amtzell in der überarbeiteten Fassung vom 30.04.2026
- Nachgelieferte Unterlage „Versuch Leckageverhalten Fermenter gem. AwSV“ der Fa. Thöni Industriebetriebe GmbH vom 26.07.2018 und Gutachtenauszug des AwSV-Sachverständigen Scherenberg (6 Seiten)
- Konzept zum Umgang mit Bodenaushub, erstellt durch das Büro ifMU GmbH vom 22.11.2024
- Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV inkl. finaler Eignungsfeststellung vom 22.04.2026 und Stellungnahme des AwSV-Gutachters

Kapitel 13 - Natur- und Landschaftspflege

- Angaben zu den Eingriffen in Natur und Landschaft hinsichtlich der notwendigen Prüfungserfordernisse
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der Fa. Grünplan GmbH, Freising vom 29.01.2025
- SPA-Verträglichkeitsuntersuchung (SPA-VU) zum Schutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ der Fa. Grünplan GmbH, Freising vom 18.02.2025



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 6 von 175

- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Schutzgebiet „Moorreste im Freisinger und im Erdinger Moos“ der Fa. Grünplan GmbH, Freising vom 30.01.2025
- Ergänzende Unterlage zum Schutzgebiet „Moorreste im Freisinger und Erdinger Moos“ der Fa. Grünplan GmbH, Freising vom 13.08.2025 zur Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) der Fa. Grünplan GmbH, Freising in überarbeiteter Fassung vom 09.02.2026
- Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG
- Artenschutzrechtliche Abschätzung für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme BEZ-A-2 der Fa. Grünplan GmbH, Freising vom 31.03.2025
- Nachgereichte Bewertung der stofflichen Einträge in die Naturschutzgebiete „Vogelfreistätte Eittinger Weiher“ und „Viehlaßmoos“ der Fa. Grünplan GmbH, Freising vom 17.06.2025

Kapitel 14 - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

- Angaben zur rechtlichen Einordnung und Anwendungsprüfung des UVPG
- Umweltbericht gemäß § 16 UVPG bzw. § 4e der 9. BImSchV, erstellt von der Fa. Grünplan GmbH, Freising vom 18.02.2025

Kapitel 15 - Unterschriften Antragsteller und Entwurfsverfasser (N)

Die Anlage ist nach Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Von der Genehmigung werden somit folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach Art. 55 i.V.m. Art. 60 und Art. 68 Abs. 1 BayBO
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV (*Dampfkessel*)
- Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV
- befristete Erlaubnis nach § 58 WHG (*Indirekteinleiter*)
- Zustimmung nach § 12 Abs. 2 LuftVG (*luftrechtliche Zustimmung*)
- Zulassung nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. g i.V.m. Art. 44 VO (EG) Nr. 1069/2009 (*Einsatz tierische Nebenprodukte*)
- Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG (*artenschutzrechtliche Ausnahme*)
- Ausnahme nach § 23 Abs. 3 BayNatSchG



C. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Die Fa. Wurzer Umwelt GmbH plant die Errichtung und den anschließenden Betrieb eines BioEnergieZentrums (kurz: BEZ). Dieses soll im nördlichen Teil des Betriebsgeländes der Fa. Wurzer Umwelt GmbH errichtet werden und nach Inbetriebnahme die bisher bestehende Bioabfallvergärungsanlage (welche sich aktuell im südlichen Teil des Betriebsgeländes befindet) ersetzen.

Das BEZ besteht aus den beiden Anlagenteilen Vergärungsanlage und Heizkraftwerk.

In der Vergärungsanlage werden durch den Einsatz von biogenen Abfällen (Bioabfälle sowie Lebensmittel- und Speisereste) zum einen hochwertige Düngeprodukte (Kompost, getrocknetes und flüssiges Gärprodukt) als auch Biogas erzeugt. Das Biogas wird direkt am Standort zu Biomethan aufbereitet und anschließend in das Erdgasnetz eingespeist.

Das Heizkraftwerk dient in erster Linie der Wärme- und Stromversorgung der Vergärungsanlage. Überschüssige Mengen können an externe Benutzer sowie an die weiteren Anlagen am Standort der Fa. Wurzer abgegeben werden. Als Brennstoff für das Heizkraftwerk kommen die anfallenden Siebreste aus der Vergärungsanlage und der Kompostaufbereitung sowie Altholz aus der ebenfalls am Standort bestehenden Altholzaufbereitungsanlage zum Einsatz.

D. Nebenbestimmungen

Dem Vorhaben wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

I. Immissionsschutz

1. Anlagenidentität

Anlagenidentität	Wesentliche Apparate/Einrichtungen	Wesentliche Merkmale/Kapazitäten
BE 01.1 Anlieferung und Aufbereitung Biogut	Anlieferungsbunker Bioabfall	Anlieferung und Zwischenlagerung der angelieferten Bioabfälle Tiefbunker Max. Lagerkapazität: 1.320 Mg
	Bunkerkrane 1 und 2	Bewirtschaftung des Tiefbunkers Bioabfall und automatische Beschickung der Aufbereitungsstrecke
	Zerkleinerer	Zerkleinerung des Bioabfalls Ausgelegt auf maximale Durchsatzkapazität von 50 Mg/h für die Anlieferungs menge Bioabfall
	Förderband	Zuführung zerkleinerter Bioabfall zu Fe-Abscheidung/Sieb
	Fe-Abscheider	Abscheidung der im Bioabfall enthaltenen Eisenmetallen Überbandmagnet
	Förderband	Austrag abgeschiedene Fe-Metalle



LANDRATSAMT **E R D I N G**

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 8 von 175

Anlagenidentität	Wesentliche Apparate/Einrichtungen	Wesentliche Merkmale/Kapazitäten
	Sieb	Trennung Bioabfall in die Stoffströme Frischsubstrat und Fremdstoffe Sternsieb; Durchsatzkapazität: 50 Mg/h
	Förderband 1 und 2	Abführung Fremdstoffe nach Siebung ->Sammelbox Fremdstoffe
	Sammelbox Fremdstoffe 1 und 2	Sammlung Fremdstoffe für externe Verwertung Zwei mit einer Trennwand versehene Sammelboxen Boxengröße 11,30 m * 5,00 m; Lagermenge je Box 35 Mg Gesamtlagerkapazität: 70 Mg
	Förderaggregate 1 – 3	Abführung Frischsubstrat nach Siebung zu Zwischenspeicher 1–3
	Zwischenspeicher Frischsubstrat 1 – 3	Vorhaltung Frischsubstrat Nutzvolumen: ca. 200 m ³
	Förderaggregate Frischsubstrat 1 – 3	Abführung Feinkorn aus Zwischenspeicher 1–3 zu Mischer 1–3 (BE 02)
BE 01.2 Anlieferung und Aufbereitung Lebensmittel- und Speisereste	Container Fremdstoffe	Zwischenlagerung der Fremdstoffe für die externe Verwertung Abrollcontainer Gesamtlagerkapazität: 30 Mg
	Speiseresttank 1 (Puffertank)	Anlieferung flüssiger Lebensmittel- und Speisereste und Zwischenlagerung der aufbereiteten Lebensmittel- und Speisereste (vor Zuführung zur Pasteurisierung) Lagerkapazität: 200 Mg 200 m ³
	Speiseresttank 2 (Puffertank)	Zwischenlagerung des hygienisierten Lebensmittel- und Speiserestbreis (vor Zuführung zu Mischern 1–3 in BE 02) Lagerkapazität: 400 Mg 2 400 m ³
	Hygienisierung (Pasteurisierungseinheit)	2 Pasteurisierungstanks
	Aufbereitungsbereich Speisereste	Zerkleinerung / Fremdstoffabscheidung über Hammermühle
	Bunker Speisereste	Anlieferung und Zwischenlagerung der angelieferten Lebensmittel- und Speisereste (feste Konsistenz) Bunker Max. Lagerkapazität: 50 Mg
BE 02 Fermentation	Mischer 1–3	Mischung Gärsubstrats aus Frischsubstrat (BE 01.1), hygienisiertem Lebensmittel- und Speiserestbreis (BE 01.2) sowie bedarfsweise Prozesswasser (Mischung aus Presswasser, Prozesswasser und Zentrat)
	Eintragskolbenpumpe 1–3	Eintrag in den Fermenter 1–3
	Fermenter 1–3	Vergärung 3 baugleiche Einheiten Nutzvolumen je Fermenter: 2.650 m ³ ;



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 9 von 175

Anlagenidentität	Wesentliche Apparate/Einrichtungen	Wesentliche Merkmale/Kapazitäten
		max. Lagervolumen Biogas: 650 m ³
	Austragskolbenpumpe 1–3	Austrag aus den Fermenter 1–3
	Dosierstation Eisenhydroxid (Fe(OH)₃)	Zudosierung Eisenhydroxid zur Entschwefelung
BE 03 Entwässerung	Schwingsieb 1 – 5	1. Entwässerungsstufe Maschenweite: 0,8–1,2 mm
	Presse 1 – 5	2. Entwässerungsstufe = Auftrennung Gärrest in feste und flüssige Phase Schneckenpressen
BE 04 Rotte	Förderband	Austrag der festen Phase aus der Abpressung zur Rotte
	Bunker Strukturmaterial	Zwischenlagerung Strukturmaterial (rezirkuliertes Grobkorn a. d. Kompostkonfektionierung)
	Förderbänder Strukturmaterial	Zuführung von Strukturmaterial zur Rotte
	Förderband	Zusammenführung von festem Gärrest, Strukturmaterial und Dekanterabwurfmaterial
	Förderbänder 1 und 2	Zuführung Materialgemisch zu Mischer
	Mischer	Vermischung von festem Gärrest, Strukturmaterial und Dekanterabwurfmaterial
	Förderband	Austrag Rottemischung aus Mischer
	Rotteverteilsförderer	
	Rotteeintragsförderer 1 – 4	Eintrag Rottemischung in Rottetunnel 1–4
	Rottetunnel 1 – 4	Rottetunnel für die 1. Rottephase (Aerobisierung) Geschlossene längliche Betontunnel mit belüftetem Boden Bruttovolumen je Tunnel: 855 m ³
	Rottetunnel 5 – 12	Rottetunnel für die 2. Rottephase (Nachrotte) Geschlossene längliche Betontunnel mit belüftetem Boden Bruttovolumen je Tunnel: 855 m ³
BE 05 Kompostkonfektionierung	Aufgabetrichter Rohkompost	Aufgabe des Rohkompost zur Kompostkonfektionierung
	Sieb 1	Auftrennung des Rohkomposts in 2 Fraktionen Sternsieb mit Siebschnitt 30 mm
	Windsichter	Abscheidung der Folien aus dem Überkornstrom Sieb 1
	Sieb 2	Auftrennung des 1. Siebfeinfraktion in 2 Fraktionen Trommelsieb mit Siebschnitt 10 mm
	Förderbänder zu Bewirtschaftung der Kompostkonfektionierung	
	Sammelcontainer Folien und Leichtstoffe	Abrollcontainer Lagermenge 26 Mg



LANDRATSAMT **E R D I N G**

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 10 von 175

Anlagenidentität	Wesentliche Apparate/Einrichtungen	Wesentliche Merkmale/Kapazitäten
	Lagerbereiche Fertigkompost, getrocknetes Gärprodukt, und Sieüberlauf	Lagerboxen im überdachten Kompostlagerbereich Abgrenzung der Boxen mit einem variablen Trennwandsystem - Lagerfläche Fertigkompost: ca. 1.300 m² (5 Boxen mit den Abmessungen 9,8 m * 26,7 m) - Bei einer Schüttdichte von 0,65 Mg/m³ und einer durchschnittlichen Stapelhöhe von 4 Meter ergibt sich eine Lagermenge von rund 3.380 Mg Lagerfläche getrocknetes Gärprodukt: - ca. 132 m² (1 Box mit der Abmessung 8,8 m * 15 m) - Bei einer Schüttdichte von 0,65 Mg/m³ und einer durchschnittlichen Stapelhöhe von 3,5 Meter ergibt sich eine Lagermenge von rund 300 Mg Lagerfläche für den Sieüberlauf aus der Kompostaufbereitung: - ca. 430 m² (2 Boxen mit den Abmessungen 8 m * 26,7 m). - Lagerkapazität ca. 660 Mg
BE 06 Trocknung	11 Trockner	Trocknung der flüssigen Phase des Gärrests Überwachung der Füllmenge in den Trocknern 1 bis 11 integrierten Waage unterhalb der Trocknungswanne und einem Füllstandssensor Automatisches Reinigen der Schlitzboden zur Trocknungsluftzuführung im unteren Bereich der Trocknungswanne Auf der Trocknungswanne montierte Staubfilteranlage mit Differenzdruck gesteuerter automatischer automatische Filterreinigung
	Austragsförderbänder	Austrag des getrockneten Gärprodukts (Abwurf im Lagerbereich in der Komposthalle)
BE 07 Gasnutzung	Notgasfackel	Verbrennung Biogas und/oder Biomethan (bei Störung) Ausführung nach den Anforderungen der TRAS 120
	Kondensatopf	Füllvolumen: 0,5 m³ Wassersäule 460 mm
	Kondensatpumpe	Aus Kondensatopf in Gärproduktelager
	Gasspeicher	Zwischenspeicherung Biogas vor Aufbereitung Doppelmembranspeicher mit Nutzvolumen: 3.000 m³



LANDRATSAMT **E R D I N G**

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 11 von 175

Anlagenidentität	Wesentliche Apparate/Einrichtungen	Wesentliche Merkmale/Kapazitäten
		Formgebendes Außenmembran (luftgestützte Wetterschutzfolie) Innen- und Bodenmembrane für Biogasspeicherung
	Stützluftgebläse Gasspeicher	
	Über- und Unterdrucksicherung Gasspeicher	Ansprechdruck MAX: 12 mbar Ansprechdruck MIN: -4 mbar
	BGAA – VOC-Wäscher	
	BGAA – Chiller	
	BGAA – Aktivkohlefilter 1 und 2	Feinreinigung Biogas – Abscheidung flüchtige organische Verbindungen (VOC) und Schwefelwasserstoff (H ₂ S)
	BGAA – Membrananlage	Verarbeitungskapazität: 16 Mio. Nm ³ /a Hohlfasermembran (Lösungs-Diffusions-Membran)
	BGAA – Regenerativ-Thermische-Oxidation (RTO)	Abgasnachbehandlung Biogasaufbereitung Kammer 1 mit Heizstab zum Vorheizen auf 850 °C Abgasvolumen, trocken ca. 1.776 Nm ³ /h Feuerungswärmeleistung: 50 kW Abgastemperatur: ca. 67 °C
BE 08 Abluft	Wäscher 1–7	Ammoniakabscheidung Abluft
	Kamin Trocknerabluft	Ableitung der Abluft aus den Trocknern Kaminhöhe: 26 m
	Biofilter	Offener Flächenbiofilter Abluftreinigung für den Abluftstrom aus der Vergärungs- und Kompostierungsanlage Filterschicht aus geeignetem Material (i. d. R. Wurzelholz) Abgasvolumenstrom, trocken, 111.970 Nm ³ /h
BE 09 Wasser	Presswassertank	Sammlung der flüssigen Phase aus der Entwässerung (BE 03) Gesamtvolumen: 420 m ³ Rührwerk zur Verhinderung von Sedimentationsschichten
	Pumpe	Presswassertank -> Gärproduktlager
	Pumpe	Presswassertank -> Dekanter
	Dekanter	Abscheidung Feinstoffe aus flüssiger Phase Gärrest (Presswasser)
	Zentrattank	Nutzvolumen: 250 m ³
	Perkolatschacht	Sammlung von Sickerwasser aus Sammelbox Fremdstoffe, aus Zwischenspeicher und aus Anlieferbunker
	Pumpe Perkolatschacht	Perkolatschacht -> Mischer 1–3 (BE 02)



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 12 von 175

Anlagenidentität	Wesentliche Apparate/Einrichtungen	Wesentliche Merkmale/Kapazitäten
	Sammelschacht Rotte	Sammlung der Sicker- und Reinigungswässer aus dem Rotteprozess
	Pumpe Sammelschacht Rotte	Sammelschacht Rotte -> Prozesswassertank
	Sammelschacht Biofilter	Sammlung von Kondensat Abluftleitungen Trockner, Sickerwasser Biofilter und Kondensat Abluftleitungen Rotte
	Pumpe Sammelschacht Biofilter	Sammelschacht Biofilter -> Prozesswassertank
	Prozesswassertank	Zwischenspeicherung Prozesswasser Gesamtvolumen: 331 m ³ Nutzvolumen: 221 m ³
	Gärproduktelager	Gesamtvolumen: 11.310 m ³ Nutzvolumen: 10.050 m ³ Durchmesser von 40 m (Höhe 8,10 m) innen mit einer leckageüberwachten Folie
	Pumpen (redundant)	Gärproduktelager -> Trocknung (BE 06)
	Pumpe	Gärproduktelager -> Abholstation flüssiges Gärprodukt
	Schwefelsäuretank	Lagerung der Schwefelsäure f. Saure Wäsche Oberirdisch freistehende Doppelwandige PE-Tanks Lagervolumen 50 m ³ Lagermenge 92 Mg
	Dosierstation Schwefelsäure	Dosierte Zugabe zu Saurer Wäsche
	Lagertank Ammoniumsulfat-Lösung (ASL)	Lagerung der Ammoniumsulfat-Lösung 2 oberirdisch freistehende doppelwandige PE-Tanks Lagervolumen 100 m ³ Lagermenge 120 Mg
BE 11 Biogaseinspeiseanlage (BGEA)	Biogaseinspeiseanlage	Einspeisung des erzeugten Biomethans in der Erdgasnetz
BE 20 HKW Brennstoffförderung u. -lagerung	Förderband Altholz	Massen-/Volumenstrom: 17,1 t/h
	Förderband Siebreste	Massen-/Volumenstrom: 7,2 t/h
	Bunkerkran	Volumen/Lagermenge: 3 m ³ Massen-/Volumenstrom: 19,8 t/h
	Annahmehunker Altholz	Volumen/Lagermenge: 150 Mg
	Annahmehunker Siebreste	Volumen/Lagermenge: 150 Mg
	Mischbunker	Volumen/Lagermenge: 400 Mg
	Staubfilter	
	Bunkerabluftgebläse	
BE 20 HKW Feuerung u. Kessel	Gebälse Abgasrezirkulation	
	Brennstoffaufgabetrichter	Volumen/Lagermenge: 30 m ³
	Gebälse Sekundärluft	Volumenstrom: 9.900 Nm ³ /h
	Zünd- und Stützbrenner	Volumenstrom: 990 Nm ³ /h
	Feuerraum	Temperatur: max. 1.000 °C



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 13 von 175

Anlageniden- tität	Wesentliche Apparate/Einrich- tungen	Wesentliche Merkmale/Kapazitä- ten
	Verbrennungsrost	Massenstrom: 8,0 Mg/h
	Dosierstößel	Massenstrom: 8,0 Mg/h
	Hydraulikanlage Verbrennungs- rost	
	Gebläse Primärluft	Volumenstrom: 39.600 Nm ³ _{tr} /h
	Rostasche Schacht	Massenstrom: 0,6 Mg/h
	Nass-Trogkettenförderer	Massenstrom: 17 kg/h
	Stößelentschlacker	Massenstrom: 0,6 Mg/h
	Schlackewassertank	
	Schlackewasserpumpe 1	Volumenstrom: 0,8 m ³ /h
	Schlackewasserpumpe 2	Volumenstrom: 0,8 m ³ /h
	Ausgleichsgefäß 1	
	Ausgleichsgefäß 2	
	Förderband	Fördermenge: 0,6 t/h
	Förderband	Fördermenge: 0,6 t/h
	Brüdengebläse	
	Aufsatzfilter Rost-/Kessela- schecontainer 1	Volumenstrom: 900 Nm ³ _{tr} /h Temperatur: 25 °C
	Aufsatzfilter Rost-/Kessela- schecontainer 2	Volumenstrom: 900 Nm ³ _{tr} /h Temperatur: 25 °C
	Rost-/Kesselaschecontainer 1	Volumen/Lagermenge: 55 m ³
	Rost-/Kesselaschecontainer 2	Volumen/Lagermenge: 55 m ³
	Austragsschnecke Kessela- sche	
	Überhitzer 1	
	Überhitzer 2	
	Verdampfer	
	Economizer	
	Dampftrommel	
	Ablassentspanner	
	Zyklon	Temperatur: 170 °C
	Sendegefäß	
	Kessel-/Flugasche	
	Kessel-/Flugaschesilo	Volumen/Lagermenge: 30 Mg Temperatur: 20 °C
	Aufsatzfilter Kessel-/Flugaschesilo	Volumenstrom: 900 Nm ³ _{tr} /h Temperatur: 25 °C
	Gebläse Kühlluft 1	
	Gebläse Kühlluft 2	
	Gebläse Zünd-/Stützbrenner 1	
	Gebläse Zünd-/Stützbrenner 2	
BE 20 HKW Wasser- Dampfkreis- lauf	ND-Umleitstation	
	Ölkühler	
	Turbine	
	Generator	
	Luftkondensator	
	Luko-Kondensatpumpe 1	Volumenstrom: 24 m ³ /h
	Luko-Kondensatpumpe 2	Volumenstrom: 24 m ³ /h
	Turbinenentwässerung	



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 14 von 175

Anlagenidentität	Wesentliche Apparate/Einrichtungen	Wesentliche Merkmale/Kapazitäten
	Turbinenentspanner	
	Kondensathebeanlage	
	Niederdruckverteiler	
	Heizkondensator Vergärung	
	Kondensatsammelbehälter	Volumen/Lagermenge: 12 m ³
	Kondensatpumpe 1	Volumenstrom: 24 m ³ /h
	Kondensatpumpe 2	Volumenstrom: 24 m ³ /h
	Speisewasserbehälter	Volumen/Lagermenge: 29 m ³
	Speisewasserpumpe 1	Volumenstrom: 24 m ³ /h
	Speisewasserpumpe 2	Volumenstrom: 24 m ³ /h
BE 20 HKW Rauchgasreinigung	Reaktor	
	Gewebefilter	Temperatur: 110 °C
	Austragsschnecke 1	Fördermenge: 0,09 Mg/h
	Austragsschnecke 2	Fördermenge: 0,09 Mg/h
	Sammelschnecke	Fördermenge: 0,09 Mg/h
	Reststoff-Abschöpfstrecke	Fördermenge: 0,09 Mg/h
	Rückführbehälter	
	Reststoff-Rezirkulation	Fördermenge: 0,09 Mg/h
	Reststoff-Sendegefäß	Fördermenge: 0,09 Mg/h
	Aufsatzfilter Reststoffsilo	Volumenstrom: 900 Nm ³ _{tr} /h Temperatur: 25 °C
	Reststoffsilo	Volumen/Lagermenge: 21,4 Mg Temperatur: 25 °C
	Aktivkohle-Wechselcontainer	Volumen/Lagermenge: 1,5 Mg
	Dosierstation Aktivkohle	Fördermenge: 0,01 Mg/h Temperatur: 25 °C
	Aufsatzfilter Kalkhydratsilo	Volumenstrom: 900 Nm ³ _{tr} /h Temperatur: 25 °C
	Kalkhydratsilo	Volumen/Lagermenge: 9,5 Mg Temperatur: 25 °C
	Dosierstation Kalkhydrat	Fördermenge: 0,05 Mg/h Temperatur: 25 °C
BE 20 HKW Nebenanlagen	Pendelenthärtungsanlage	
	Umkehrosmose	
	Mambranentgaser	
	Elektrodeionisation	
	Deionatbehälter	
	VE-Wasserpumpe 1	
	VE-Wasserpumpe 2	
	Ausdehnungsgefäß Kühlwassersystem	
	Kühlwasserpumpe 1	
	Kühlwasserpumpe 2	
	Luftkühler Kühlwasser	
	Glykoldosierstation	
	Pufferbehälter Kühlwasser	
	Netzersatzaggregat inkl. Tagestank	Volumen/Lagermenge: 2 m ³
	Druckluftanlage	
	Arbeitsluftspeicher	



Anlagenidentität	Wesentliche Apparate/Einrichtungen	Wesentliche Merkmale/Kapazitäten
	Adsorptionskältetrockner	
	Instrumentenluftspeicher	
	Ölabscheider	
	Prozesswasserbehälter Druckluftanlage	
	Altölauffangbehälter	
	Förderpumpe Prozesswasser aus Druckluftanlage	
BE 20 HKW Wasserver- sorgung u. -entsorgung	Prozesswasserbehälter	Volumen/Lagermenge: 10 m ³
	Prozesswasserpumpe 1	Förderleistung 1,2 m ³ /h
	Prozesswasserpumpe 2	Förderleistung 1,2 m ³ /h
	Pumpe Rinnenabwasserbecken	
	Rinnenabwasserbecken	

2. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

2.1 Anlagenzweck

Für die Abgabe von Kompost oder Gärprodukten zum Zweck der landwirtschaftlichen Verwertung sind die Bioabfallverordnung (BioAbfV), das Düngegesetz (DüNG), die Düngeverordnung (DüV) und die Düngemittelverordnung (DüMV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Biogasaufbereitung ist so auszulegen und zu betreiben, dass Biomethan als Produkt erzeugt wird, das den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 „Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit“ für die öffentliche Gasversorgung entspricht. Hierzu ist eine entsprechende Qualitätskontrolle in der Biogasaufbereitung vor Abgabe in die öffentliche Gasversorgung zu etablieren.

2.2 Einsatzstoffe Vergärungsanlage (VGA)

2.2.1 Tabelle der zugelassenen Abfallarten als Einsatzstoffe

2.2.1.1

Es dürfen nur nach Anhang 1 Nr. 1a der BioAbfV in der jeweils gültigen Fassung für die Verwertung auf Böden geeignete Abfälle, die auch in Kap. 3.8 Anlage 1 der Antragsunterlagen genannt sind, als Einsatzstoffe angenommen, zwischengelagert, vorbehandelt und in der Bioabfallvergärungsanlage behandelt werden.

Soweit auch Abfälle nach Anhang 1 Nr. 1b BioAbfV, die auch in Kap. 3.8 Anlage 1 des Genehmigungsantrages genannt sind, eingesetzt werden sollen, gelten die zusätzlichen Anforderungen an die Verwertung dieser Bioabfälle nach § 9a BioAbfV.



2.2.1.2

Die Anlage 1 des Kap. 3.8.1 (Abfallannahmekatalog Eintragsweg über BE 01.1 „Anlieferung und Aufbereitung Bioabfall“) und Kap. 3.8.2 (Abfallannahmekatalog Eintragsweg über BE 01.2 „Anlieferung und Aufbereitung Lebensmittel- und Speisereste“) der Antragsunterlagen ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Es sind die in der Tabelle genannten sechststelligen Abfallschlüssel gem. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu verwenden.

2.2.1.3

Es ist sicherzustellen, dass nur Stoffe als Substrat angenommen und eingesetzt werden, die für die Erzeugung von Biogas durch enzymatischen oder mikrobiologischen Abbau geeignet oder förderlich oder als typisch landwirtschaftliche Verunreinigung wie Erdanhaftungen oder Sand im Substrat unvermeidbar sind und die keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorrufen.

2.2.2 Tabelle der zugelassenen Hilfsstoffe

Die Genehmigung der Anlage erstreckt sich auf die Handhabung der in der Stoffliste der Firma unter Kapitel 3.9 des Genehmigungsantrages, aufgeführten Hilfsstoffe bzw. vergleichbaren Ersatzprodukten.

Über Art und Menge der in der Anlage gehandhabten Hilfsstoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Diese Betriebsaufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Erding auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus ist eine Zusammenfassung der Daten und Ergebnisse innerhalb des Emissionsjahresberichtes zu dokumentieren.

2.3 Annahme der Abfälle in die Vergärungsanlage (VGA)

2.3.1

Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen.

2.3.2

Es ist ein Erfassungs- und Dokumentationssystem für die angelieferten Abfälle einzurichten, durch das die Art (Feststellung der Abfallart, AVV-Code), Herkunft, Anlieferdatum/Uhrzeit sowie Menge; in Gewichtseinheiten (Erfassung durch Wägung) hervorgeht.

2.3.3

Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass durch die Annahme von Einsatzstoffen die genehmigten Lager- und Verarbeitungskapazitäten zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Er muss ausreichende Lagerkapazitäten für Einsatzmaterialien, Zwischen- und Endprodukte vorhalten, um einen reibungslosen Betrieb der Anlage zu gewährleisten.



2.3.4

Die Betriebsabläufe sind so zu gestalten, dass die jahreszeitlich bzw. durch den Abfallerzeuger bedingt in unterschiedlicher Menge angelieferten Abfälle sicher und möglichst geruchsemissionsarm verarbeitet werden können.

2.3.5

Es sind Konzepte zu erstellen und vorzuhalten, die sicherstellen, dass im Falle von längerfristigen Betriebsstörungen oder Kapazitätsengpässen die Annahme von weiteren Abfällen und Einsatzstoffen unverzüglich eingestellt wird.

2.3.6

Für die Annahme von Abfällen ist gemäß § 49 KrWG i. V. m. § 24 NachwV ein Register zu führen. Ein Annahmeregister ist auch bei Annahme von tierischen Nebenprodukten zu führen, soweit sie Abfälle sind.

2.3.7

Bei Annahme und Entladung ist eine Eingangskontrolle der angelieferten Abfälle durch fachkundiges Personal vorzunehmen.

2.3.8

In der BE 01.1 „Anlieferung und Aufbereitung Bioabfall“ dürfen ausschließlich unverpackte Abfälle angenommen werden (mit Ausnahme von Fehlwürfen in der Biotonne).

2.3.9

Die Eingangskontrolle hat zu umfassen:

- Ermittlung der Herkunft der Abfälle
- Ermittlung der Menge (Masse oder Volumen)
- Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüsselnummer und Zulässigkeit der Annahme
- Sichtkontrolle der Abfälle: Feststellung von Auffälligkeiten wie z. B. nicht genehmigte Abfallart, Verunreinigungen mit Fremd- bzw. Störstoffen, unübliche Farbe(n) oder Geruch
- Übereinstimmung der Unterlagen mit den angelieferten Abfällen

2.3.10

Vollzug der Bioabfallverordnung (BioAbfV) - Abfallannahmekatalog nach Kap. 3.8.2 des Genehmigungsantrages

Die Annahme der Einsatzstoffe hat nach den Vorgaben der Bioabfallverordnung in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Insbesondere hat der Betreiber bei jeder Anlieferung von Einsatzstoffen eine Sichtkontrolle gemäß § 2a Absatz 4 Satz 1 BioAbfV durchzuführen. Die Sichtkontrollen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Erding auf Verlangen vorzulegen.

Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte dafür, dass die in § 2a Abs. 3 BioAbfV aufgeführten Kontrollwerte für Fremdstoffe (Bioabfälle aus Haushalten: 1,0 %, flüssige, schlammige und pastöse Bioabfälle: 0,5 %) überschritten sind, müssen die Materialien vor der ersten biologischen Be-



handlung einer Fremdstoffentfrachtung zugeführt werden. Bei der Entfrachtung sollen die Fremdstoffe in möglichst großstückigem Zustand aussortiert werden. Ergeben sich bei der Sichtkontrolle nach der Fremdstoffentfrachtung weiterhin Anhaltspunkte dafür, dass ein Kontrollwert überschritten wird, sind unverzüglich Untersuchungen der Bioabfälle und Materialien auf den Anteil an Gesamtkunststoffen durchführen zu lassen. Die Untersuchungsvorgaben nach § 2a Abs. 7 BioAbfV sind zu beachten.

2.3.11

Beim Eintragsweg über BE 01.2 „Anlieferung und Aufbereitung Lebensmittel- und Speisereste“ sind verpackte Bioabfälle und Materialien getrennt von unverpackten Bioabfällen und Materialien zu halten.

2.3.12

Für den Fall, dass verpackte Bioabfälle und Materialien in der BE 01.2 „Anlieferung und Aufbereitung Lebensmittel- und Speisereste“ behandelt werden, ist nach Abschluss der Fremdstoffentfrachtung im Sinne des § 2a Absatz 4 Satz 3 BioAbfV der Anteil der Gesamtkunststoffe nach § 2a Absatz 3 Satz 1 BioAbfV im Abstand von drei Monaten untersuchen zu lassen.

Ergibt eine Untersuchung, dass der nach Art der Bioabfälle und Materialien in § 2a Abs. 3 BioAbfV festgelegte Kontrollwert nach durchgeführter Fremdstoffentfrachtung überschritten wird, ist das Landratsamt Erding über das Untersuchungsergebnis und über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

2.3.13

Es ist ein Anlieferungsbereich auszuweisen, in dem die angelieferten Abfälle auf ihre Eignung überprüft werden können.

2.3.14

Anlieferungen, die ungeeignetes Material in einem nicht aussortierbaren Umfang enthalten oder bei denen der begründete Verdacht auf Falschdeklaration besteht, sind zurückzuweisen. Sie dürfen auf dem Anlagengelände in einem gesonderten Bereich nur bis zur schnellstmöglichen Entsorgung bzw. Umdeklaration auf einer befestigten Fläche zwischengelagert werden (sofern hiervon keine Umweltgefährdung ausgehen kann). Die Abfälle sind in Abhängigkeit ihres Gefährdungspotentials ggf. zu sichern, z. B. durch Abplanung oder Container-Lagerung.

Die jeweils getroffenen Maßnahmen bei ungeeignetem Material bzw. falsch deklarierten Abfällen sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

Es sind Art und Menge des Abfalls, des Anlieferers (inkl. amtlichen Kennzeichens des zur Anlieferung benutzten Kraftfahrzeugs) sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führten, im Betriebstagebuch zu dokumentieren

2.3.15

Die Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn die weitere Entsorgung gesichert ist. Hierzu ist ein Absatz- und Vertriebskonzept bis zur Inbetriebnahme der VGA aufzustellen.



2.3.16

Jedes Behältnis, welches nicht nach Anlieferung direkt entleert wird, ist beschriftet anzuliefern, so dass Herkunft und Inhalt jederzeit identifizierbar sind.

2.4 Gesamtlagerkapazität und Durchsatzleistung in der Vergärungsanlage (VGA)

2.4.1

Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Diese Betriebsaufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Erding auf Verlangen vorzulegen.

2.4.2

Für die Anlage gelten folgende Begrenzungen für die Durchsatzleistungen (-kapazitäten):

Betriebseinheit	Maximale Durchsatzleistung [Mg/Tag]	Anmerkung
Fermentation	420	Die Durchsatzkapazität ergibt sich aus dem Netto-Volumen des Fermenters (Brutto-Volumen abzüglich der rezirkulierten Menge zur Anmischung) und Mindestverweilzeit von 14 Tagen; Auslegung der Vergärungsanlage für die Behandlung von 132.000 Mg Bioabfall im Jahr. Die Durchsatzleistung bezieht sich dabei auf die Frischsubstanz der Einsatzstoffe.
Verarbeitungskapazität Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)	16 Mio. Nm ³ pro Jahr	Bezogen auf erzeugte Biogasmenge
Kompostierung (Nachrotte)	270	Annahme einer Rottezeit von (potenziell möglichen) 18 Tagen
Gärrestetrocknung	200	Bezogen auf flüssigem Gärprodukt
Bioabfallaufbereitung	700	Bezieht sich auf Aufbereitungstätigkeiten bei BE 01.1 „Anlieferung und Aufbereitung“, BE 01.2 „Anlieferung und Aufbereitung Lebensmittel- und Speisereste“ und im Bereich der Kompostaufbereitung



Die Gesamtlagerkapazität der Anlage für die zeitweilige Lagerung der gesamten Abfälle im Input und Output ist auf die in den Antragsunterlagen beantragte **Zwischenlagermenge von 3.800 Mg** begrenzt.
Die **maximale Lagerkapazität** an vorhandenem Biogas wird auf **7 Mg** begrenzt.

Die Dauer der Zwischenlagerung der einzelnen Abfälle darf ein Jahr nicht überschreiten.

2.5 Änderung der Einsatzstoffe

Eine Änderung der Einsatzstoffe, der Gesamtlagerkapazität, sowie der in der o.g. Tabelle unter Auflage-Nr. 2.4.2 genannten Durchsatzleistungen ist gesondert gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen oder ggf. eine Änderungsge-
nehmigung nach §16 BImSchG zu beantragen.

2.6 Betriebs- und Öffnungszeiten der Anlage

Anlieferungs- und Abholungsverkehr BEZ:

Montag - Samstag: 7:00 - 18:00 Uhr

Betriebszeiten

Anlage ist mit Mitarbeitern besetzt, Radladerverkehr möglich:

Montag - Samstag: 6:00 - 22:00 Uhr

Dauerbetrieb

Kontinuierlich laufende automatische Prozesse, wie Bioabfallaufbereitung, Biogaserzeugung und -aufbereitung, Abluftreinigung, Betrieb HKW:

24 Stunden pro Tag an 7 Tagen die Woche

3. Luftreinhaltung Vergärungsanlage (VGA)

3.1 Erfassung von Abgasen

3.1.1 Betrieb als geschlossenes System

Die Anlage ist – soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind – als geschlossenes System zu errichten und so zu betreiben, dass betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzen, keine wesentlichen Emissionen in die Atmosphäre abgegeben werden.

Hierzu zählen im Wesentlichen gemäß Genehmigungsantrag folgende als geschlossenes System zu betreibende Anlagenteile:

- Anlieferhalle für Lebensmittel und Speisereste
- Anlieferhalle für Bioabfall (einschließlich Lagerbereich für Störstoffe)
- Fermenter
- Entwässerungs- und Rottehalle (1. Konfektionierungsstufe Fertigkompost mit Rottetunneln)
- Gärproduktlager zur Lagerung des flüssigen Gärprodukts



- Gärresttrockner
- Biogasspeicher (Doppelmembrangasspeicher)
- Biogaseinspeiseanlage (BGEA)

Die Kompostlagerhalle (2. Konfektionierungsstufe des Fertigkomposts, Feinaufbereitung) zur Lagerung des Fertigkompostes, des getrockneten Gärprodukts und des Siebüberlaufs kann gemäß Antragsunterlagen als halboffene Hallenkonstruktion errichtet und betrieben werden (semi-geschlossenes System).

3.1.2 Minimierung der Emissionen

3.1.2.1

Die Möglichkeiten, das unerwünschte Entstehen und Entweichen von Methan durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen, insbesondere um die Emissionen an organischen Stoffen an der Emissionsquelle E4 (Biofilter) so weit wie möglich zu vermindern. Deshalb hat der Betreiber eine geeignete Prozesskontrolle zur Maximierung der Ausbeute an Biogas sowie Minimierung des Restgaspotenzials einzurichten und anzuwenden. Nach dem Erreichen eines stabilen bestimmungsgemäßen Betriebs der Vergärungsanlage, spätestens jedoch nach einem Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage, ist das Kontrollkonzept mit den Kontrollparametern dem Landratsamt Erding zur Zustimmung zu übersenden.

3.1.2.2

Alle geruchsintensiven Prozesse sind in geschlossenen Anlagenteilen vorzunehmen, die entweder abgesaugt werden oder grundsätzlich gasdicht ausgeführt sind. Nicht vermeidbare Abluftmengen sollen, soweit technisch möglich, kaskadenförmig genutzt werden. Der entstehende Abluftstrom ist einer Abluftreinigung zuzuführen.

Nr. 5.1.3 Abs. 2 der TA Luft 2021 „Nicht vermeidbare Abgase sind an ihrer Entstehungsstelle zu erfassen, soweit dies mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist“ ist zu beachten sowie DGUV Information 209-200 Absauganlagen (Konzeption, Planung, Realisierung und Betrieb).

Objektabsaugungen sind so zu dimensionieren, dass auftretende Abgase möglichst vollständig erfasst werden. Bei der Auslegung der Absaugungen ist die Richtlinie VDI 2262 Blatt 4 (Erfassen luftfremder Stoffe) zu berücksichtigen. Prozessabsaugung und Raumluftabsaugung sind möglichst vollständig voneinander zu trennen.

3.2 BE 08 Abluft –

**Abluft aus BE 01.1 „Anlieferung und Aufbereitung Bioabfall“,
aus BE 01.2 „Anlieferung und Aufbereitung Lebensmittel- und
Speisereste“ und aus BE 03 „Entwässerung“**

3.2.1

Staubhaltige Abgase in Annahme- und Aufbereitungshallen sind an der Entstehungsstelle, z. B. beim Zerkleinern, Absieben und Umsetzen, soweit wie möglich zu erfassen und in das Abluftsammlersystem einzubinden.



3.2.2

Die Abluft aus den folgenden Quellen ist zu erfassen und gesammelt der Rottehalle zuzuführen:

- BE 01.2 Anlieferhalle – Speisereste
über Anlieferhalle Bioabfall (Absaugungen)
- BE 01.1 Anlieferhalle – Bioabfall (Absaugungen)
- BE 01.1 Zwischenspeicher, sowie der Einhausung Zwischenspeicher
- Förderbänder, insbesondere Übergabestellen
- BE 01.1: stark geruchsbelastete Maschinenteile wie Mischer 1 - 3,
Materialaufbereitung (Zerkleinerer, FE-Abscheider, Sternsieb)

Grundsätzlich sind die Abgase vorwiegend an den Entstehungsstellen abzusaugen.

3.2.3

Nach dem Durchströmen der Rottehalle ist der Abluftstrom zu erfassen, ein Teilstrom dem Entwässerungsgebäude sowie den einzelnen Rottetunneln zuzuführen und zusammen mit der Abluft aus dem Entwässerungsgebäude (Raumabsaugung, mehrere Quellenabsaugungen an Prozess-, Press- und Zentrattank, den Sieb-Pressenkombinationen und dem Dekanter) gesammelt dem Abgasreinigungssystem, bestehend aus saurer Wäsche und nachgeschaltetem Biofilter (Emissionsquelle E4), zuzuführen.

Grundsätzlich sind die Abgase vorwiegend an den Entstehungsstellen abzusaugen.

3.2.4 Emissionsbegrenzungen für das gefasste behandelte Abgas

Im Reingas nach dem Biofilter (Emissionsquelle E4) sind folgende Emissionsbegrenzungen einzuhalten:

Stoff	Nr./Klasse TA Luft	Emissionsmassenkonzentration
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	5.2.5 i.V.m. 5.4.8.6.2	0,25 g C/Nm ³ im Tagesmittel
Ammoniak	5.2.4 Klasse IV i.V.m. 5.4.8.6.2	5 mg/Nm ³ (im Reingas nach dem Biofilter)
Geruch	5.4.8.6.2 d	Geruchsstoffkonzentration 500 GE _E /Nm ³

Auflagenvorbehalt:

Sofern eine kontinuierliche Emissionsmessung erforderlich wird, dürfen die Emissionen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, den Jahresmittelwert 0,20 g C/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzungen sind bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa). Die Emissionsbegrenzung für Geruch bezieht sich auf das Abgas bei 293,15 K und 1013 hPa vor Abzug des Feuchtegehaltes.



3.3 BE 11 Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)

3.3.1

Zum Schutz der nachgeschalteten Anlagenteile (insb. der Membranen) sind Verunreinigungen und Begleitstoffe aus dem Roh-Biogas des Gasspeichers in einer Gaskonditionierung, bestehend aus den Prozessschritten die Schritte Kühlung, Trocknung, Entschwefelung, Druckerhöhung, zu reduzieren.

3.3.2

Das vorgereinigte, verdichtete und von Störstoffen befreite Roh-Biogas ist in einem dreistufigen Membran-Prozess in drei Gasströme aufzutrennen: Biomethan (Retentat), Abgas und Rezyklat.

3.3.3

Das Retentat der ersten Stufe ist in der zweiten Stufe fein zu reinigen. Das Retentat der zweiten Stufe soll Erdgasqualität erreichen um ohne weitere Reinigungsschritte in das Gasnetz eingespeist werden zu können. Die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 „Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit“ sind einzuhalten. Dies ist im Jahresbericht nach § 31 BImSchG nachzuweisen. Alle sechs Monate sind wiederkehrend Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Brennstoffes zu führen und dem Landratsamt Erding im Rahmen des Jahresberichts nach § 31 BImSchG vorzulegen.

3.3.4

Weist die Einspeiseanlage das aufbereitete Methangas wegen der Qualitätsüberwachung zurück, ist dieses zu verbrennen.

Diese Vorgänge sind entsprechend zu dokumentieren und im Jahresbericht nach § 31 BImSchG auszuweisen.

3.3.5

Das Permeat der zweiten Stufe und das Retentat der dritten Stufe ist zusammen als Rezyklat in die Rohbiogasleitung vor die Hauptverdichter zurückzuführen und dem Aufbereitungsprozess erneut zuzuführen.

3.3.6

Das Permeat der ersten Stufe ist einer dritten Stufe zuzuführen, um den Methanschluß zu reduzieren. Das Abgas ist antragsgemäß der thermisch-oxidativen regenerativen Abgasnachbehandlung RTO zuzuführen.

3.3.7

Im Abgas der RTO Emissionsquelle E 3 dürfen folgende Emissionsmassenkonzentrationen an dem Kamin nicht überschritten werden:

Stoff	Nr./Klasse TA Luft	Emissionsmassenkonzentration
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	5.2.5	20 mg C/Nm ³
davon		
• Acetaldehyd	5.2.7	1 mg/Nm ³
• Formaldehyd	5.2.7	5 mg/Nm ³



Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	5.2.4 Klasse IV	0,10 g/Nm ³
Kohlenmonoxid	5.2.4	0,10 g/Nm ³

Die Emissionsbegrenzungen sind bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa).

Die angegebenen Emissionskonzentrationen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sind gleichzeitig mit der genannten Emissionsmassenkonzentration an Kohlenmonoxid einzuhalten.

3.4 BE 06 Trocknung

3.4.1

Flüssige Gärprodukte aus dem Gärproduktlager bzw. Presswassertank sind den Trocknern 1 bis 11 bzw. direkt der landwirtschaftlichen Verwertung unter Beachtung der hierzu einschlägigen gesetzlichen Anforderungen zuzuführen.

3.4.2

Die Abluft der Trockner ist direkt an der Entstehungsstelle zu erfassen, über die in den Trocknern integrierten filternden Abscheidern und über die sauren Wäscher der BE 08 Abluft zu reinigen.

3.4.3

Im Reingas nach den sauren Wäschern Emissionsquelle E2 dürfen folgende Emissionsmassenkonzentrationen an dem Kamin nicht überschritten werden:

Stoff	ABA-VwV	Emissionsmassenkonzentration
Gesamtstaub	5.4.8.10a	2 mg/Nm ³ (1)
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-Kohlenstoff	5.4.8.10a	20 mg C/Nm ³
Ammoniak	5.4.8.10a	10 mg/m ³
Geruch	5.4.8.10a	Geruchsstoffkonzentration 500 GE/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen (angegeben als Chlorwasserstoff, HCl)	5.4.8.10a	15 mg/Nm ³ (2)

(1) Bei Anwendung einer kontinuierlichen Messung zur Bestimmung der Staubkonzentration: 5 mg/Nm³

(2) Bei Anwendung einer kontinuierlichen Messung zur Bestimmung der gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als HCl; sofern im Rahmen der Abnahmemessung nachgewiesen wird, dass gasförmige anorganische Chlorverbindungen im Rohgas nicht in relevantem Umfang enthalten sind und der Emissionsmassenstrom der gesamten Anlage deutlich unterhalb von 1,5 kg HCl/h liegt, kann auf Antrag des Betreibers beim Landratsamt Erding auf die Durchführung der kontinuierlichen Emissionsmessung verzichtet werden in Verbindung mit einer entsprechenden Absenkung des Emissionsgrenzwertes für die Emissionsquelle E2.



Die Emissionsbegrenzungen sind bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa).

Die Emissionsbegrenzung für Geruch bezieht sich auf das Abgas bei 293,15 K und 1013 hPa vor Abzug des Feuchtegehaltes.

3.4.4

Gärrestetrockner: Die Möglichkeiten, die Emissionen durch den Einsatz emissionsarmer Verfahren und Technologien, zum Beispiel durch Minimierung der Abgasmengen und Mehrfachnutzung von Abgas, ggf. nach Reduktion des Feuchtegehaltes, als Prozessluft in der Trocknung, oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind auszuschöpfen.

3.5 BE 08 Abluftführung

3.5.1

Die Abluft aus stark geruchsbelasteten Maschinenteilen wie dem Pasteurisierungsbehältern 1+2 sowie den Speiserestetank 1+2 (BE 01.2 „Anlieferung und Aufbereitung Lebensmittel- und Speisereste“) ist dem Gärproduktlager zuzuführen.

3.5.2

Die Abluft des Gärproduktlagers ist abzusaugen (ca. 10.000 m³/h) und dem Heizkraftwerk BE20 als Verbrennungsluft zuzuführen.

3.5.3

Im Falle einer Revision des Heizkraftwerks BE20 oder eines Ausfalls des Saugzugs, kann die Abluft aus dem Gärproduktlager über den Abluftweg der Trockner BE 06 gefördert werden.

Zeitpunkt, Dauer und Ursache der Ableitung über den Abluftweg der Trockner BE 06 sowie die ergriffenen Maßnahmen sind jeweils zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Erding vorzulegen. In Abhängigkeit von der Häufigkeit des Auftretens der Förderung über den Abluftweg der Trockner BE 06 bleiben weitergehende Maßnahmen vorbehalten.

3.6 Ableitung von Abgasen

3.6.1

Die Abgase der unter den o.g. Auflagen-Nrn. 3.2, 3.3, 3.4 genannten Abgasreinigungseinrichtungen sind über die in der folgenden Tabelle aufgeführten Emissionsquellen bzw. Schornsteine in der jeweils angegebenen Höhe über Erdgleiche abzuleiten.



Emissions- quelle/ Schornstein	Ab- gasstrom nach	Nr. Emis- sions- quelle (*)	Kamin- durch- messer [m]	Höhe über Erd- glei- che [m]	Abgasvolu- menstrom, [Nm ³ /h]	Abgas- ge- schwin- digkeit [m/s]
Abluft aus BE 01.1 Anlieferung und Aufberei- tung, aus BE 01.2 Anlieferung und Aufberei- tung Lebensmit- tel- und Speise- reste und aus BE 03 Entwäs- serung	Saure Wä- scher mit nachge- schaltetem Biofilter	E4	Flächen- quelle	2,7	Feuchter Ab- gasvolumen- strom im Be- triebszustand: 129.160 Feuchter Ab- gasvolumen- strom im Normzustand: 113.750 Trockener Abgasvolu- menstrom im Normzustand: 111.970	-
BE 11 Bio- gasaufberei- tungsanlage (BGAA)	Thermisch- regenera- tive Abgas- reinigung RTO	E3	0,3	13,7	Trockener Abgasvolu- menstrom im Normzustand: 1.776 Feuchter Ab- gasvolumen- strom im Normzustand: 1.851 Feuchter Ab- gasvolumen- strom im Be- triebszustand: 2.148	9,1
BE 06 Trock- nung (ELA0AT010)	Saure Wä- scher	E2	3,0	26,0	Feuchter Ab- gasvolumen- strom im Be- triebszustand: 347.500 Feuchter Ab- gasvolumen- strom im Normzustand: 308.000	13,6



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Emissions- quelle/ Schornstein	Ab- gasstrom nach	Nr. Emis- sions- quelle (*)	Kamin- durch- messer [m]	Höhe über Erd- glei- che [m]	Abgasvolu- menstrom, [Nm ³ /h]	Abgas- ge- schwin- digkeit [m/s]
					Trockener Abgasvolu- menstrom im Normzustand: 296.800	

(*) Bezeichnung aus Emissionsquellenkataster Kap. 4 der Antragsunterlagen

Auflagenvorbehalt:

Seite 27 von 175

Die o.g. Abgasvolumenströme sind die Basis der Immissionsbewertung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach TA Luft 2021. Sollte sich im Rahmen der Emissionsmessungen herausstellen, dass durch höhere Abgasvolumenströme es zu höheren Emissionsmassenströmen an den jeweiligen Emissionsquellen kommt als der Immissionsbewertung zu Grunde liegt, bleibt eine gutachterliche Überprüfung der Immissionsbewertung vorbehalten sowie daraus sich ergebende weitergehende Maßnahmen zur Emissionsminderung.

3.6.2

Die Abgase der oben genannten Emissionsquellen/Kamine müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann jeweils ein Deflektor aufgesetzt werden.

Die Abgasgeschwindigkeit muss an den Kaminmündungen mindestens 7 m/s betragen.

Die Abgase des Biofilters (E4) kann ohne Schornstein abgeleitet werden, sofern die Abgase des Biofilters ungestört mit der freien Luftströmung abströmen können. Dies ist durch eine gutachterliche Stellungnahme vor Inbetriebnahme der Anlage dem Landratsamt Erding nachzuweisen.

3.7 Anforderungen zu diskontinuierlichen und kontinuierlichen Messungen

3.7.1 Anforderungen an die Messplätze, Messverfahren und Messeinrichtungen

Für die Durchführung der kontinuierlichen Messungen und der Einzelmessungen sind im Einvernehmen mit einer Stelle, die nach § 29b Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben wurde (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet), geeignete Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen (aktuell Ausgabe Januar 2008) entsprechen. Die Hinweise der VDI 2066 Blatt 1 (aktuell Ausgabe Mai 2021) zur Messstrecke sind zu beachten.



Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie sowie gefahrlose Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

Sollten Messstellen neu eingerichtet bzw. verlegt werden, so ist der Überwachungsbehörde im Vorfeld die Bescheinigung einer Messstelle nach § 29b BImSchG vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die neuen Messstellen und -plätze geeignet sind.

Sofern die Anforderungen der DIN EN 15259 nicht realisiert werden können, sind die Anforderungen hinsichtlich der Ein- und Auslaufstrecke durch eine Verdichtung des Messnetzes in Absprache mit einer nach § 29b des BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu kompensieren.

Hinweis:

Durch die erforderliche Verdichtung des Messnetzes (Prüfung der Homogenität, eventuell Durchführung von Netzmessungen mit mehr als in der DIN EN 15259 geforderten Messpunkten) ist dann mit einem deutlich höheren Messaufwand zu rechnen, um die geforderte Präzision zu erreichen. Die Einrichtung der Messplätze sollte in Abstimmung mit einer nach § 29b des BImSchG bekannt gegebenen Stelle vorgenommen werden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft 2021 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Stehen keine genormten Messverfahren zur Verfügung, so ist das Messverfahren mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Die Probenahme soll der Richtlinie gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) entsprechen.

Messung von Geruchsstoffen (E4 und E2):

Die Einhaltung der Anforderungen für Geruchsstoffe für die Emissionsquellen E4 und E2 sind durch olfaktometrische Emissionsmessungen zu überprüfen.

Zur Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

Die Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration in einer Gasprobe und die Auswertung der Ergebnisse soll nach DIN EN 13725 „Luftbeschaffenheit – Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie“ (Ausgabe Juni 2022) in Verbindung mit VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011) und VDI 3884 Blatt 1 (Ausgabe Februar 2015) erfolgen.



Die Gasprobe ist über Unterdruckprobennehmer in einen geruchsneutralen Sammelbeutel zu ziehen. Bei der statischen Probenahme für die Olfaktometrie ist darauf zu achten, dass in Abhängigkeit vom Volumenstrom des Olfaktometers ein für mindestens eine Einzelmessung (zwölf Messreihen) ausreichendes Volumen entnommen wird.

Vor den Probenahmen sind die Biofilteroberflächen auf gleichmäßige Durchströmung hin zu überprüfen. Festgestellte Durchbrüche und Randgängigkeiten sind vor den Geruchsprobenahmen zu beseitigen. Für die Probenahmen im Rohgas der Biofiltereinrichtungen sind geeignete Messstellen entsprechend VDI 2066 einzurichten.

Hinweis:

Bei offenen Biofiltern als letzter filternder Einheit ist die Messung z.B. mittels „Probenhaube“ nach DIN EN 13725, Kap. J.6.2 (07/2003) außer Geruch sehr aufwändig. Deshalb kann für diesen Fall wie folgt vorgegangen werden: Geruchsprobenentnahme wie üblich hinter dem Biofilter mittels Probenahmehaube. Ebenso ist die Ammoniakmassenkonzentration im Reingas nach dem Biofilter zu ermitteln (der hier festgelegte Ammoniak-Grenzwert gilt für das Reingas nach dem Biofilter). Die Messung aller anderen Parameter kann nach der Wäschereinheit und vor dem Biofilter erfolgen. Sofern sich hierbei keine Grenzwertüberschreitungen ergeben, ist nichts weiter veranlasst, da diese Messungen den „worst-case“ darstellen. Bei Grenzwertüberschreitungen Wiederholung der Messung für den/die Parameter mit Grenzwertüberschreitung mittels Probenahmehaube hinter dem Biofilter. Die DIN EN 13725 (06/2022) enthält in Kap. 9.3 weiterführende Hinweise zur Probenahme auf Flächenquellen, u.a. durch Probenahmehauben.

Messung von organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-C:

Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen, zum Beispiel nach dem Messprinzip eines Flammenionisationsdetektors, durchzuführen. Die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ist bei Emissionen von definierten Stoffen oder Stoffgemischen mit diesen Stoffen oder Stoffgemischen durchzuführen oder auf Grund zu bestimmender Responsefaktoren auf der Grundlage einer Kalibrierung mit Propan rechnerisch vorzunehmen. Bei komplexen Stoffgemischen ist ein repräsentativer Responsefaktor heranzuziehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bestimmung des Gesamtkohlenstoffes durch die Bestimmung des durch Adsorption an Kieselgel erfassbaren Kohlenstoffes durchgeführt werden.

Emissionsquelle E4:

Im Fall von diskontinuierlichen Emissionsmessungen:

Für die Probenahme am Biofilter zur Bestimmung der Konzentration an organischen Stoffen ist die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011) sinngemäß anzuwenden.



3.7.2 Durchführung der diskontinuierlichen Messungen

Die Einzelmessungen in den nachfolgenden Anforderungen sind durch eine Stelle nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen, die für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 gem. 41. BImSchV (Messstellen) für die jeweiligen Stoffe bekannt gegeben ist (bekannt gegebene Stellen).

Bei ungestörtem Betrieb, frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss anhand von Emissionsmessungen festgestellt werden, ob die in den nachstehenden Auflagen festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Wiederkehrende Messungen, berechnet auf Grundlage des Termins der ersten Messung, sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Abständen entsprechend der Vorgaben der TA Luft 2021 und der ABA-VwV durchzuführen.

Emissions- quelle	Schadstoff	Messzyklus	Rechtliche Grund- lage
E4 Biofilter	Ammoniak	Alle drei Jahre	TA Luft Nr. 5.4.8.6.2
	Ammoniak: Nach- weis Emissionsmin- derungsgrad Saure Wäscher von 90 %	Alle drei Jahre	TA Luft Nr. 5.4.8.6.2
	Geruchsstoffe	Jährlich	TA Luft Nr. 5.4.8.6.2
	Nachweis, dass Rohgasgeruch rein- gasseitig nicht wahrnehmbar ist	Jährlich	TA Luft Nr. 5.4.8.6.2
	Organische Stoffe, angegeben als Ge- samt-Kohlenstoff	Jährlich (2)	TA Luft Nr. 5.4.8.6.2
E2 Trockner	Gesamtstaub (1)	Halbjährlich	ABA-VwV Nr. 5.4.8.10a
	Geruchsstoffe	Alle drei Jahre	ABA-VwV Nr. 5.4.8.10a
	Nachweis, dass Rohgasgeruch rein- gasseitig nicht wahrnehmbar ist	Alle drei Jahre	ABA-VwV Nr. 5.4.8.10a
	Gasförmige anorga- nische Stoffe (3)	Alle drei Jahre	ABA VwV Nr. 5.4.8.10a i.V.m. Nr. 5.3.2.1 TA Luft 2021
	Ammoniak: Nach- weis Emissionsmin- derungsgrad Saure Wäscher von 90 %	Alle drei Jahre	TA Luft 2021 5.4.8.6.2



E3 RTO	Organische Stoffe (angegeben als Gesamt-C)	Alle drei Jahre	TA Luft 2021 Nr. 5.4.1.16 i.V.m. Nr. 5.3.2.1
	Stickstoffmonoxid und -dioxid (ange- geben als Stickstoff- dioxid)	Alle drei Jahre	TA Luft 2021 Nr. 5.2.4 i.V.m. Nr. 5.3.2.1
	Kohlenmonoxid	Alle drei Jahre	TA Luft Nr. 2021 Nr. 5.2.4

- (1) Sofern die Emissionsmassenkonzentration an Gesamtstaub an der Emissionsquelle E2 Trockner kontinuierlich nach den Vorgaben unter Auflage-Nr. 3.7.6 Kontinuierliche Emissionsmessung bzw. TA Luft 2021 Nr. 5.3.3.6 ermittelt wird, kann auf die diskontinuierlichen Emissionsmessungen verzichtet werden.
- (2) Emissionsquelle E4: Für den Fall, dass die Emissionen an organischen Stoffen unter Anwendung von Nr. 5.3.3.5 TA Luft 2021 kontinuierlich zu messen sind, kann auf die diskontinuierlichen Emissionsmessungen verzichtet werden
- (3) Emissionsquelle E2: Sofern eine kontinuierliche Emissionsmessung nach Nr. 5.3.3. TA Luft 2021 nicht erforderlich ist.

Emissionsquelle E2 Gärrestetrockner:

Der Gehalt an

- organischen Stoffen
- an Ammoniak

muss bei den diskontinuierlichen Messungen nicht ermittelt werden, da diese Komponenten kontinuierlich nach Nr. 5.3.3 TA Luft 2021 ermittelt werden müssen.

Emissionsquelle E4 Biofilter und Gärrestetrockner E2:

- Im Rahmen der Abnahmemessung ist im Abgas vor dem Biofilter E4 und im Reingas des Trockners E2 der Gehalt an Schwefelwasserstoff zu ermitteln. Der Grenzwert nach Nr. 5.2.4 der TA Luft von 15 g/h ist einzuhalten. Vom Ergebnis bleiben weitergehende Maßnahmen wie die Durchführung wiederkehrender Messungen vorbehalten.
- Im Rahmen der diskontinuierlichen Emissionsmessung ist vom nach § 29b BImSchG zugelassenen Messinstitut auch feststellen zu lassen, dass kein typischer Rohgasgeruch im Reingas festzustellen ist.
- Im Rahmen der diskontinuierlichen Emissionsmessung ist vom nach § 29b BImSchG zugelassenen Messinstitut auch der Nachweis zum Emissionsminderungsgrad der sauren Wäscher von 90 % für Ammoniak zu erbringen.
- Insbesondere in Hinblick auf die Emissionen organischer Stoffe sollte die Anlage möglichst darauf ausgerichtet werden, den Rest-Methangehalt in den Gärresten so weit wie möglich zu reduzieren. Um Optimierungen erzielen zu können, sollte aus fachlicher Sicht im Rahmen der Abnahmemessung die Zusammensetzung der organischen Stoffe bei den beiden Quellen E2 und E4 zumindest qualitativ bestimmt werden ("Screening"; z.B. Adsorption auf Aktivkohle mit anschließender GC-MS-Analytik), insbesondere der jeweilige Anteil an Methan bei den organischen Stoffen.
- Aufgrund der zu erwartenden Bildung an Lachgas N_2O sollte im Rahmen der diskontinuierlichen Emissionsmessungen der Anteil an N_2O bei den Emissionsquellen Biofilter E4 und Trockner E2 ermittelt werden.



Emissionsquellen E4 Biofilter und E2 Gärrestetrockner – Kontrolle der sauren Wäscher:

Im Rahmen der diskontinuierlichen Emissionsmessungen durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die Stoffbereiche P, G und O gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, ist eine Funktionsprüfung der Abluftreinigungseinrichtung durchzuführen. Dabei ist durch geeignete Messungen und Auswertungen des Betriebstagebuchs insbesondere der ordnungsgemäße Zustand der Anlage zu prüfen und festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde. Die Funktionsprüfung umfasst mindestens die Parameter:

- Auslastung der Anlage
- Druckverlust
- Reingasfeuchte
- Ammoniak-Abscheidung
- pH-Wert im Waschwasser
- Leitfähigkeit im Waschwasser
- Ordnungsgemäßer Zustand der Anlage z. B. Verkrustungen an Sonden oder Füllkörpern, Mengen der Einsatz- und Ausgangssubstrate, Schwefelsäuredosierung
- Aufzeichnungen des Datenloggers der Schwefelsäuredosierung und des pH-Wertes

Die Aufzeichnungen der Datenlogger für die sauren Wäscher sind mindestens über den Zeitraum des zurückliegenden Jahres dem Messbericht als Anlage beizufügen.

Emissionsquelle E3 RTO:

Bei der Abnahmemessung ist die Mindest- und die Maximaltemperatur der Brennkammer der RTO zu bestimmen, bei denen die vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte (gleichzeitig Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid sowie Stickstoffoxide) sicher eingehalten werden (Temperaturfenster).

Zusätzlich ist der Gehalt an Schwefeloxiden, angegeben als SO₂ im Reingas der RTO zu ermitteln. Vom Ergebnis bleiben weitergehende Maßnahmen wie die Durchführung wiederkehrender Messungen vorbehalten.

Auf die wiederholte Bestimmung der Konzentration von Formaldehyd und Acetaldehyd bei der Emissionsquelle E3 RTO kann in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Erstmessung auf Antrag der Firma ggf. verzichtet werden.

3.7.3 Messplanung von diskontinuierlichen Messungen

Es sind mindestens drei Einzelmessungen mit jeweils einer Dauer von einer halben Stunde, bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen,



durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Abweichend davon ist die diskontinuierliche Emissionsmessung der organischen Stoffe im Abgas der Emissionsquelle E4 als Tagesmessung durchzuführen. Das Ergebnis der Messung ist als Tagesmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) entsprechen.

Sie ist spätestens 14 Tage vor Durchführung mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen. Hierzu ist der Behörde der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Anhang B.3) vorzulegen. Wenn die vorherige Abstimmung des Messplans versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären. Abweichungen von der DIN EN 15259 sind stets mit der Überwachungsbehörde rechtzeitig vorher abzustimmen.

Die Termine der Emissionsmessungen und die Auswahl der zu untersuchenden Prozess-Verfahren sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Dem Vertreter der Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen. Wenn die vorherige Unterrichtung versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären.

Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer möglichst maximalen Emissionssituation vorzunehmen.

Hinweise:

Die wiederkehrende Messung für Geruch kann in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde ausgesetzt werden, wenn die Emissionswerte in der ersten Messung eine deutliche Unterschreitung des Grenzwertes aufweisen.

Die wiederkehrende Messung für Gesamt-C kann in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde ausgesetzt bzw. die Messintervalle verlängert werden, wenn die Emissionswerte in der ersten Messung eine deutliche Unterschreitung des Grenzwertes aufweisen und die Prozessstabilität (insbesondere die Gasbildungsrate) konstant bleiben.

3.7.4 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der diskontinuierlichen Messungen

Die Emissionsbegrenzung ist bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet; im Fall der Emissionsmessungen an der Emissionsquelle E4 handelt es sich bei der Einzelmessung



um die jeweilige Tagesmessung, aus der der jeweilige Tagesmittelwert gebildet wird.

Die Emissionsbegrenzung gilt bei einer Messung als sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Für die Biofiltereinrichtung (Emissionsquelle E4) gilt, dass sie ihre Abgasreinigungsfunktion erfüllt, wenn die unter Auflage Nr. 3.2.4 aufgeführten Emissionsbegrenzungen für Geruchseinheiten eingehalten werden und der für das Rohgas typische Geruch hinsichtlich Intensität, Qualität und hedonischer Wirkung im Reingas nicht mehr wahrnehmbar ist.

Für die sauren Wäscher (Emissionsquelle E2) gilt, dass sie ihre Abgasreinigungsfunktion erfüllen, wenn die in der entsprechenden Auflage aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden und der für das Rohgas typische Geruch hinsichtlich Intensität, Qualität und hedonischer Wirkung im Reingas nicht mehr wahrnehmbar ist.

Im Rahmen der Abnahmemessungen ist außerdem einmalig der technische Wirkungsgrad (olfaktorisch bestimmter Geruchsminderungsgrad) der Biofiltereinrichtung in Verbindung mit Ziffer 2 Gleichung (1) oder (2) der VDI-Richtlinie 3477 zu bestimmen.

3.7.5 Messbericht zu den diskontinuierlichen Messungen

Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der Überwachungsbehörde spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Für die Gärrestetrocknung sind hierbei insbesondere folgende Betriebsparameter mitzuerfassen:

- Trocknerleistung und Temperaturen
- eingesetzte Gärrestmenge
- eingesetzte Schwefelsäuremenge und -konzentration bei dem sauren Wäscher für das Trocknerabgas
- Output-Mengen (getrocknete Gärreste, ggf. ASL und Kondensat)
- Zustand der Abgasreinigungsanlage für die Abluft der Gärrestetrockner (z. B. Verkrustungen an Sonden oder Füllkörpern, Betriebsstörungen)

Der Messbericht hat dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu entsprechen. Dieser ist im Internet veröffentlicht, zur Zeit unter:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/anerkannte-messgeraete-messverfahren#messstellen-und-messtechniken-fur-emissions-und-immissionsmessungen>



Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

Ergibt sich aus den Messungen, dass die Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder an die Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Erding mitzuteilen.

Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

Eine Überprüfung, ob das Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht, ist insbesondere für den Fall notwendig, wenn bei allen Einzelmessungen das Messergebnis abzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung einhält, aber gleichzeitig mindestens bei einer Einzelmessung das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet und hierfür keine anlagenspezifischen Ursachen erkennbar sind.

Die Bestimmung der Messunsicherheit soll für diskontinuierliche Messverfahren nach der Richtlinie VDI 4219 (Ausgabe August 2023) und für kontinuierliche Messverfahren auf Grundlage der Vorgaben der zugrundeliegenden Norm bzw. Richtlinie erfolgen. Bei olfaktometrischen Messungen ist die Berechnung der Messunsicherheit anhand der Vorgaben des zugrundeliegenden Standardreferenzverfahrens nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung durchzuführen. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Anforderungen der Nummern 5.3.2.2 und 5.3.1 erfüllt worden sind.

Sind die Anforderungen der Nr. 5.3.2.2 und 5.3.1 erfüllt, so ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen, indem sie vom Messergebnis abgezogen wird.

3.7.6 Kontinuierliche Messungen

3.7.6.1

Die Emissionen im Abgas der folgenden Emissionsquellen nach den jeweiligen Abgasreinigungsanlagen sind kontinuierlich zu überwachen. Die Vorgaben der TA Luft 2021 Nr. 5.3.3 sind zu beachten.

Emissions- quelle	Schadstoff	Rechtliche Grundlage
E4 Biofilter (1)	Organische Stoffe, angegeben als Gesamt C	TA Luft 2021 Nr. 5.4.8.6.2 i.V.m. Nr. 5.3.3.2
E2 Trockner	Organische Stoffe, angegeben als Gesamt C	ABA-VwV Nr. 5.4.8.10a i.V.m. Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

	Ammoniak	ABA-VwV Nr. 5.4.8.10a i.V.m. Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021
	Gasförmige anorgani- sche Chlorverbindun- gen (angegeben als Chlorwasserstoff, HCl) (3)	ABA-VwV Nr. 5.4.8.10a i.V.m. Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021
	Gesamtstaub (2)	ABA-VwV Nr. 5.4.8.10a i.V.m. Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021

Seite 36 von 175

(1) Emissionsquelle E4 – Organische Stoffe: Für die kontinuierliche Ermittlung der Emissionen an organischen Stoffen (Emissions-Monitoring des freigesetzten Biogases) soll nach Nr. 5.3.3.4 TA Luft 2021 eine geeignete, z.B. Flammenionisationsdetektor, und nach der Reihe DIN EN 15267 zertifizierte Messeinrichtung eingesetzt werden (die Messung kann vor dem Biofilter erfolgen). Die Anforderungen nach TA Luft 2021 Nr. 5.3.3.5 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sowie nach TA Luft 2021 unter Nr. 5.3.3.6 zur Kalibrierung bleiben bis auf weiteres ausgesetzt (siehe nachstehender Auflagenvorbehalt).

(2) Emissionsquelle E2 – Gärrestetrockner:

Sofern ein Emissionsmassenstrom für Staub von < 1 kg/h für die gesamte Anlage nicht gewährleistet bzw. eingehalten werden kann, gilt:

Bei Anlagen mit einem Massenstrom an staubförmigen Stoffen von 1 kg/h bis 3 kg/h sollen die relevanten Quellen mit Messeinrichtungen ausgerüstet werden, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich zu überwachen (qualitative Messeinrichtungen – siehe TA Luft Nr. 5.3.3.2).

Aus fachlicher Sicht wird in diesem Fall die Installation einer kontinuierlichen Messeinrichtung zur Ermittlung der Staubmassenkonzentration empfohlen, da an der Emissionsquelle E2 Trockner die kontinuierliche Überwachung auch anderer Schadstoffe erforderlich ist.

Sofern lediglich eine „qualitative Messeinrichtung“ zum Einsatz kommen soll, gilt:

Von der Kalibrierstelle ist eine Alarmschwelle festzulegen, die Störungen in der Funktionsfähigkeit der Abgasentstaubungseinrichtung der Gärrestetrockner anzeigt. Beim Erreichen der Alarmschwelle muss im Leitstand ein optisches und akustisches Signal ausgelöst werden. Es sind dann unverzüglich Abhilfemaßnahmen zur Behebung der Störung durchzuführen. Während der Störung sind die Emissionen durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

(3) E2 Gärrestetrockner:

Sofern im Rahmen der Abnahmemessung sicher nachgewiesen wird, dass gasförmige anorganische Chlorverbindungen nicht im relevanten Umfang im Rohgas vor dem Wäscher vorhanden sind und der Gesamtemissionsmassenstrom für die gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als HCl, von 1,5 kg HCl/h für die Anlage sicher unterschritten wird, kann auf die Installation und Durchführung von kontinuierlichen Emissionsmessungen für gasförmige anorganische Chlorverbindungen auf Antrag verzichtet werden. Für diesen Fall reichen dann die kontinuierliche Funktionskontrolle des Wäschers mittels geeigneter Messeinrichtungen wie pH, Redox/Leitfähigkeit mit optischer und akustischer Alarmierung in der Leitwarte in Verbindung mit wiederkehrenden diskontinuierlichen Emissionsmessungen im 3-jährigen Turnus nach Nr. 5.3.2.1 TA Luft 2021 aus. Für den Fall, dass die Abnahmemessung die sichere Unterschreitung des Gesamtemissionsmassenstroms von 1,5 kg HCl/h nicht zu erwarten lässt, ist dann unverzüglich die kontinuierliche Emissionsmessung nachzurüsten und nach den hier gemachten Vorgaben zu betreiben.



Auflagenvorbehalte - Emissionsquelle Biofilter E4:

1.

Nach Nr. 5.3.3.2 der TA Luft 2021 beträgt die Massenstromschwelle für Ammoniak 1,5 kg/h für den Emissionsmassenstrom der gesamten Anlage (hier des BioEnergieZentrums). Lt. Kap. 4 des Genehmigungsantrages wird ein Emissionsmassenstrom für die Quelle E4 von 1,12 kg Ammoniak/h unter Zugrundelegung einer Emissionsmassenkonzentration von 10 mg Ammoniak/Nm³ und eines Abgasvolumenstroms von 111.970 m³/h (trocken) sowie bei 5 mg/Nm³ im Reingas nach dem Biofilter von ca. 0,6 kg/h erwartet. Für die Ermittlung des gesamten Emissionsmassenstroms an Ammoniak sind noch die Emissionen der Quelle E2 Trockner, 2,97 kg/h (bei 10 mg Ammoniak/Nm³ im Reingas E2), sowie BE 20, 0,47 kg/h, zu addieren; d.h. in Summe sind ca. 4 kg Ammoniak/h für die Anlage zu erwarten. Da höhere Abgasvolumenströme und damit höhere Ammoniak-Emissionsmassenströme an der Emissionsquelle E4 nicht ausgeschlossen werden können, bleibt die Installation einer kontinuierlichen Ammoniakmessung nach Nr. 5.3.3 TA Luft 2021 für die Emissionsquelle E4 ausdrücklich vorbehalten. Geeignete Messplätze und Probenahmeeinrichtungen vor dem Biofilter sind bereits bei der Planung zu berücksichtigen und einzurichten.

2.

In Abhängigkeit davon, ob der Tagesgrenzwert für organische Stoffe überschritten wird bzw. entgegen den Betriebserwartungen die Emissionen an organischen Stoffen starken Schwankungen unterliegen, bleiben die Anforderungen nach Nr. 5.3.3.5 der TA Luft zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse und Nr. 5.3.3.6 zur Kalibrierung vorbehalten (davon unberührt bleiben die Anforderungen zur jährlichen Funktionsprüfung nach Nr. 5.3.3.6 der TA Luft durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle für die kontinuierliche Messung an organischen Stoffen im Rahmen des Emissionsmonitorings). D.h. die nachstehenden Auflagen gelten für die kontinuierliche Messung an organischen Stoffen bis auf Weiteres bis auf die Anforderungen zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sowie Kalibrierung.

3.7.6.2

Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der Anlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Statussignale über Beginn und Ende der Betriebszeit der Anlage und die Kenngröße der Betriebsart müssen vom Emissionswerterechner erfasst und mit der Überwachungsbehörde abgestimmt werden.

Bei Einsatz und Betrieb der Mess- und Auswerteeinrichtungen sind die Bestimmungen der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen BEP in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit RdSchr. d. BMU vom 31.7.2023 - AG C I 2 - 5025/001-2023.0001 (GMBI 2023 Nr. 43, S. 931 ff. https://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwwbund_31072023_502500120230001.htm) zu beachten.

Die Anlage ist außerdem mit Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten, die die zur Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen



erforderlichen Betriebsparameter, z. B. Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck, Sauerstoffgehalt, jeweils einschließlich relevanter Statussignale, kontinuierlich ermitteln und registrieren.

3.7.6.3

Für die kontinuierlichen Messungen dürfen nur geeignete Messeinrichtungen und Auswerteeinrichtungen (Emissionswerterechner) eingesetzt werden, die die zu überwachenden Größen kontinuierlich ermitteln, registrieren und nach Nummer 5.3.3.5 TA Luft 2021 auswerten. Geeignet sind sie nur dann, wenn für die Messung der kontinuierlich zu ermittelnden Massenkonzentrationen und der Bezugsgrößen – mit Ausnahme von Abgastemperatur und des Drucks – sowie für den Emissionswerterechner eine Zulassung vom Bundesumweltministerium vorliegt. Zudem müssen neu eingebaute Messgeräte und Auswerterechner nach DIN EN 15267 zertifiziert sein (siehe www.qal1.de). Neue Messgeräte sind unter Mitwirkung einer für Kalibrierungen von der dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle nach § 29b BImSchG (Kalibrierstelle) einzubauen. Einbaustellen von Messeinrichtungen und Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen gemäß VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung ist eine Bescheinigung entsprechend dem Musterbericht der VDI 3950 von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auszustellen. Diese ist der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme durch den Betreiber vorzulegen.

3.7.6.4

Aus den Messwerten soll grundsätzlich für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert gebildet werden. Die Halbstundenmittelwerte sollen ggf. auf die jeweiligen Bezugsgrößen umgerechnet werden. Die validierten Halbstundenmittelwerte sollen mit den dazugehörigen Statussignalen gespeichert werden.

Die validierten Halbstundenmittelwerte sind auf Grundlage der gemessenen Halbstundenmittelwerte zu bestimmen. Die Halbstundenmittelwerte sind ggf. auf die jeweiligen Bezugsgrößen umzurechnen. Die validierten Halbstundenmittelwerte sind mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern.

Die Auswertung ist durch geeignete Auswerteeinrichtungen vorzunehmen, deren Einbau und Parametrierung von einer Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist („Kalibrierstelle“), überprüft wurde.

Der Emissionswerterechner darf ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung genutzt werden.

Für die Auswertung von Emissionsdaten sind die Anforderungen der unter Nummer 5.3.3.4 genannten Richtlinien des BMU (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung von Emissionen – BEP) zu beachten.



Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich überwachten Parameter/Schadstoffe sind eingehalten, wenn sämtliche validierten Tagesmittelwerte die festgelegten Massenkonzentrationen und sämtliche validierten Halbstundenmittelwerte das Zweifache dieser Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

Emissionsquelle E4 Biofilter: Für den Fall, dass kontinuierliche Emissionsmessungen unter Anwendung der Nr. 5.3.3.6 der TA Luft 2021 erforderlich werden:

Der Emissionsgrenzwert für organische Stoffe, angegeben als Gesamt C, ist eingehalten, wenn der aus Halbstundenmittelwerten gebildete Jahresmittelwert den vorgegebenen Emissionsgrenzwert von 0,20 g C/Nm³ für das Jahresmittel nicht überschreitet.

Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der zuständigen Behörde unverzüglich spätestens am nächsten Werktag mitzuteilen.

Der Betreiber hat über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres Auswertungen zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen. Darin ist eine statistische Auswertung der Tagesmittelwerte für die kontinuierlich überwachten Komponenten vorzunehmen. Überschreitungen der Tagesmittelwerte und der Halbstundenmittelwerte sind zu dokumentieren und gesondert auszuweisen. Die Gründe für die aufgetretenen Überschreitungen von Tages- und Halbstundenmittelwerte sind darin zu erläutern. Ergriffene Abhilfemaßnahmen sind anzugeben. Darüber hinaus sind Art und Umfang der Berichte mit der Überwachungsbehörde einschließlich der Art und Weise der Meldung von Grenzwertüberschreitungen abzustimmen. Der Betreiber hat die Messergebnisse einschließlich der Aufzeichnung der Messgeräte fünf Jahre lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.7.6.5

Die vom Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und eventuell von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.

Die Messeinrichtungen sind regelmäßig zu warten und auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Wartungsintervalle sind entsprechend den Eignungsprüfberichten einzuhalten. Wenn die Wartung nicht durch den Betreiber der Anlage sichergestellt werden kann, ist hierzu mit dem Hersteller der Messeinrichtungen oder einer hierfür geeigneten fachkundigen Stelle ein Wartungsvertrag abzuschließen.

Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanweisungen des Herstellers bedient werden.

Der Nullpunkt und der Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 (QAL3) der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen und zu dokumentieren. Die Wartungsintervalle



der Messeinrichtungen sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten dokumentiert.

Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen im Betriebsbuch geführt werden. Das Betriebsbuch ist dem Landratsamt Erding auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und des Emissionswerterechners ist der Überwachungsbehörde unverzüglich spätestens am nächsten Werktag per E-Mail oder Fax mitzuteilen.

Der Austausch von kontinuierlichen Messeinrichtungen oder des Emissionswerterechners ist mit der Überwachungsbehörde rechtzeitig abzustimmen.

3.7.6.6 Kalibrierung und Funktionsprüfung

Dem Landratsamt Erding ist vor der Inbetriebnahme ein Konzept für die Parametrierung des Messwerterechners zur Zustimmung vorzulegen. Dieses Konzept sollte insbesondere Angaben über Beginn und Ende der Klassierung einschließlich der Statussignale, registrierte Betriebszustände, Art der Dokumentation der Betriebszustände (z.B. Störung, Anfahren), Definition der festgelegten Statussignale gem. Anhang des RdSchr. d. BMU vom 31.07.2023, Art der Ermittlung und Registrierung der Betriebsgrößen und Datensicherung und Datenspeicherung enthalten.

Das abgestimmte Parametrierkonzept ist zu dokumentieren. Soll vom festgelegten Auswertungsmodus abgewichen werden, ist dies vorab mit der Überwachungsbehörde abzustimmen und im nächsten Prüfbericht des Emissionswerterechners entsprechend zu dokumentieren.

Hinweis:

Aus dem Parametrierkonzept sollte insbesondere zu ersehen sein,

- welche verschiedenen Betriebszustände der Emissionsrechner registrieren wird
- wie die verschiedenen Betriebszustände (wie Regelbetrieb, Störung der Abgasreinigungseinrichtung, Bypass-Betrieb etc.) dokumentiert werden
- die Definition der festgelegten Statussignale (Anlagenstatus, Messwertstatus, betriebsabhängiger Status) gemäß Anhang des RdSchr. d. BMU vom 31.07.2023 zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen
- welche Sonderklassen eingerichtet sind
- wie die Ermittlung, Berechnung, Registrierung sonstiger geforderter Betriebsgrößen erfolgt und
- wie die Datensicherung und -speicherung erfolgt.

Das Parametrierkonzept muss auch eine Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen enthalten. Dabei sind die Besonderheiten des Anfahrbetriebes zu berücksichtigen.



Es ist darauf zu achten, dass Anfahrperioden, die wegen ihrer Häufigkeit oder Dauer für das Emissionsverhalten der Anlage von Bedeutung sind, in die Emissionsbeurteilung einbezogen werden.

Spätestens vor Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Erding eine Bescheinigung des Emissionswerterechner-Lieferanten vorzulegen, aus der zu ersehen ist, dass er den Emissionswerterechner entsprechend dem mit der Überwachungsbehörde abgestimmten Parametrierkonzept parametriert hat und dass er sich selbst direkt oder durch Plausibilitätsprüfung der von Fachfirmen ausgestellten Prüfberichte indirekt davon überzeugt hat, dass er funktionsfähig installiert ist. Dieser Bescheinigung sind die Emissionswerterechner Parametrierlisten und Leermasken der Emissionswerterechner Messwertausdrücke beizulegen.

Der Emissionswerterechner ist vor der Inbetriebnahme durch eine Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Bei der Erstüberprüfung und bei wesentlichen Änderungen der Betriebsweise oder Austausch des Emissionswerterechners ist durch die Kalibrierstelle auch die ordnungsgemäße Umsetzung des abgestimmten Parametrierkonzeptes, insbesondere die richtige Verarbeitung der Statussignale für die festgelegten Betriebszustände, zu prüfen.

Die Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Kalibrierung und Funktionsprüfung sind nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Juni 2018) in Verbindung mit DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) durchzuführen.

Die Kalibrierung der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist nach einer wesentlichen Änderung und im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der kontinuierlichen Messeinrichtungen und des Emissionswerterechners sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sollen der zuständigen Behörde innerhalb von 12 Wochen vorgelegt werden.

Die Kalibrierung und Funktionsprüfung haben gemäß den Vorgaben der DIN EN 14181 i.V.m. VDI 3950 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erfolgen. Abweichungen von der DIN EN 14181 sind mit der Überwachungsbehörde rechtzeitig vorher abzustimmen.

Die Vorlage dieser Berichte hat elektronisch zu erfolgen.

Die Kalibrierung und die Prüfung der Funktionsfähigkeit sind erst dann abgeschlossen, wenn ggf. notwendige Änderungen an der Parametrierung der Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung durchgeführt wurden und dies im Bericht dokumentiert ist.



Änderungen des Parametrierkonzeptes, insbesondere bzgl. der festgelegten Betriebszustände und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler, müssen im Prüfbericht dokumentiert werden.

Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.

Im Rahmen des Emissionsjahresberichtes nach § 31 BImSchG ist für das Berichtsjahr insbesondere anzugeben

- registrierte Betriebszustände
- Jahresausdruck des Emissionswerterechners
- Datum und Begründung von ggf. aufgetretenen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte, und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen
- Angaben über die Betriebszeit im Kalenderjahr
- Ergebnisse der Überwachung der Einhaltung des gültigen Kalibrierbereiches
- Zeiten und Umfang von Parameteränderungen (Änderungslog)
- Datum, Dauer und Begründung für Ausfall- und Störungszeiten der Abgasreinigungseinrichtungen

3.8 BE 11 Biogasaufbereitungsanlage (BGAA):

Anforderung an den Betrieb der thermisch oxidativen Abgasreinigung RTO

3.8.1

Es ist für die vorgesehene Abgasbehandlung eine regenerativ thermisch oxidative Abgasreinigung RTO einzusetzen, die dem Stand der Technik entspricht und Emissionen beim Umschalten der Regenerationstürme vermeidet. Dies wird in der Regel von dreitürmigen RTOs, aber nicht von 2-türmigen eingehalten.

3.8.2

Die Regenerative Nachverbrennungsanlage RTO ist gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller entsprechend zu betreiben und zu warten. Die Hinweise zur Auslegung und zum Betrieb der RTO in der VDI 2442, Abgasreinigung durch thermische Verbrennung, sind zu beachten.

3.8.3

Für den Betrieb und die Wartung der RTO ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen
- regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen) Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb



Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen/ Instandhaltung sind zu dokumentieren.

3.8.4

Für die RTO (einschließlich Brenner) ist ein Wartungsvertrag mit der Herstellerfirma oder einer anderen Fachfirma abzuschließen, der eine mindestens jährliche fachkundige Wartung umfasst. Der Wartungsvertrag ist dem Landratsamt Erding spätestens zur Abnahmeprüfung vorzulegen. Die ständige Einsatzbereitschaft der regenerativen Nachverbrennungsanlage ist zu garantieren.

Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzuzeigen.

3.8.5

Als Brennstoff für den Anfahrbetrieb der RTO dürfen Erdgas, aufbereitetes Biomethan oder eine elektrische Beheizung eingesetzt werden. Das eingesetzte Erdgas bzw. Biomethan muss den Anforderungen des Arbeitsblatts DVGW G 260 (A) „Gasbeschaffenheit“ entsprechen.

3.8.6

Durch automatische Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass

- die Verfeuerung von Prozessabgasen erst möglich ist, wenn die Mindestbrennkammertemperatur der RTO erreicht ist
- die Verfeuerung von Prozessabgasen nur so lange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur der RTO aufrechterhalten wird.

3.8.7

Als Mindestbrennkammertemperatur gilt bis zur endgültigen Festlegung bei der Abnahmemessung (siehe Auflage-Nr. 3.7.3) eine Temperatur von 850 °C. Die RTO ist nach Beendigung des Produktionsbetriebes mit Frischluft so lange weiter in Betrieb zu halten, bis die restlichen dampf- und gasförmigen Abgase ordnungsgemäß verbrannt sind.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch Betriebsanweisung sicherzustellen.

3.8.8

Für die Verschleißteile der Abgasreinigungseinrichtung und deren Mess- und Regelungstechnik sind in ausreichendem Umfang Ersatzteile vorrätig zu halten.

3.8.9

Die Brennkammertemperatur der RTO ist zur Kontrolle der bestimmungsgemäßen Funktion kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Erding auf Verlangen vorzulegen. Bei Unterschreiten der festgelegten Brennkammertemperatur ist durch ein akustisches und optisches Signal Alarm anzuzeigen.



3.8.10

Bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage sowie bei Störungen der RTO (z.B. Ausfall des Absaugventilators, Unterschreitung der minimalen Brennkammertemperatur) ist das in den Anlagenteilen zur Aufbereitung anfallende, extrem entzündbare oder entzündbare Gas einer für die Verdichterenddrücke geeigneten Not-Fackel zuzuführen, soweit eine Nutzung nicht möglich ist.

3.8.11

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ein Betreiben der Biogasaufbereitungsanlage ohne funktionstüchtige Regenerative Nachverbrennungsanlage RTO zwangsweise ausgeschlossen wird. D.h. während des Anfahrens der RTO darf die RTO nur mit Frischluft betrieben werden und es dürfen dabei keine Produktionsvorgänge mit Abgasen durchgeführt werden. Erst nach Erreichen der Betriebstemperatur der RTO dürfen Produktionsvorgänge durchgeführt und die entstehenden Abgase der RTO zugeführt werden.

3.8.12

Die Ableitung ungereinigter Abluft aus den Produktionsvorgängen der Biogasaufbereitungsanlage z.B. über eine Bypassleitung der Regenerativen Nachverbrennungsanlage in den Kamin ist im bestimmungsgemäßen Betriebszustand nicht zulässig. Bypassklappen etc. sind mit der Anlagensteuerung so zu verschalten, dass vorgenannte Anforderung gewährleistet ist. Der Bypass darf nur im Notfall (sicherheitsrelevante Betriebszustände) für kurze Zeit über die Notgasfackel erfolgen und muss automatisch zur Abschaltung der Produktionsvorgänge führen.

3.8.13

Der Zustand der in der Bypassleitung installierten Absperreinrichtungen (offen/ geschlossen) ist am Prozessleitsystem der Anlage anzuzeigen und zu registrieren. Für den Fall, dass wegen einer Störung der Regenerativen Nachverbrennungsanlage bzw. in Notfällen die Abführung der Abgase von Produktionsvorgängen nicht mehr gewährleistet ist, müssen die vorgenannten Absperreinrichtungen automatisch oder über das Prozessleitsystem zu öffnen sein.

3.8.14

Zeitpunkt, Dauer und Ursache des Bypass-Betriebes bzw. des Not-Fackelbetriebes sowie die ergriffenen Maßnahmen sind jeweils zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Erding vorzulegen. In Abhängigkeit von der Häufigkeit des Auftretens des Bypassbetriebes bzw. Not-Fackelbetriebes bleiben weitergehende Maßnahmen vorbehalten.

3.8.15

Abweichungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Regenerativen Nachverbrennungsanlage RTO sind von einer verantwortlichen Person in einem Nachweisbuch zu dokumentieren. Die Art und die Dauer der Störung sowie die vorgenommenen Behebungsmaßnahmen müssen daraus ersichtlich sein.



Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, nach Beseitigung der Störung, ist durch diese verantwortliche Person zu bestätigen. Die Protokolle über die Wartung der Anlage sind dem Betriebstagebuch beizufügen.

3.9 BE 08 Abluft:

Anforderung an den Betrieb der sauren Wäscher für Abluft aus BE 06 Trocknung und BE 01.1 Anlieferung und Aufbereitung Bioabfall, aus BE 01.2 Anlieferung und Aufbereitung Lebensmittel- und Speisereste und aus BE 03 Entwässerung

3.9.1

Das Material der Anlagenkomponenten der sauren Wäscher muss eine Korrosionsbeständigkeit gegen die eingesetzten, aggressiven Stoffe (z. B. Schwefelsäure) aufweisen (Pumpen, Füllkörper, Tropfenabscheider, Leitungssysteme, Sonden, etc.).

3.9.2

Die sauren Wäscher müssen einen ständigen Ammoniak-Emissionsminderungsgrad von mindestens 90 Prozent aufweisen. Hierzu muss eine zusätzliche Rohgasuntersuchung vor dem Wäscher bei den diskontinuierlichen Emissionsmessungen erfolgen.

3.9.3

Die Abluftwäscher sowie die dazugehörigen Aggregate sind gemäß dem Stand der Technik (siehe auch VDI 3679 Blatt 2 (Nassabscheider – Abgasreinigung durch Absorption (Wäscher))) sowie den Angaben des Herstellers entsprechend zu betreiben und nach dem Stand der Technik zu warten. Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, sind Wartungsverträge mit Fachfirmen abzuschließen.

3.9.4

Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Abgasreinigungseinrichtung (Abluftwäscher) ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller vorgegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen und ggf. fortzuschreiben.

Die Betriebsanweisung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigung mit R&I-Fließbildern
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen
- regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung des Abgaswäschers mit Dokumentation im Wartungsbuch
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall
- Liste möglicher Störungen, ihrer Ursachen und Lösungsvorschläge zu deren Behebung und Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Für die Betriebsanweisung der Abluftwäscher ist die Richtlinie VDI 3679 Blatt 2 (Nassabscheider - Abgasreinigung durch Absorption [Wäscher]) zu berücksichtigen.



Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen/Instandhaltung sind zu dokumentieren.

Für die Verschleißteile der Abluftwäscher und deren Mess- und Regelungstechnik sind in ausreichendem Umfang Ersatzteile vorrätig zu halten.

3.9.5

Vor einer Wartung der Abluftwäscher sind die zugehörigen Anlagenteile abzustellen.

3.9.6 Führung eines elektronischen Betriebstagebuchs für die sauren Wäscher

Für die sauren Wäscher ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen, welches bei der Abnahmemessung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen ist. Das Betriebstagebuch enthält mindestens folgende Parameter, die als Halbstundenmittelwerte zu erfassen und zu dokumentieren sind:

- Datum und Uhrzeit
- Abluftvolumenstrom in m³/h
- Druckverlust der Abluftreinigungseinrichtung in Pa
- Medienverbräuche der sauren Wäscher, kumulativ in m³, soweit vorhanden, zum Beispiel Frischwasser, Säure, Lauge, Additive
- Energieverbrauch der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in kWh und Status der Anlage (in Betrieb oder nicht in Betrieb)
- pH-Wert im Waschwasser
- Leitfähigkeit in mS/cm
- Dichte in g/cm³ im Waschwasser

Die Aufzeichnungen sollen auslesbar und mit marktgängigen Programmen weiter zu verarbeiten sein. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.9.7 Kontinuierliche Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Abluftwäscher

3.9.7.1

Die Abgasreinigungsanlage ist mit automatischen Steuer- und Regelungseinrichtungen für die Säuredosierung (pH-Wert- und Leitwertregelung) sowie einer ausreichenden Säurevorlage auszustatten. Die Zugabe der notwendigen Säure hat so zu erfolgen, dass dauerhaft ein pH-Wert von ≤ 4 im Waschwasser vorliegt. Überschreitet der pH-Wert des Waschwassers den eingestellten Wert, ist Schwefelsäure aus dem Schwefelsäurelagertank in ausreichenden Mengen zur Einstellung des erforderlichen pH-Wertes zudosieren. Der Wasserabfluss ist automatisch über einen Füllstandsmesser zu kontrollieren und der notwendige Frischwasserzufluss entsprechend automatisch nachzuregeln.

Die Menge an zudosierter Schwefelsäure ist kontinuierlich zu erfassen. Dies sollte mittels automatischer Durchflussmessung erfolgen. Die zugeführte Menge ist mittels Datenlogger im Betriebstagebuch aufzuzeichnen, in das



Prozesssteuerungssystem zu integrieren und zu visualisieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Erding vorzulegen.

Fehlfunktionen der Schwefelsäuredosierung (z. B. Ausfall oder Unterschreitung der zur Einhaltung des Ammoniakgrenzwertes erforderlichen Schwefelsäuredosierung) und das Unterschreiten des Mindestfüllstandes der Säurevorlage sind mit einer Alarmfunktion auszurüsten.

3.9.7.2

Durch die kontinuierliche Überwachung des pH-Wertes und der Leitfähigkeit der Waschflüssigkeit und anderen geeigneten Maßnahmen wie z.B. Überwachung des Wasserstandes in der Wasservorlage sowie des Sprühvorgangs (Druckmessung zwischen Umwälzpumpe und Sprühdüsen), Kontrolle des Frischwasserzählers), ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit der sauren Abluftwäscher zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ständig gewährleistet ist. Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit der sauren Abluftwäscher ist zu dokumentieren und die wesentlichen Kontrollparameter wie pH-Wert und Leitfähigkeit der Waschflüssigkeit kontinuierlich zu registrieren.

3.9.7.3

Die Parameter pH-Wert und maximaler Leitfähigkeitswert im Waschwasser, die den erforderlichen Abscheidegrad für Ammoniak gewährleisten, sind festzulegen und dem Landratsamt Erding vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich mitzuteilen.

3.9.7.4

Das Waschwasser der Abgasreinigungsanlage (Ammoniumsulfatlösung) muss in einem separaten, geeigneten Tank gelagert werden und darf nicht in das Gärrestlager zurückgeführt werden.

3.9.8 Organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Abluftwäscher

3.9.8.1

Die Abgasreinigungsanlage ist vom Anlagenbetreiber im Rahmen der Eigenüberwachung durch geschultes Personal arbeitstäglich zu prüfen. Festgestellte Mängel, die keine sichere Einhaltung der Emissionsbegrenzung erwarten lassen, sind umgehend zu beheben. Es sind stets ausreichend Waschmedien für die sauren Abluftwäscher vorrätig zu halten.

3.9.8.2

Die durchgeführten Prüfungen der Funktionsfähigkeit sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.9.8.3

Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebes der sauren Abluftwäschereinrichtungen hat nach den Angaben des Herstellers, mindestens jedoch entsprechend den nachfolgenden Festlegungen, durch fachkundiges Personal zu erfolgen (manuelle Kontrollen zusätzlich zu den ohnehin



kontinuierlich erfassten Messparametern; bei relevanten Abweichungen zu den kontinuierlichen Messgrößen ist unverzüglich deren Funktionsfähigkeit zu überprüfen).

Hinweis:

Eine Verlängerung der Überwachungszyklen ist auf Antrag des Anlagenbetreibers möglich, wenn sich mit Erfahrungswerten, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb gewonnen wurden, belegen lässt, dass der Zweck der Überwachungsmaßnahmen mit längeren Zyklen ebenso gut erreichbar ist.

Übersicht der manuellen Kontrollen der relevanten Betriebsparameter des Wäschersystems:

	werktäglich	14-tägig	vierteljährlich
a) Funktionsüberwachung, insbesondere die der Säuredosiereinrichtung und auf ausreichenden Säurevorrat	X		
b) Messungen			
• Temperatur nach dem letzten Wäscher		X	
• relative Feuchte nach dem letzten Wäscher		X	
• Volumenstrom vor dem 1. Wäscher		X	
• pH-Wert der Waschwässer		X	
• Leitfähigkeit der Waschwässer		X	
• absetzbare Stoffe der Waschwässer			X

Die Messergebnisse sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

3.9.8.4

Die vom Hersteller vorgegebenen Parameterbereiche sind einzuhalten.

3.9.9 Maßnahmen bei Störung der sauren Abluftwäscher

3.9.9.1

Auf Störungen/Ausfälle im Betrieb der sauren Abluftwäscher, die zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten führen können, muss das Betriebspersonal durch Störmeldung (optisch und akustisch) unverzüglich aufmerksam gemacht werden.

3.9.9.2

Bei Ansprechen der Signalanlagen sind vom Betreiber unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Behebung der Störung zu treffen und emissionsverursachende Prozesse sofort unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen und Abfälle einzustellen. Laufende Vorgänge dürfen beendet werden. Neue Vorgänge dürfen während der Ausfalldauer nicht begonnen werden.



3.9.9.3

Störungen/Ausfälle der Abgasreinigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren (Datum und Ursache und die getroffenen Abhilfemaßnahmen).

3.9.9.4

Die Betriebsaufzeichnungen hierzu sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.9.9.5

Abweichungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Abluftwäscher sind von einer verantwortlichen Person in einem Nachweisbuch zu dokumentieren. Die Art und die Dauer der Störung sowie die vorgenommenen Behebungsmaßnahmen müssen daraus ersichtlich sein.

Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, nach Beseitigung der Störung, ist durch diese verantwortliche Person zu bestätigen. Die Protokolle über die Wartung der Anlage sind dem Nachweisbuch beizufügen.

3.10 BE 08 Abluft

**Abluft aus BE 01.1 Anlieferung und Aufbereitung Bioabfall,
aus BE 01.2 Anlieferung und Aufbereitung Lebensmittel- und Speisereste und aus BE 03 Entwässerung:
Anforderung an den Betrieb des Biofilters**

3.10.1

Für die Auslegung und den Betrieb von Biofiltern sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 3477 (Ausgabe März 2016) Biologische Abgasreinigung – Biofilter zu beachten.

3.10.2

Es ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- a) Absaugventilatoren müssen in ihrer Leistung so ausgelegt sein, dass auch bei Verdichtung des Filtermaterials und steigender Druckdifferenz die Filterfunktion unbeeinträchtigt bleibt.
- b) Die Druckverluste im Zuleitungssystem sind möglichst gering zu halten.
- c) Die Befeuchtungseinrichtung ist so auszulegen und zu betreiben, dass der Feuchtegehalt des Rohgases ständig im Bereich der Sättigungsgrenze liegt.
- d) Die Feuchtigkeit in der Filterschicht sollte ständig zwischen 40 % und 60 % liegen. Befeuchtungseinrichtungen sind so zu betreiben, dass die Feuchtigkeit an jeder Stelle der Filterschicht innerhalb der angegebenen Grenzen liegt.
- e) Die Temperaturbeaufschlagung des Filtermaterials soll im Dauerbetrieb zwischen + 10 und + 40°C liegen. Gegebenenfalls sind geeignete Wärmedämmmaßnahmen für den Winterbetrieb durchzuführen.
- f) Der Filterkörper ist konstruktiv so zu gestalten und mit Filtermaterial so gleichmäßig zu belegen, dass insbesondere im Randbereich dauerhaft keine Rohgasdurchbrüche auftreten.
- g) Überschüssiges Wasser aus der Wasservorlage des Biofilters ist durch entsprechende bauliche Maßnahmen abzuführen.



- h) Der pH-Wert des Biofiltermaterials ist im neutralen Bereich zu halten. Dies ist durch vierteljährliche Überprüfung des Filtermaterials zu dokumentieren.
- i) Bei Zersetzung des Filtermaterials sind rechtzeitig entsprechende Mengen nachzufüllen bzw. das Filtermaterial auszutauschen.

3.10.3

Die Betriebsparameter Feuchte (im Abgas), Druck und Temperatur sind automatisch zu erfassen und elektronisch zu dokumentieren. Durch eine automatische Steuerung ist ein ordnungsgemäßer Betrieb sicherzustellen.

3.10.4

Es darf kein typischer Rohgasgeruch im Reingas des Biofilters vorhanden sein (Emissionsquelle E4).

3.10.5

Vor Inbetriebnahme der Anlage: Für den Betrieb der Abgasreinigungsanlage ist eine Betriebsanleitung unter Berücksichtigung vom Lieferer gegebenen Bedienungsanweisungen zu erstellen. Hierbei ist außerdem ein Pflege- und Wartungskonzept einschließlich Festlegung der betrieblichen Eigenkontrollen zu erstellen (Hinweise siehe VDI 3477 (03/2016), Kap. 7.3.3.1 und 7.3.3.2).

3.10.6

Die Auswechslung des Filtermaterials ist mit Angabe von Datum und Menge des ausgewechselten Filtermaterials zu dokumentieren. Die Dokumentation muss jeweils mindestens 5 Jahre zurückreichen. Sie ist auf Verlangen dem Landratsamt Erding vorzulegen.

3.10.7

Prüfdatum, Prüfmethode, Prüfergebnis der betrieblichen Eigenkontrollen und ggf. Abhilfemaßnahmen sind für jede Prüfung zu dokumentieren. Die Dokumentation muss jeweils mindestens 5 Jahre zurückreichen. Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Landratsamt Erding vorzulegen.

3.10.8

Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebes der Biofilteranlage hat nach den Angaben des Herstellers, mindestens jedoch entsprechend den nachfolgenden Festlegungen, zu erfolgen: Die Messergebnisse sind in das Betriebshandbuch einzutragen.

Übersicht der manuellen Kontrollen der relevanten Betriebsparameter des Biofilters:

	werk- täglich	wö- chent- lich	14-tägig	viertel- jährlich
a) Funktionsüberwachung	X			
b) Visuelle Kontrolle (Setzungen, Rissbildungen, Bewuchs)		X		



c) Messungen				
• Temperatur vor dem Biofilter			X	
• relative Feuchte am Biofiltereintritt			X	
• Volumenstrom vor dem Biofilter			X	
• Strömungswiderstand im Filtermaterial durch Differenzdruckmessung			X	
d) Filtermaterial				
• Wassergehalt			X	
• pH-Wert				X

Um eine Versauerung des Biofilters frühzeitig zu erkennen, ist durch den Anlagenbetreiber die Ammoniakkonzentration vor dem Biofilter und der pH-Wert des Biofiltermaterials regelmäßig zu messen (siehe Tabelle oben). Der pH-Wert im Biofiltermaterial ist dabei gemäß VDI 3477 nach dem Methodenbuch zur Analyse von Kompost der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. zu bestimmen (= Messung in CaCl_2 -Lösung, nicht in Wasser).

Hierzu ist aus mindestens zwei Stellen z.B. mittels Erdbohrer oder Aufgrabung Biofiltermaterial aus mindestens 0,5 m Tiefe zu entnehmen. Die Bohrlöcher sind im Anschluss wieder sorgfältig zu verschließen. Gegenmaßnahmen zur Versauerung sind ab einem pH-Wert ≤ 6 zu treffen, da ab diesem pH-Wert neben einer eventuell verringerten Reinigungsleistung auch die Bildung und Freisetzung nitroser Gase zu besorgen ist.

Hinweis:

Zum Schutz vor Versauerung des Biofilters wird – auch im Eigeninteresse des Anlagenbetreibers – empfohlen, neben der Ammoniakkonzentration sowie des pH-Wertes auch analog den Gehalt an Schwefelwasserstoff (H_2S) zu messen. Bei höheren H_2S -Konzentrationen (über 4 ppm) sollte das Biofiltermaterial einer weitergehenden Funktionskontrolle unterzogen werden.

3.10.9

Die vom Hersteller angegebenen Parameterbereiche sind einzuhalten. Die Messung des Parameters Glühverlust kann im Einzelfall bei erhöhtem Differenzdruck oder unzureichender Reinigungsleistung des Biofilters angezeigt sein (vgl. VDI 3477, Kap. 8.4).

Hinweis:

Eine Verlängerung der Überwachungszyklen ist auf Antrag des Anlagenbetreibers möglich, wenn sich mit Erfahrungswerten, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb gewonnen wurden, belegen lässt, dass der Zweck der Überwachungsmaßnahmen mit längeren Zyklen ebenso gut erreichbar ist.



3.10.10

Das Biofiltermaterial ist spätestens dann auszutauschen, wenn folgende Zustände vorliegen:

- Druckverlust am Biofilter > 3.000 Pascal und/oder
- deutlich erkennbarer typischer Rohgasgeruch nach dem Biofilter und/oder
- offensichtlich stark unterschiedliche Strömungsverhältnisse im Biofilter.

Der Austausch des Biofiltermaterials hat alternierend zu erfolgen in der Form, dass das Biofiltermaterial des zweiten Biofiltersegments erst dann entfernt werden darf, nachdem das vorher erneuerte Biofiltersegment mindestens 6 Wochen in Betrieb ist und die volle Funktionsfähigkeit aufweist. Der Austausch des Biofiltermaterials ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.10.11

Zur Durchführung der Kontrolltätigkeiten sind geeignete Einrichtungen vorzusehen, so dass die in Auflagen-Nr. 3.2.4 vorgesehenen Überprüfungen und Messungen repräsentativ vorgenommen werden können.

3.10.12

Pflanzenbewuchs ist aus dem Filtermaterial zu entfernen.

3.11 Anforderung an den Betrieb der Notgas-Fackel (zwischen Biogasspeicher und BGAA)

3.11.1

Die Notgas-Fackel ist nach den nach den Anforderungen der TRAS 120 in der jeweils aktuellen Fassung auszuführen, insbesondere Nr. 3.8 „Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen“. Die Einhaltung der Anforderungen der TRAS 120 in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere Nr. 3.8 „Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung“, ist durch einen nach § 29a BImSchG Sachverständigen zu prüfen und zu bestätigen.

3.11.2

Die Notgas-Fackel muss die minimale als auch die maximale Biogasproduktionsmenge ebenso wie die von Biomethan (aus BGAA bzw. BGEA) verwerten können (m³/h). Zur Sicherstellung einer kontrollierten Verbrennung ist das Roh-Biogas mit einem in der Notgasfackel integriertem Verdichter auf den erforderlichen Verbrennungsdruck zu verdichten.

3.11.3

Die Notgas-Fackel muss als sicherheitsrelevantes Anlagenteil selbstständig funktionsfähig bleiben und daher über einen eigenen Gasverdichter verfügen sowie in das Notstromkonzept eingebunden sein und über eine Deflagrationssicherung von der übrigen Anlage getrennt sein.

3.11.4

Die Notgas-Fackel ist so auszuführen, dass das Brennrrohr die Flamme verdeckt („verdeckt brennende Fackel“ nach Nr. 5.4.8.1.3b TA Luft 2021, axiale Umhüllung der Flamme durch das Flammenrohr).



3.11.5

Die Notgas-Fackel muss mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein und im Anforderungsfall automatisch in Betrieb gehen; d.h. die vollautomatische Notgas-Fackel ist über Druckwächter geschaltet und geht vor Ansprechen der hydrostatischen Gasüberunterdrucksicherung in Betrieb.

3.11.6

Die Abgastemperatur ab Flammenspitze soll bei verdeckt brennenden Fackeln mindestens 850 °C betragen. Hierzu ist ein aussagekräftiger Nachweis vor Inbetriebnahme der Anlage durch Hersteller der Notgas-Fackel und i.R. der Abnahmemessung durch § 29b BImSchG Messstelle dem Landratsamt Erding vorzulegen.

3.11.7

Die Notgas-Fackel muss in dem vom Hersteller ausgewiesenen Abstand zu benachbarten Anlagenteilen und zu Aufenthaltsbereichen von Personen errichtet und betrieben werden. Hierzu ist eine Berechnung der Abstände erforderlich. Die Feststellung der Unbedenklichkeit der standortbezogen vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsabstände und deren Berechnung ist zu dokumentieren.

3.11.8

Die Betriebszeiten der Notgasfackel mit zugeführter Gasmenge sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren (Ursache, Dauer und Abhilfemaßnahmen zur Minimierung des Fackelbetriebs). Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Zusätzlich ist die Dokumentation im Jahresbericht nach § 31 BImSchG mit aufzunehmen.

3.11.9

Es sind regelmäßig Funktionsprüfungen nach einem Prüf- und Instandhaltungsplan (monatlich oder häufiger) durchzuführen und zu dokumentieren.

3.11.10

Die Abgase aus Fackelanlagen sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden.

3.12 Betrieb BGAA

(VOC Wäscher -> Chiller -> Aktivkohleadsorber VOC -> Aktivkohleadsorber H₂S -> Membranstufen)
Anforderung an den Betrieb

3.12.1 Aktivkohleadsorber

Die Anforderungen der TRAS 120, insbesondere Nr. 3.7, in der jeweils aktuellen Fassung, sind einzuhalten und die Einhaltung nachzuweisen. Insbesondere ist vorzusehen:

- An geeigneter Stelle muss eine automatische Einrichtung zur kontinuierlichen Messung und Erkennung von unerwünschten Reaktionen im Aktivkohleadsorber vorgesehen werden.



- Der Aktivkohleadsorber muss am Gasein- und Gasausgang mit Absperrarmaturen ausgeführt sein und über einen Bypass umgangen werden können. Des Weiteren muss er mit einem Anschluss zur Inertisierung (z. B. mittels Stickstoff) ausgerüstet werden.
- Für die Inertisierung eines Aktivkohleadsorbers muss die erforderliche Menge an Inertgas bereitgehalten werden.
- Der Wechsel des Adsorbers oder der Aktivkohle muss auf Basis der Vorgaben des Herstellers des Adsorbers erfolgen. Vor dem Wechsel des Adsorbers oder der Aktivkohle muss der Adsorber mit der Aktivkohle mit Inertgas gespült werden. Beladene Aktivkohle aus dem Adsorber darf nicht ohne zusätzliche (Brand-) Schutzmaßnahmen gelagert und muss unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt werden.

3.12.2 Anforderungen an den Betrieb VOC Wäscher

3.12.2.1

Der VOC-Wäscher sowie die dazugehörigen Aggregate sind gemäß dem Stand der Technik (siehe auch VDI 3679 Blatt 2 (Nassabscheider – Abgasreinigung durch Absorption (Wäscher))) sowie den Angaben des Herstellers entsprechend zu betreiben und nach dem Stand der Technik zu warten. Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, sind Wartungsverträge mit Fachfirmen abzuschließen.

3.12.2.2

Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Biogasreinigung (VOC Wäscher) ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller vorgegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen und ggf. fortzuschreiben.

Die Betriebsanweisung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Biogasreinigung mit R&I-Fließbildern
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen
- regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung des VOC Wäschers mit Dokumentation im Wartungsbuch
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall
- Liste möglicher Störungen, ihrer Ursachen und Lösungsvorschläge zu deren Behebung und Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb

Für die Betriebsanweisung des VOC Wäschers ist die Richtlinie VDI 3679 Blatt 2 (Nassabscheider – Abgasreinigung durch Absorption (Wäscher)) zu berücksichtigen.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen/Instandhaltung sind zu dokumentieren.

Für die Verschleißteile der Abluftwäscher und deren Mess- und Regelungstechnik sind in ausreichendem Umfang Ersatzteile vorrätig zu halten.



3.12.2.3 Kontinuierliche Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des VOC-Wäschers

Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Überwachung des Wasserstandes in der Wasservorlage sowie des Sprühvorgangs (Druckmessung zwischen Umwälzpumpe und Sprühdüsen), arbeitstägliche Kontrolle des Frischwasserzählers sowie des pH-Wertes in der Wasservorlage, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit des Abgaswäschers gewährleistet ist. Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Abluftwäscher ist zu dokumentieren (arbeitstägliche Kontrolle des pH in der Wasservorlage, zugeführte Frischwassermenge).

3.12.2.4 Organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des VOC-Wäschers

Die Biogasreinigungsanlage ist vom Anlagenbetreiber im Rahmen der Eigenüberwachung durch geschultes Personal arbeitstäglich zu prüfen. Festgestellte Mängel, die keine sichere Einhaltung der Emissionsbegrenzung erwarten lassen, sind umgehend zu beheben. Es sind stets ausreichend Waschmedien für den Biogaswäscher vorrätig zu halten.

Die durchgeführten Prüfungen der Funktionsfähigkeit sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.12.2.5 Maßnahmen bei Störung des VOC Wäschers

Auf Störungen/Ausfälle im Betrieb des VOC Wäschers, die zur Nichteinhaltung der Biomethanqualitätskriterien führen können, muss das Bedienpersonal durch Störmeldung (optisch und akustisch) unverzüglich aufmerksam gemacht werden.

Bei Ansprechen der Signalanlagen sind vom Betreiber unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Behebung der Störung zu treffen und emissionsverursachende Prozesse sofort unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen und Abfälle einzustellen. Laufende Vorgänge dürfen beendet werden. Neue Vorgänge dürfen während der Ausfalldauer nicht begonnen werden.

Störungen/Ausfälle der Abgasreinigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren (Datum und Ursache und die getroffenen Abhilfemaßnahmen). Die Betriebsaufzeichnungen hierzu sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Abweichungen des bestimmungsgemäßen Betriebes des VOC Wäschers sind von einer verantwortlichen Person in einem Nachweisbuch zu dokumentieren. Die Art und die Dauer der Störung sowie die vorgenommenen Behebungsmaßnahmen müssen daraus ersichtlich sein.

Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, nach Beseitigung der Störung, ist durch diese verantwortliche Person zu bestätigen. Die Protokolle über die Wartung der Anlage sind dem Nachweisbuch beizufügen.



3.12.3 Anforderungen an den Betrieb

Aktivkohleadsorber VOC -> Aktivkohleadsorber H₂S

3.12.3.1

Die Aktivkohleadsorber sowie die dazugehörigen Aggregate sind gemäß dem Stand der Technik (siehe auch VDI 3674, Abgasreinigung durch Adsorption) sowie den Angaben des Herstellers entsprechend zu betreiben und nach dem Stand der Technik zu warten.

Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, sind Wartungsverträge mit Fachfirmen abzuschließen.

3.12.3.2

Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Aktivkohleadsorber ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller vorgegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen und ggf. fortzuschreiben.

Die Betriebsanweisung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigung mit R&I-Fließbildern
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen
- regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Aktivkohleadsorber mit Dokumentation im Wartungsbuch
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall
- Liste möglicher Störungen, ihrer Ursachen und Lösungsvorschläge zu deren Behebung und Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb

Für die Betriebsanweisung der Aktivkohleadsorber ist die Richtlinie VDI 3674, Abgasreinigung durch Adsorption zu berücksichtigen.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen/Instandhaltung sind zu dokumentieren.

Für die Verschleißteile der Abluftwäscher und deren Mess- und Regelungstechnik sind in ausreichendem Umfang Ersatzteile vorrätig zu halten.

3.12.3.3

Aktivkohle- oder aktivkohlehaltige Adsorber sind durch geeignete Messeinrichtungen so zu überwachen, dass Entzündungen vermieden werden. Die Messeinrichtung muss bei der für den Betrieb verantwortlichen Person und in der Anlage Alarm auslösen. Der Adsorber muss mit einem Anschluss zur Inertisierung ausgerüstet sein. Dazu muss die erforderliche Menge an Inertgas bereitgehalten werden (s. Kap. 3.7 der TRAS 120).



3.12.3.4 Kontinuierliche Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Aktivkohleadsorber

Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. kontinuierliche Messung der maßgebenden Schadstoffkomponenten im Reingas der Aktivkohleadsorber, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit der Aktivkohleadsorber gewährleistet ist. Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Aktivkohleadsorber ist zu dokumentieren.

3.12.3.5 Organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Aktivkohleadsorber

Die Aktivkohleadsorber sind vom Anlagenbetreiber im Rahmen der Eigenüberwachung durch geschultes Personal arbeitstäglich zu prüfen. Festgestellte Mängel, die keine sichere Einhaltung der Qualitätsanforderungen an das Biomethan erwarten lassen, sind umgehend zu beheben. Es ist stets ausreichendes Adsorptionsmaterial vorrätig zu halten

Die durchgeführten Prüfungen der Funktionsfähigkeit sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.12.3.6 Maßnahmen bei Störung der Aktivkohleadsorber

Auf Störungen/Ausfälle im Betrieb der Aktivkohleadsorber, die zur Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen an das erzeugte Biomethan führen können, muss das Bedienpersonal durch Störmeldung (optisch und akustisch) unverzüglich aufmerksam gemacht werden.

Bei Ansprechen der Signalanlagen sind vom Betreiber unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Behebung der Störung zu treffen und die Prozesse sofort unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen und Abfälle einzustellen. Laufende Vorgänge dürfen beendet werden. Neue Vorgänge dürfen während der Ausfalldauer nicht begonnen werden. Das anfallende Roh-Biogas ist entweder in die Zwischenspeicher rückzuführen bzw., falls nicht möglich, der Notgas-Fackel zuzuführen.

Störungen/Ausfälle der Aktivkohleadsorber sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren (Datum und Ursache und die getroffenen Abhilfemaßnahmen). Die Betriebsaufzeichnungen hierzu sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Abweichungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Aktivkohleadsorber sind von einer verantwortlichen Person in einem Nachweisbuch zu dokumentieren. Die Art und die Dauer der Störung sowie die vorgenommenen Behebungsmaßnahmen müssen daraus ersichtlich sein.

Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, nach Beseitigung der Störung, ist durch diese verantwortliche Person zu bestätigen. Die Protokolle über die Wartung der Anlage sind dem Nachweisbuch beizufügen.



3.12.4 Anforderungen an den Betrieb des Chillers

Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Kontrolle der Temperatur des Kühlmediums am Ein- und Austritt der Kondensatoren, Kühlmitteldurchfluss, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit der Abgaskondensationseinrichtung Chiller der BGAA gewährleistet ist. Der jeweilige Grad der Wirksamkeit der Kondensation muss regelmäßig kontrolliert und dokumentiert werden.

3.12.5 Anforderungen an den Betrieb der BGAA und BGEA

3.12.5.1

Abdichtungssysteme sind auf den Verdichtungsenddruck auszulegen. Bei Verdichtungen anfallendes Leckagegas ist in die Anlage (BGAA) zurückzuführen oder, wenn dies nicht möglich ist, einer für die Verdichterenddrücke geeigneten Not-Fackel zuzuführen.

3.12.5.2

BE 11 Biogaseinspeiseanlage (BGEA) und BGAA: Wird die erforderliche erdgasähnliche Qualität nicht erreicht, ist das Biomethan der Notgas-Fackel zuzuführen.

3.12.5.3

Bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb ist das in den Anlagenteilen zur Aufbereitung (BGAA, BGEA) anfallende, extrem entzündbare oder entzündbare Gas einer für die Verdichterenddrücke geeigneten Fackel zuzuführen, soweit eine Nutzung nicht möglich ist.

3.13 BE 06 Trocknung – Filternde Abscheider bei den Trocknern

3.13.1 Betriebsanweisungen für die filternden Abscheider

Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der filternden Abscheider der Trockner einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen sowie Abgasreinigungseinrichtungen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller vorgegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen und ggf. fortzuschreiben. Die Betriebsanweisungen/technischen Dokumentation zu erstellen.

Die Betriebsanweisung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der filternden Abscheider mit R&I-Fließbildern
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung des Abscheiders mit Dokumentation im Wartungsbuch (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Staubabzugsorgane)
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile
- Bereithaltung ausreichender Ersatzbetuchung für die filternden Abscheider
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall
- Liste möglicher Störungen, ihrer Ursachen und Lösungsvorschläge zu deren Behebung und Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb



Für die Betriebsanweisungen der filternden Abscheider sind die Richtlinien VDI 3577 Blatt 1 (Filternde Abscheider - Oberflächenfilter) zu berücksichtigen.

Für die Verschleißteile der Abgasreinigungseinrichtungen und deren Mess- und Regelungstechnik sind in ausreichendem Umfang Ersatzteile vorrätig zu halten.

3.13.2 Funktionskontrolle der filternden Abscheider

Durch geeignete Maßnahmen, wie dem Betrieb eines Differenzdruckmanometers, ist sicherzustellen, dass die bestimmungsgemäße Funktion der Gewebefilter gewährleistet ist. Störungen sind sowohl mit optischem als auch akustischem Alarm im Leitstand anzuzeigen.

3.13.3 Regelmäßige Kontrolle der filternden Abscheider

Sämtliche filternden Abscheider sind vom Anlagenbetreiber im Rahmen der Eigenüberwachung durch geschultes Personal regelmäßig (z.B. arbeitstäglich) zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Abgasaustrittsstellen insbesondere während der Abreinigung sowie die Abgaskanäle nach den filternden Abscheidern - soweit möglich - auf Staubablagerungen zu kontrollieren. Die filternden Abscheider sind von der Rohgasseite und der Reingasseite - soweit möglich - einer visuellen Kontrolle zu unterziehen. Festgestellte Filterdefekte, erhöhte Differenzdrücke oder andere Beeinträchtigungen der Filteranlagen, die keine sichere Einhaltung der Emissionsbegrenzungen erwarten lassen, sind umgehend zu beheben.

Die durchgeführten Prüfungen der Funktionsfähigkeit sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Es ist stets ausreichend Ersatzbetuchung für die filternden Abscheider vorrätig zu halten.

Der in den filternden Abscheidern abgeschiedene Filterkuchen sind bei der automatischen Filterreinigung zurück in die Trocknungswanne zu führen und dem noch feuchten getrocknetes Gärprodukt beizumischen.

3.13.4 Ausfälle der filternden Abscheider

Ausfälle der filternden Abscheider sind in geeigneter Weise mit den relevanten Informationen (z. B. Dauer, Angaben zu den Emissionen, Ausfallursache, ggf. Abhilfemaßnahmen usw.) zu dokumentieren.

Bei Ausfall oder Störung der filternden Abscheider sind die betroffenen Anlagenteile unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen und Abfälle abzufahren. Laufende Vorgänge dürfen beendet werden. Neue Vorgänge dürfen während der Ausfalldauer nicht begonnen werden.

Eine Umgehung der filternden Abscheider ist nicht zulässig.



3.14 Auflagenvorbehalt Gerüche

Bei berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft sind die Geruchsemissionen insbesondere aus dem Trockner durch ein nach § 29b zugelassenes Messinstitut zu prüfen. Ergibt die Messung eine Überschreitung des Grenzwertes von 500 GE/m³ sind Maßnahmen einzuleiten, um eine Grenzwertabsenkung zu erzielen.

4. Bioabfallverordnung

4.1

Die Vorschriften der Bioabfall-Verordnung (BioAbfV) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Hierzu ist ein Eigenkontrollkonzept nach dem HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Points) Konzept vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen und dem Landratsamt Erding vorzulegen.

4.2

Lebensmittel- und Speisereste sind in der Pasteurisierungsanlage nach den Vorgaben der tierischen Nebenprodukteverordnung (EG) 1069/2009 vor Vermischung mit den Bioabfällen zu behandeln.

4.3

Zur spezifischen Vermeidung von Verschleppungen aus der Annahme der Speiserestehalle durch anliefernde Fahrzeuge ist im Einfahrtsbereich der Anlieferhalle Speisereste eine Desinfektionswanne einzurichten, die ausreichend bemessen ist, dass sie von den Reifen der Anlieferfahrzeuge vollständig durchfahren wird, sodass eine wirksame, vollflächige Desinfektion der Reifen gewährleistet wird.

4.4

Im Rahmen der Prozessprüfung nach BioAbfV ist ein belastbarer Nachweis zu erbringen, dass mit der vorhandenen Anlagentechnik und Fahrweise der Anlage eine ausreichende Hygienisierung mit der gemäß Genehmigungsantrag vorgesehenen Verweilzeit von 14 Tagen gewährleistet wird. Der Nachweis ist durch den Gutachter/Sachverständigen zu prüfen und die Einhaltung zu bestätigen. Das Gutachten ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

5. Anforderungen zum Betrieb

5.1 Grundsätzliches

5.1.1

Der Annahme- und Aufbereitungsbereich sind geschlossen zu betreiben.

5.1.2

Hallentore sind als Schnellauftore auszuführen. Die Tore dürfen nur für die notwendigen Ein- und Ausfahrten geöffnet werden und sind jeweils unmittelbar nach der Ein- bzw. Ausfahrt zu schließen. Bei der Ausführung ist auf die Bedienungsfreundlichkeit zu achten, um Schäden zu vermeiden.



Ggf. sind zur weiteren Minderung diffuser Emissionen Luftschleieranlagen, Fahrzeugschleusen oder vergleichbare Techniken vorzusehen.

5.1.3

Alle Hallentore müssen in geschlossenem Zustand dicht schließend sein (z. B. Rolltore in fester Führung).

5.1.4

Sämtliche als geschlossenes System auszuführende Hallen, insbesondere die Annahme und Anlieferungshallen, sind bei geschlossenen Toren ständig unter leichtem Unterdruck zu halten (z. B. mindestens 2-facher Luftwechsel). Ein Luftdurchzug in der Anlieferhalle ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere den Verzicht auf das gleichzeitige Öffnen verschiedener Tore (auf zwei Gebäudeseiten), zuverlässig zu vermeiden.

Die Unterdruckhaltung der jeweiligen Hallen ist durch geeignete technische Einrichtungen sicherzustellen, die bei Nicht-Einhaltung das Bedienpersonal optisch und akustisch alarmieren.

5.1.5

Insbesondere sind die geruchsbehafteten Abgase im Bereich der Tore der Hallen gezielt und wirksam zu erfassen. Die Torabsaugung muss bei geöffnetem Tor, sowie auch während der Öffnung und Schließung des jeweiligen Tors, in Betrieb sein.

5.1.6

Die Befüll- und Abladevorgänge in den Annahmebereichen sind so vorzunehmen, dass die Freisetzung von Gerüchen möglichst vermieden wird. Bei der Befüllung entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.

5.1.7

Für die Biogasspeicherung vorgesehene Behälter (z.B. Gasspeicher) sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen.

Die verwendeten Membransysteme müssen die Anforderungen der TRAS 120 in der aktuellen Fassung erfüllen.

Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan, kontinuierlich zu überwachen und im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten automatisch auszuwerten. Die Werte sind kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Im festgestellten Fall von Undichtigkeiten sind unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Behebung der Undichtigkeit zu ergreifen.

5.1.8

Die Komponenten der Membransysteme sind zum Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit auszutauschen. Liegt keine Herstellerangabe zur Standzeit vor, so ist das Membransystem spätestens nach sechs Jahren Betriebszeit auszutauschen. Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung angemessen verlängert werden, siehe



auch DWA Merkblatt M 377 "Biogas – Membranspeichersysteme über Behältern".

5.1.9

Die durch Stützluftgebläse erzeugten Drücke müssen auch die verschiedenen Belastungszustände (z.B. Windlast, Schneelast) berücksichtigen. Stützluftventilatoren bzw. -gebläse sind mit einer Rückstromverhinderung sowie redundant auszuführen.

Die Stützluftversorgung ist an eine Notstromversorgung anzuschließen.

5.1.10

Vom Betreiber der Anlage ist dem Landratsamt Erding rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage ein Emissionsvermeidungs-/verminderungskonzept für Anfahr- und Abfahrvorgänge sowie für Instandhaltungs-/Wartungsvorgänge vorzulegen.

Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.

5.1.11

Die Fermenter sind gasdicht auszuführen. Unvermeidbare Deckendurchgänge und die Kontrollschächte sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Fermenter gasdicht zu verschließen. Hierzu ist vor Inbetriebnahme dem Landratsamt Erding ein geeigneter Nachweis vorzulegen.

5.1.12

Beim Abfahrvorgang ist zur Reduzierung der Methanemissionen das Abgas über die Notgas-Fackel zu verbrennen. Die Fermenter dürfen erst geöffnet werden, wenn keine sicherheitstechnisch relevanten Methangehalte in der abgesaugten Abluft mehr vorhanden sind. Hierzu sind entsprechende MSR-technische Verriegelungen (MSR-Einrichtungen) vorzusehen. Die Abluft der Nachlüftzeit ist über sauren Wäscher zum Biofilter (E04) zu führen. Der Methangehalt, ab dem die Fermenter geöffnet werden dürfen, ist im Rahmen der sicherheitstechnischen Abnahme der Anlage von einem Sachverständigen festzulegen.

5.1.13

Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Fermentern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Bei Gasfüllständen > 90 % hat ein Alarm auf das Bereitschaftshandy zu erfolgen.

Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen (hier Notgas-Fackel) sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen.



5.1.14

Die Druckentlastungen (Überdrucksicherungen) des Biogassystems sind nach den Vorgaben der TRAS 120 zu installieren und eine gefahrlose Ableitung der beim Ansprechen auftretenden Emissionen sicherzustellen. Die Überdrucksicherungen sind so auszuführen, dass auch nach Ansprechen die Funktionsfähigkeit (Gasabschluss) gewährleistet ist. Bei Überdrucksicherungen mit Wasservorlage ist das Rückfließen der Sperrflüssigkeit sicherzustellen sowie ein Gefrierschutzadditiv in den Wintermonaten beizumischen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Über- und Unterdrucksicherung müssen nach dem Ansprechen selbstständig den funktionsfähigen Gasabschluss wiederherstellen.

5.1.15

Erzeugtes Biogas ist zu nutzen, soweit die Zusammensetzung nach dem Stand der Technik eine Verwertung ermöglicht. Ist dies wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abregelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas in der Anlage zu speichern. Soweit Biogas wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und, soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas in der fest installierten Notgas-Fackel zu verbrennen, wenn die Zusammensetzung eine Verbrennung ermöglicht.

5.1.16

Die aerobe Behandlung von Gärresten, insbesondere die Entnahme aus dem Fermenter, die Separierung und die Überführung der Gärreste vom anaeroben in einen aeroben Zustand (Aerobisierung) ist zwingend geschlossen zu betreiben.

Außerdem ist die anschließende Nachrotte der Gärreste (1. Stufe) geschlossen zu betreiben. Hierzu hat die Aerobisierung des festen Gärprodukts (Nachrotte) in geschlossenen technisch dichten Rottetunneln zu erfolgen. Das Abgas ist zu erfassen und der Abgasreinigung über saure Wäscher und Biofilter (Emissionsquelle E4) zuzuführen.

5.1.17

Auf der Grundlage der Behandlungskapazität der Anlage ist eine ausreichende Dimensionierung insbesondere der Lagerkapazität für Gärprodukte und Komposte vorzusehen.

5.1.18

Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch einen Sachverständigen, der nach § 29b BImSchG für die Anlagenarten der Nummern 1.15, 1.16, 8.6, 9.1 oder 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und das Fachgebiet 2 nach Anlage 2 der 41. BImSchV bekanntgegeben wurde oder eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe 1 Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten.



Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung ihrer Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen.

Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich.

Soweit es das für Dichtheitsprüfungen eingesetzte Verfahren ermöglicht, sind hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden. Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der BetrSichV oder nach der GefStoffV ersetzt werden.

Die Dichtheit von oberirdischen gasbeaufschlagten Rohrleitungen, Armaturen, Verbindungsstücken sowie die anlagentechnisch bedingten Durchlässe am Behälter (z.B. Rührwerke, Rohrleitungsdurchgänge, Über-/Unterdrucksicherungen) und Einbauten (z.B. Schaugläser), die mit dem Gasraum in Verbindung stehen und die Verbindungsstellen zwischen Behälterwand und Folien können mit einem geeigneten Gasspürgerät und/ oder mit schaubildenden Mitteln auf Dichtheit überprüft werden.

Der Bericht über die Dichtheitsprüfungen mit einer entsprechenden Bewertung der Ergebnisse ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

5.1.19

Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist dreijährlich, zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen, soweit keine ständige Überwachung erfolgt.

Bei der Auswahl des anzuwendenden optischen Verfahrens und der beauftragten Institution sind die Anforderungen der VDI 4321 (2023) zu beachten (Optische Gasdetektion zur Überprüfung von Biogasanlagen).

Über das Ergebnis der Leckageüberwachung mittels optischen Verfahrens ist ein Bericht anzufertigen. Dieser ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich nach Durchführung der Messung unaufgefordert vorzulegen.

5.1.20 Lagerung von Gärresten:

Einrichtungen zum Lagern und Umschlagen von flüssigem Wirtschaftsdünger sind gemäß DIN 11622 (Ausgabe September 2015) und DIN EN 1992 Teil 1-1 (Ausgabe April 2013) zu errichten. Kann in ihnen die Bildung von Methan durch Gärung eintreten, so sind die Anforderungen des Explosionsschutzes zu beachten.

Gärrestlager sind mit automatischer Füllstandüberwachung und Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrads des Behälters den Füllvorgang selbsttätig unterbrechen und Alarm geben, auszurüsten.



5.1.21

Es ist regelmäßig zu prüfen, z. B. durch Messung mit einem Ex-Schutzwarngerät, ob sich im Bereich des Kompost-Feststofflagers Methan bildet. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Sofern sich Methan in relevantem Umfang bildet (Konzentration >20 % UEG), sind Maßnahmen zur Vermeidung von Explosionen (z. B. Lüftung) zu ergreifen. Diese Fälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.1.22

Die Lagerbereiche sind zu kennzeichnen, so dass eindeutig erkennbar ist, welche Abfälle und Abfallarten darin gelagert werden. Die Kennzeichnung kann auch variabel erfolgen (z. B. durch auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften).

5.1.23

Während der Annahme der Abfälle und im Behandlungsprozess aussortierte Störstoffe sind entsprechend der von ihnen ausgehenden Gefahr und ihres Belästigungspotentials (Gerüche, Verwehungen) in den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Behältnissen zu lagern. In der Regel ist für deren Lagerung je Stoffart ein flüssigkeitsdichter, abgedeckter Container vorzuhalten bzw. diese in überdachten, abgedichteten Lagerbereichen zu lagern. Die Zwischenlagerung von Leichtstoffen bis zum Abtransport ist so vorzunehmen, dass eine Windverfrachtung ausgeschlossen werden kann.

Die in BE 01.1 VGA - „Anlieferung und Aufbereitung Bioabfall“ und VGA - BE 01.2 „Anlieferung und Aufbereitung Lebensmittel und Speisereste“ aussortierten Stör- und Fremdstoffe sind ebenfalls in überdachten, abgedichteten Lagerbereichen zwischenzulagern.

5.2 Vermeidung von Verfrachtung und Verwehung

Zur Staubminimierung bei Betriebsvorgängen, bei denen Verwehungen bzw. diffuse Emissionen von Staub auftreten können, insbesondere bei Lagerung, Umschlag und Transport, sind die folgenden Maßnahmen einzuhalten. Die Maßnahmen sind als ausreichend anzusehen, wenn keine sichtbare Staubentwicklung festzustellen ist. Für den Fall, dass sich während des Betriebes eine Maßnahme als nicht ausreichend herausstellen sollte, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

5.2.1

Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h auf dem Betriebsgelände festzulegen. Einfahrende LKWs sind im Bereich der Waage mit Schildern darauf hinzuweisen.

5.2.2

Anlieferung: Staubende oder geruchsintensive Stoffe sind in geschlossenen Behältnissen (Silofahrzeuge, Container, Abdeckplanen, geschlossene Gebinde, einschließlich Müllsammelfahrzeuge o. ä.) zu transportieren.



5.2.3

Kompostlagerhalle mit Kompostkonfektionierung (Feinaufbereitung):

Für die über der Betonmauer befindlichen offenen Bereiche der Kompostlagerhalle sind geeignete Maßnahmen zu treffen, wie z.B. Windschutznetz, um dauerhaft Verwehungen zu vermeiden.

5.2.4

Der Fertigkompost ist in einem überdachten und windgeschützten Bereich zu lagern.

5.2.5

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (wie hohe Windgeschwindigkeiten), bei denen die ergriffenen staubmindernden Maßnahmen sichtbar nicht ausreichen, dürfen keine Aufbereitungs- bzw. Umschlagsvorgänge durchgeführt werden, die zu diffusen Stäuben ins Freie führen.

5.2.6

Entstehende staubförmige Emissionen sind mit Wasser niederzuschlagen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Bedüsung oder Berieselung der staubenden Materialien sowie der Fahrwege und Betriebsflächen vorzuhalten. Jedoch ist eine Durchnässung der Materialien, die zu Auswaschungen führen kann, zu vermeiden.

5.2.7

Bei der Verladung auf Lkw ist ebenfalls eine Wasserbedüsung oder -vernebelung vorzunehmen, sofern die Feuchtigkeit des bewegten Materials nicht ausreichend ist, bevor es zu einer deutlich sichtbaren Staubentwicklung kommt. Ferner ist die Überfüllung von Transportmitteln (Laderschaufeln, Lkw-Ladeflächen) zu vermeiden.

5.2.8

Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden werden. Treten dennoch Verschmutzungen auf, so sind diese unverzüglich mittels Nass-Saug-Kehrmaschine oder einer für den Radlader geeigneten Anbaukehrmaschine mit Befeuchtungseinrichtung zu beseitigen.

5.2.9

LKW, die staubende Güter an- bzw. ausliefern, dürfen nur abgeplant das Betriebsgelände befahren und auch nur abgeplant das Gelände verlassen; ausgenommen von der Abplanungspflicht sind leere, saubere Fahrzeuge, deren Kippfläche ohne Restanhaftungen und staubfrei ist. Auf Fremdlieferanten ist entsprechend zivilrechtlich einzuwirken.

5.2.10

Die Abwurf- bzw. Fallhöhen sind beim Umschlag und der Behandlung der Abfälle und festen Produkte zu minimieren.



5.2.11 Betriebsflächen und Fahrwege

Die Betriebsflächen und Fahrwege im Anlagenbereich sind mit geeigneten Materialien (Decke aus Asphaltbeton, Beton, fugenvergossenen Verbundsteinen oder gleichwertigem Material) zu befestigen.

Die Betriebsflächen und Fahrwege sind stets sauber zu halten. Verschmutzungen, die z. B. durch Befahren, Witterungseinflüsse bzw. durchgeführte Tätigkeiten entstehen, sind zeitnah zu entfernen.

Die Reinigung muss regelmäßig und an Arbeitstagen mit Materialbewegungen mindestens arbeitstäglich unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen z. B. mittels Nass-Saug-Kehrmaschine oder einer für den Radlader geeigneten Anbaukehrmaschine mit Befeuchtungseinrichtung erfolgen.

Die bei der Nassreinigung aufgenommenen bzw. entstehenden Schlämme sind in geeigneten geschlossenen Behältnissen zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Einsatz einer Anbaukehrmaschine mit einer Befeuchtungseinrichtung am Radlader muss dieser über einen Schmutzsammelbehälter verfügen und sowohl für die Aufnahme von Grobstaub als auch Feinstaub geeignet sein. Ein Einsatz darf nur schmutzaufnehmend erfolgen; ein freikehrendes Arbeiten ist nicht zulässig.

Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. der befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben.

5.3 Mobile Wärmequelle zur Versorgung der VGA während der Revisionszeiten des Heizkraftwerks HKW

5.3.1

Der Betrieb der mobilen Wärmequelle (ca. 1,5 MW thermische Leistung; Abgasvolumenstrom ca. 1.630 Nm³/h) beschränkt sich auf die Revisionszeiten des HKW (maximal drei Wochen je Jahr, entsprechend 504 h/a).

5.3.2

Die Anforderungen der 44. BImSchV sind einzuhalten. Hierzu ist bei der Beauftragung vom Anbieter (Betreiber) der mobilen Wärmequelle eine entsprechende Erklärung vorlegen zu lassen, dass die Anforderungen der 44. BImSchV für die zum Einsatz konkret vorgesehene mobile Wärmequelle (Kessel) eingehalten werden.

5.3.3

Die Abgase der mobilen Wärmequelle sind in einer Höhe von mindestens 10 m über Erdgleiche ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Zusätzlich sollte der Schornstein nicht in unmittelbarer Nähe von Gebäuden errichtet werden, damit ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet wird. Der Abstand zum nächstgelegenen Gebäude sollte die 5-fache Gebäudehöhe nicht unterschreiten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann jeweils ein Deflektor aufgesetzt werden.



5.3.4

Vor der Aufstellung und Inbetriebnahme ist der zuständigen Überwachungsbehörde die Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen nach der 44. BImSchV (einschließlich Einhaltung der Anforderungen zur Kaminhöhe) zu übersenden.

5.4 Anforderungen an mobile Maschinen - Motorabgasemissionen

Hinweis:

Zur Vermeidung von krebserzeugenden Dieselmotoremissionen sollten möglichst als mobile Maschinen elektrisch betriebene Maschinen eingesetzt werden. Dies resultiert aus den Anforderungen der Nr. 5.2.7 der TA Luft 2021 – Emissionsminimierungsgebot.

5.4.1 Dieselaggregate - Emissionsanforderungen

Neu angeschaffte mobile Maschinen haben die jeweils aktuell geltende neueste EU Abgasnorm (derzeit Abgasstufe V) nach Verordnung (EU) 2016/1628; NRMM zu erfüllen. Bereits vorhandene mobile Maschinen haben Abgasstufe IV einzuhalten.

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist eine Bescheinigung der Hersteller vorzulegen, die bestätigt, dass die Motoren jeweils die o.g. Abgasnormen einhalten.

Hinweise:

- Im Fall eines stationären Einsatzes gelten die Anforderungen der 44. BImSchV.
- Unnötiges Laufenlassen von Motoren (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 BayImSchG) ist nicht zulässig.
- Die Fahrer von Fremdfirmen sind bei Anlieferung und Abholung anzuweisen, die Motorlaufzeiten so gering wie möglich zu halten.

5.4.2 Dieselaggregate – Kraftstoff

Als Kraftstoff eingesetzter Dieselmotorkraftstoff muss die Anforderungen der 10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) sowie der Norm DIN EN 590 erfüllen.

5.4.3 Dieselaggregate – Wartungsvertrag

Dieselaggregate sind regelmäßig unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben durch fachkundiges Personal zu warten. Hierbei ist jährlich eine Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb nach dem Stand der Technik vorzusehen. Die dabei durchgeführten Überprüfungen sind im Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren.



5.4.4 Diesellaggregate – Störungen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden.

5.5 Kompostierung

5.5.1

Der Kompostierprozess ist so zu führen, dass ein qualitativ hochwertiger Kompost erzeugt wird und Geruchsemissionen geringgehalten werden.

5.5.2

Für die unmittelbar nach dem Vergärungsprozess anschließende aerobe Behandlung (Nachrotte) darf ausschließlich bereits hygienisiertes Material verwendet werden. D.h. durch den Vergärungsprozess ist nach den Vorgaben der Bioabfallverordnung sicherzustellen, dass durch die anaerobe Behandlung (thermophile Vergärung) eine ausreichende Hygienisierung nach den Anforderungen der Bioabfallverordnung erfolgt (siehe auch Anhang 2 Nr. 2.2.3 der Bioabfallverordnung).

5.5.3

Es ist sicherzustellen, dass eine Rekontamination durch unhygienisiertes Material sicher vermieden wird (ausschließlicher Einsatz von Gärreste aus dem Vergärungsprozess VGA in der Rottehalle; kein Einsatz von frischem Material).

5.5.4

Mobile Maschinen aus Anlagenbereichen, in denen mit unhygienisiertem Material umgegangen wird (z.B. Verladung der Fremdstoffe aus der Aufbereitung des Bioguts), dürfen bei der Kompostierung nicht eingesetzt werden (Betriebsanweisung).

5.5.5 Kontrolle des Rotteverlaufs

Der Rotteverlauf in den jeweiligen Rottephasen ist durch geeignete Messparameter zu überwachen. U.a. ist eine regelmäßige Kontrolle durch Messung der Temperatur erforderlich. Die Temperaturmessungen sollen an mindestens drei repräsentativen Zonen in den für die thermische Inaktivierung relevanten Prozessabschnitten bzw. Anlageteilen vorgenommen werden.

Der Sauerstoffgehalt in dem Mietenabgas ist durch repräsentative regelmäßige Messungen zu ermitteln. Er soll 13 - 15 % nicht unterschreiten. Die Beschickungs- und Entnahmeintervalle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die prüffähigen Aufzeichnungen des Temperaturverlaufs und der Umsetzungszeitpunkte müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.



5.5.6

Die Tore der Rottetunnel sind im Rottebetrieb stets geschlossen zu halten. Das vorübergehende Öffnen zum Beschicken oder Entleeren bzw. sonstigen, betriebsbedingt notwendigen Tätigkeiten ist hiervon ausgenommen. Bei geöffnetem Tor (z. B. während der Befüllung oder Entleerung eines Rottetunnels) ist die zugehörige Absaugung mit voller Leistung in Betrieb zu halten.

5.5.7

Die Lagerungsdauer der Komposte ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

5.6 Kompostaufbereitung und -abgabe

5.6.1

Nach Abschluss des Kompostierungsprozesses ist das Material abzusieben. Die Siebfraktionen sind so zu wählen, dass nichtbiologische Fremdbestandteile möglichst vollständig aus dem fertigen Kompost ausgeschleust werden. Im abgabefertigen Kompost darf der Anteil an Fremdstoffen (z. B. Kunststoffe, Glas, Metall) > 1 mm die Grenzwerte der Düngemittelverordnung in § 3 Abs. 4 bzw. der BioAbfV in § 4 Abs. 4 nicht übersteigen. Der maximal zulässige Steingehalt mit einem Siebdurchgang > 10 mm beträgt 5 %.

5.6.2

Im Fall einer Mitgliedschaft bei der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK): Bei der Abgabe der gütegesicherten Erzeugnisse sind diese mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu kennzeichnen.

5.6.3

Im Fall einer Mitgliedschaft bei der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK): Der Anlagenbetreiber hat das Landratsamt Erding vom Wegfall der Güteüberwachung umgehend in Kenntnis zu setzen.

5.7 Gärrestetrocknung

5.7.1

Die Gärrestetrocknung hat in geschlossenen Anlagenteilen zu erfolgen.

5.7.2

Die Gärrestetrocknung ist entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben des Herstellers zu errichten und ordnungsgemäß zu betreiben.

5.7.3

In der Gärrestetrocknungsanlage dürfen ausschließlich Gärreste aus der eigenen Biovergärungsanlage eingesetzt werden. Der im Bescheid festgelegte, maximale Gesamtdurchsatz der Gärrestetrocknungsanlage darf nicht überschritten werden.

5.7.4

Die Trocknungsanlage ist regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern hierzu kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller oder einer auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Wartungsfirma abzuschließen.



5.7.5

Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung aller Einrichtungen der Gärresttrocknungsanlage ist eine Betriebsvorschrift unter Berücksichtigung der vom Lieferanten gegebenen Bedienungsanweisungen zu erstellen. Hierbei ist außerdem ein Pflege- und Wartungskonzept einschließlich Festlegung der betrieblichen Eigenüberwachung zu erstellen. Die betriebliche Eigenüberwachung ist mit Angabe von Datum, Art der Prüfung und ggf. Abhilfe/Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren.

5.7.6

Getrocknete oder pelletierte Gärreste sind so zu lagern, dass eine Wiederbefeuchtung, zum Beispiel durch Regenwasser, ausgeschlossen ist. Das erzeugte Trockengut ist daher ausschließlich antragsgemäß im überdachten Lagerbereich bzw. geschlossener Halle zu lagern.

5.7.7

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Gärrestetrockner ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Informationen enthalten muss, insbesondere über:

- Trocknerleistung
- Durchsatz der Gärreste als Monats- und Jahressummenwert
- Durchsatz an Schwefelsäure als Monats- und Jahressummenwert
- Output-Mengen (getrocknete Gärreste, ggf. ASL und Kondensat)
- Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Funktionskontrollen an den Trocknern
- Besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen, Temperaturen der Trocknungskammer.

5.8 Wartung der Anlage

5.8.1

Das BioEnergieZentrum „BEZ“, einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen und Nebeneinrichtungen, muss stets so gewartet und instandgehalten werden, dass seine ordnungsgemäße Funktion sichergestellt ist. Die ordnungsgemäße Funktion des BEZ und seiner Anlagen sowie Nebeneinrichtungen ist

- entweder durch fachlich qualifiziertes und regelmäßig geschultes betriebseigenes Personal regelmäßig zu kontrollieren oder
- ist durch geeignete Fachfirmen durchzuführen, die einen entsprechenden Vertrag für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erhalten.

5.8.2

Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Anlage einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Nebeneinrichtungen sind Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten oder Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.



5.9 Personal

5.9.1 Leitungspersonal

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung für den Anlagenbetrieb verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des Personals verantwortlich.

5.9.2 Qualifiziertes Personal

Der Betreiber hat über ausreichendes, für den Betrieb qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen.

Es ist sicherzustellen, dass nicht deutschsprechendes Personal die für eine vorschriftsmäßige Durchführung der jeweiligen Aufgabe notwendigen Anweisungen und Vorschriften versteht (z. B. durch schriftliche Anweisungen in der jeweiligen Muttersprache).

5.9.3 Betriebsbeauftragter für Abfall

Der Anlagenbetreiber hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall im Sinne von § 59 ff. KrWG (Abfallbeauftragter) i.V.m. der „Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall“ vom 02.12.2016 zu bestellen, der die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen. Die ihm obliegenden Auflagen sind genau zu bezeichnen.

Die Bestellung des Betriebsbeauftragten für Abfall, die Bezeichnung der Aufgaben sowie Veränderungen im Aufgabenbereich oder die Abberufung sind dem Landratsamt Erding mitzuteilen.

5.10 Betriebsordnung

5.10.1

Der Betreiber hat für die Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese ist bei Änderung der Vorschriften oder des Betriebs zu aktualisieren. Die Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und den Betriebsablauf. Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege und einzuhaltende Geschwindigkeiten, Weisungsrechte des Personals, Sicherheitsvorkehrungen, Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall, sowie Anlieferbedingungen und Annahmegrenzwerte. Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Die Betriebsordnung ist vor Ort aufzubewahren, regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben. Auf Verlangen ist die Betriebsordnung den zuständigen Behörden vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch digital geführt werden.



5.10.2

Im Eingangsbereich zum Betriebsgelände (im Bereich der Waage) ist eine Hinweistafel an gut sichtbarer Stelle anzubringen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

- Bezeichnung der Anlage
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Anlagenbetreibers
- Öffnungszeiten
- Regelungen für den Ablauf und den Betrieb der Anlage, wie z. B. Verkehrsabwicklung auf dem Gelände, Fahrzeug-, Geräte-, und Personaleinsatz
- Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall

Auf der Tafel ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Ablagerung von Grünabfällen, Bioabfällen, Speisresten oder sonstigen Abfällen außerhalb der Annahmezeiten unzulässig ist.

5.11 Betriebshandbuch

Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und den Betrieb der Anlage erforderlichen Maßnahmen in Form verbindlicher Anweisungen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen. Insbesondere sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der Abfälle in der Anlage festzulegen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Das Betriebshandbuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) die gemäß dieses Genehmigungsbescheids einzuhaltenden Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagenübersicht),
- b) die Art der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, angewandte Verfahren sowie behandelte Abfallarten,
- c) die Annahmekriterien bzw. -bedingungen der zur Lagerung und Behandlung vorgesehenen Abfälle, Liste der zugelassenen Einsatzstoffe
- d) die zu treffenden Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung angelieferter Abfälle mit den Abgaben in den Anlieferpapieren oder der verantwortlichen Erklärung im Entsorgungsnachweis,
- e) Art und Umfang der Eingangskontrollen,
- f) Art und Umfang der Eigenüberwachung (Produktionskontrolle),
- g) Entsorgungswege der im Betrieb anfallenden Abfälle,
- h) Verteilung der einzelnen Abfallarten in der Anlage (Lagerort, Art der Lagerung),
- i) Kennzeichnung der Lagerorte und Abfallarten, maximale Lagerkapazitäten,
- j) Aufgabenverteilung und Verantwortungsbereiche des Personals,
- k) Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (u. a. Betriebstagebuch),
- l) Merkblätter für die Abfallerzeuger,
- m) Zertifizierungen des Anlagenbetreibers,
- n) sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage und Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften
- o) Reinigungs-/Desinfektionsplan.



Folgende Unterlagen sind in der Anlage vor Ort bereitzuhalten:

- Lageplan und Aufstellungsplan,
- Prüflisten für Wartungen, Kontrollen, Prüfungen, Messungen o. ä.,
- Genehmigungsbescheide,
- Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu namentlich genannten Personen.

Das Betriebshandbuch ist dem Personal regelmäßig, mindestens einmal jährlich - bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich - zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen. Das Betriebshandbuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebshandbuch ist vor Ort aufzubewahren, regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben. Auf Verlangen ist das Betriebshandbuch den zuständigen Behörden vorzulegen.

5.12 Allgemeine Betriebsanweisungen für das Personal

Für das Betriebspersonal sind Betriebsanweisungen mit verbindlichen Anweisungen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung, für Betriebsstörungen und besondere Betriebsabläufe zu erstellen. Sie haben mindestens folgende Punkte zu regeln:

- Information über die in der Anlage zulässigen Abfälle,
- Arbeitsanweisungen für Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, insbesondere Eingangskontrolle, Entladung und Sichtung der Eingänge, Anlagenkontrolle und Anlagenüberwachung.

Dem Betriebspersonal ist der Zugang zu den Betriebsanweisungen zu ermöglichen und es ist regelmäßig, mindestens einmal im Jahr über die Betriebsanweisungen zu unterrichten. Neu eingestellte Mitarbeiter sind vor ihrem ersten Einsatz zu unterweisen. Sämtliche Unterweisungen sind im Betriebshandbuch zu dokumentieren und durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

An den jeweiligen Einsatzorten, für die bestimmte Betriebsanweisungen gelten, müssen diese vor Ort verfügbar sein bzw. gut sichtbar angebracht werden.

5.13 Betriebsanweisungen zur Vermeidung diffuser Emissionen und Gerüche („Good Housekeeping“)

Die organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung diffuser Emissionen (Staub, Gerüche) für den Betrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln („Good Housekeeping“ Betriebsmanager). Hierzu zählt die Erstellung eines Reinigungsprogramms („Reinigungsplan“), das insbesondere die Bereiche umfasst, in denen Materialien be- und entladen, gelagert, gefördert und verarbeitet werden. Die hauptverantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staub- bzw. Geruchsminderungsmaßnahmen“ weisungsbefugt sein. Die Betriebsanweisung zur Vermeidung von diffusen Staub- bzw. Geruchsemissionen muss insbesondere folgende Punkte regeln:



- Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z. B. Fahrwege, Materialaufgabe- bzw. Übergabestellen, Lagerbereiche)
- Verhaltensregeln bei Materialaufgabe, Umschlag und Lagerung
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände (< 10 km/h)
- Regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (Verunreinigungsgrad, Verschmutzungen der Fahrwege und Betriebsflächen)
- Regelmäßige Kontrolle der Einrichtungen zur Vermeidung diffuser Stäube bzw. Gerüche (insbesondere bei den Aufgabestellen und Abwurfstellen)

Diese Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und dem verantwortlichen Personal (betriebseigenes Personal, ggf. Kunden und Lieferanten, etc.) jährlich zu erläutern.

Die durchgeführte Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen. Die Betriebsanweisungen können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Im Hinblick auf eine Verfahrensoptimierung sind die für eine möglichst (geruchs-)emissionsarme Betriebsführung erforderlichen Betriebsparameter (Materialzusammensetzung bzw. Mischungsverhältnisse, Rottetemperatur usw.) zu erarbeiten und nach Vorliegen ausreichender Betriebserfahrungen (ca. 12 Monate nach Inbetriebnahme) in Form einer Arbeitsanweisung für das verantwortliche Betriebspersonal festzulegen. Die Arbeitsanweisung ist stets auf aktuellem Stand zu halten und dem Landratsamt Erding auf Verlangen vorzulegen.

5.14 Betriebstagebuch

Der Betreiber hat für das BEZ (einschließlich der Anlagenteile und Nebeneinrichtungen) zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) die täglichen Produktionsleistungen bzw. -mengen
- b) für jede Miete / Charge die maßgeblichen Produktionsaufzeichnungen
- c) Nachweise zur Qualität des erzeugten Biomethans zur Abgabe an das Erdgasnetz
- d) die Entsorgungsnachweise für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 KrWG unterliegen
- e) die Register (Teil 3 der NachwV) für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft, Menge (in t oder m^3) sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind
- f) die Register (Teil 3 der NachwV) für alle als Abfälle ausgehenden Stoffe (Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib sowie Anschrift des Abnehmers), über die Mengen des Inputs und des Outputs ist ein Mengenabgleich durchzuführen
- g) Dokumentation für alle als Produkt abgegebenen Stoffe (wie Art, Menge und Verbleib und Anschrift des Abnehmers oder Transportunternehmens)
- h) die Register für die als gefährlich eingestufteten Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei



- der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib und Anschrift des Entsorgers
- i) die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zur Menge und Verbleib und Anschrift des Entsorgers)
 - j) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises, den Angaben des Erzeugers und den getroffenen Maßnahmen
 - k) Aufzeichnungen zu besonderen Zwischenfällen, insbesondere zu Betriebsstörungen einschließlich Angaben über mögliche Ursachen und der getroffenen Gegenmaßnahmen
 - l) die Ergebnisse der Annahmekontrolle für jede Lieferung
 - m) Betriebszeiten (Datum, Dauer) der Anlage
 - n) Stillstandszeiten der Anlage,
 - o) Ergebnisse der RAL-Güteüberwachung Kompost – soweit zutreffend (Eignungsnachweis (Anerkennungsverfahren), Eigen- und Fremdüberwachung) einschließlich Untersuchungsberichte (Probenahmeprotokolle und chemische Analysen)
 - p) Dokumentation der Schulung des Personals
 - q) Abgasreinigungseinrichtungen sowie Notgasfackel: Wartungen, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten
 - r) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen
 - s) Durchführung von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen), insbesondere die Kontrollen des Betriebsgeländes sowie der Einrichtungen zur Vermeidung und Verminderung von diffusen Stäuben und Gerüchen und der Abgasreinigungseinrichtungen (saure Wäscher, Biofilter, RTO)
 - t) Abgasreinigungseinrichtungen: Ausfallzeiten, Ausfallgründe und entsprechende Gegenmaßnahmen bei den Abgasreinigungseinrichtungen (Zeitpunkt, Dauer, Ursache)
 - u) die Historie von Alarmierungen oder Fehlermeldungen und getroffenen Abhilfemaßnahmen
 - v) Aufzeichnungen über Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen
 - w) Notgasfackelbetrieb: Dokumentation zur Ursache, Zeitpunkt und Dauer des Betriebs, getroffene Abhilfemaßnahmen
 - x) Arbeiten an den Mess- und Registriereinrichtungen
 - y) sonstige besondere Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, z. B. durch Geräteausfall (einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen), Zurückweisung von Abfallanlieferungen, Anfall nicht verwertbarer Fraktionen, (Geruchs-)Beschwerden, Brand)
 - z) Art und Umfang der Reinigungs-/Desinfektionsarbeiten.

Soweit Schadstoffuntersuchungen des angenommenen Materials vorliegen, sind diese dem Betriebstagebuch beizuheften oder zuordenbar getrennt aufzubewahren. Ggf. vom Landratsamt Erding geforderte, darüberhinausgehende Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchent-



lich abzuzeichnen. Im Betriebstagebuch können auch einzelne Blätter gesammelt werden (Ordnungssystem), die von Personen aus verschiedenen Anlagenbereichen ausgefüllt werden.

Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher so anzulegen, dass zumindest eine nachträgliche Manipulation nicht möglich und es vor unbefugtem Zugriff geschützt ist. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es hat – sofern elektronisch geführt – durch einen USB-Stick oder eine SD-Karte jederzeit auslesbar zu sein.

Die Formvorgaben der NachwV für die Führung von Registern in elektronischer und schriftlicher Form sind jedoch einzuhalten. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift dem Landratsamt Erding auf Verlangen vorgelegt werden können. Die Daten sind mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren, jeweils vom Datum ihrer Eintragung in das Betriebstagebuch angerechnet, aufzubewahren.

5.15 Jahresübersicht

Der Betreiber hat eine Jahresübersicht zu erstellen. In dieser sind mindestens aufzuführen:

- die angenommenen Abfallmengen (Anlageninput), gegliedert nach Abfallschlüssel
- die abgegebenen Mengen und Arten/Typen an jeweiligen Produkten der Anlage (Output der Anlage)
- Verbleib über die aussortierten Fremd/Störstoffe und/oder angefallenen Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüsseln und Entsorgungswegen
- die Ergebnisse der Fremdüberwachung (RAL-Güteüberwachung)
- die Stillstandszeiten der Anlage
- der Verbrauch an Betriebsmitteln (insbesondere Kraftstoffe) und
- besondere Vorkommnisse (z. B. Betriebsstörungen, Notgasfackelbetrieb, Geruchsbeschwerden, Leckagen).

Die Jahresübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Erding vorzulegen (siehe auch Bericht nach § 31 BImSchG).

5.16 Führen einer Zwischenlagerbestandsliste

Es ist eine Lagerbestandsliste zu führen, aus der für den Betreiber zu jedem Zeitpunkt erkennbar ist, welche Mengen an Abfällen je Abfallart nach AVV zwischengelagert werden.

Die Zwischenlagerbestandsliste muss dem Landratsamt Erding auf Verlangen schriftlich innerhalb von drei Werktagen vollständig vorgelegt werden können.

Im Rahmen der Führung der Zwischenlagerbestandsliste ist die Einhaltung der genehmigten Kapazitäten sicherzustellen und nachzuweisen.



5.17 Betriebsmittel

Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern.

5.18 Sicherung gegen Dritte

5.18.1

Es ist sicher zu stellen, dass keine Abfälle unter Umgehung des Annahmeverfahrens bzw. der Eingangskontrollen auf dem Anlagengelände abgelagert werden.

5.18.2

Auf dem Betriebsgelände gelagerte Abfälle sind gegen den Zugang unbefugter Dritter zu schützen. Hierzu ist das Betriebsgelände einzuzäunen (z. B. durch einen Maschendrahtzaun mit einer Höhe von ca. 2 m) und die Zufahrtswege sind durch verschließbare Tore zu sichern, die außerhalb der Betriebszeiten geschlossen zu halten sind.

6. Anforderungen der 17. BImSchV - Heizkraftwerk (HKW)

6.1 Zulässige Einsatzstoffe, Abfallannahme, Durchsatzkapazität

6.1.1

In dem HKW dürfen nur nachfolgend aufgeführte Abfälle verbrannt werden, wenn sie den folgenden Abfallschlüsseln der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses zuzuordnen sind. Die gesamte Einsatzmenge beträgt **63.000 Mg/a**, daraus ergibt sich eine Durchsatzleistung von **8 Mg/h**.

AVV	Bezeichnung	jeweilige Menge
Haupteinsatzstoffe		
19 05 03	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen Siebüberlauf aus der Kompostaufbereitung (überwiegend holzig)	12.000 bis 63.000 Mg/a
19 12 07	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen Altholz (Kat. I–III)	0 bis 40.000 Mg/a
20 02 01	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) Holzige Abfälle, z. B. aus der Landschaftspflege	0 bis 30.000 Mg/a
Weitere beantragte u. geeignete Einsatzstoffe		
02 01 07	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft Holzige Abfälle aus der Forstwirtschaft	0 bis 1.000 Mg/a



02 01 03 02 02 99 02 03 99 02 04 99 02 05 99 02 06 99 02 07 99	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln Pflanzliches Trägermaterial aus der biologischen Abluftreinigung aus diversen Herkunftsbereichen	0 bis 1.000 Mg/a
03 01 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln Rinden- und Korkabfälle	0 bis 1.000 Mg/a
03 01 05	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere	0 bis 1.000 Mg/a
03 03 01	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe Rinden- und Holzabfälle	0 bis 1.000 Mg/a

Der Einsatz anderer als der dort genannten Abfälle ist vorab gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen bzw. ggfs. eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen.

6.1.2

Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durch geschultes Personal durchzuführen. Die Annahmekontrolle soll mindestens umfassen:

- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten oder ggf. Volumeneinheiten
- Feststellung der Abfallart
- Sichtkontrollen auf evtl. Fremd- bzw. Störstoffe

6.2 Luftreinhaltung Heizkraftwerk (HKW)

6.2.1 Abfalllagerung

6.2.1.1

Die Anlieferung der Abfälle darf nur über die eingehausten Förderbänder in den Bunker transportiert werden. Offene Abfälle dürfen nur in geschlossenen Annahmehunkern gelagert werden. Eine Zwischenlagerung außerhalb dieser Einrichtungen ist nicht zulässig.

6.2.1.2

Die Lagerbunker sind mit Absaugeinrichtungen auszurichten. Die bei der Lagerung entstehende Abluft ist zu fassen. Bei Stillstand der Verbrennungsanlage sind die abgesaugten Gase mittels Gebläse über einen Abgasreinigungsfiler in dem Hauptkamin der Rauchgasreinigung abzuleiten.



6.2.2 Verbrennungsbedingungen

6.2.2.1

Die Temperatur der Gase, die bei der Verbrennung entstehen, muss eine Mindesttemperatur von 850 °C einhalten. Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigen Bedingungen für eine Verweilzeit von mindestens 2 Sekunden eingehalten werden.

6.2.2.2

Durch Maßnahmen anlagentechnischer Art ist sicherzustellen, dass

- die Beschickung mit Abfällen erst möglich ist, wenn beim Anfahren geforderte Mindesttemperatur erreicht ist,
- die Beschickung mit Abfällen nur so lange erfolgen kann, die geforderte Mindesttemperatur aufrechterhalten werden kann,
- die Beschickung mit Abfällen unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit dem Landratsamt Erding abzustimmen. Die abgestimmten und letztendlich realisierten Lösungen sind im Betriebshandbuch zu dokumentieren.

6.2.2.3 Emissionsgrenzwerte

Das HKW ist so zu errichten und zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Stoff	Einheit	Tages- mittelwert	Halb- stunden- mittel- wert	Jahres- mittel- wert
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a) i.V. m § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 17. BImSchV				
a) Staub	mg/m ³	5	20	-
b) Gesamtkohlen- stoff	mg/m ³	10	20	-
c) HCl	mg/m ³	6	40	-
d) HF	mg/m ³	0,9	4,0	-
e) SO _x	mg/m ³	30	200	-
f) NO _x	mg/m ³	120	400	100
g) CO	mg/m ³	50	100	-
h) NH ₃	mg/m ³	10	15	-
i) Hg	mg/m ³	0,01	0,035	0,005



§ 8 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Anlage 1 der 17. BlmSchV					
j) Σ Cd, Tl	mg/m ³	0,02*	-	-	
k) Σ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	mg/m ³	0,30*	-	-	
l) Σ As, B(a)P, Cd, Co, Cr	mg/m ³	0,05*	-	-	
m) Dioxine und Furane PCDD/F + Polychlorierte Biphenyle (PCB)	ng/m ³	0,06*	-	-	

*Mittelwert über die Probenahmezeit

6.2.2.4

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (1.013 hPa, 273,15 K) bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 11%.

Bei den Stoffen, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert oder begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte auf den Bezugssauerstoffgehalt sowohl bei den kontinuierlichen als auch bei den periodischen Messungen nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

6.2.3 Emissionsmessungen

6.2.3.1 Messplätze und Messstrecke

6.2.3.1.1

Für die Durchführung der Emissionsmessungen im Hinblick auf die in der o.g. Tabelle (Auflage-Nr. 6.2.2.3) genannten Emissionsgrenzwerte sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der Norm DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ zu beachten.

6.2.3.1.2

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Die Empfehlungen der Norm DIN EN 15259 sind zu beachten.

6.2.3.1.3

Es sind geeignete Messstrecken vorzusehen, die die Probenahme und die Durchführung der Messungen in geeigneten Messquerschnitten gestatten.



Es sind Messöffnungen einzurichten, die eine Probenahme an repräsentativen Messpunkten erlauben. Bei der Planung und Auswahl von Messstrecken und Messpunkten sind unter Beachtung der Messaufgabe die Anforderungen der

- DIN EN 13284-1 (Emissionen aus stationären Quellen - Ermittlung der Staubmassenkonzentration bei geringen Staubkonzentrationen – Teil 1: Manuelles gravimetrisches Verfahren)
- DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht)
- DIN EN 14181 Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen)

in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

6.2.3.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

6.2.3.2.1

Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, einschließlich Dioxine und Furane, sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, VDI-Richtlinien, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

6.2.3.2.2

Bei der Messung von Schwefeldioxid, kann die Massenkonzentration an Schwefeltrioxid bei der Kalibrierung ermittelt und durch Berechnung berücksichtigt werden.

6.2.3.3 Durchführung und Auswertung der Emissionsmessungen

6.2.3.3.1

In der Nachbrennzone sind Messöffnungen zur Überprüfung der Verbrennungsbedingungen (Netzmessung in zwei Ebenen) einzubauen. Die Messöffnungen und deren Gestaltung (Lage, Größe und Anzahl) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle festzulegen. Über die ordnungsgemäße Festlegung der Messöffnungen ist eine Bestätigung der v. g. Messstelle dem Landratsamt Erding vorzulegen.

6.2.3.3.2

Die Messgeräte und der Messwerterechner sind mit Grenzwertgebern auszurüsten, die beim Überschreiten der festgelegten Schadstoffkonzentrationen im Leitstand der Anlage für jeden Schadstoff getrennt ein optisches und akustisches Signal auslösen.



6.2.3.4 Kontinuierliche Messungen

6.2.3.4.1

Es dürfen nur Messeinrichtungen und Probenahmesysteme für Langzeitprobenahmen eingebaut werden, für die die Zulassung des Umweltbundesamtes für die Überwachung von Abfallverbrennungsanlagen gemäß 17. BImSchV vorliegt. Die vom Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle ergänzten Einbauvorschriften sind einzuhalten.

6.2.3.4.2

Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen und Langzeitprobenahmesystemen ist eine Bescheinigung einer für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle vorzulegen.

6.2.3.4.3

Der Betreiber hat die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der in o.g. Auflage-Nr. 6.2.2.3 aufgeführten Parameter eingesetzt werden, durch eine vom Landesamt für Umwelt bekannt gegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der Anlage sowie nach jeder wesentlichen Änderung an der Messeinrichtung und im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Landratsamt Erding innerhalb von zwölf Wochen vorzulegen.

Dabei ist die Funktionsfähigkeit mit Ausnahme der Mindesttemperaturmessung durch Vergleichsmessung mit der Referenzmethode zu prüfen. Die Kalibrierung bei der Mindesttemperaturmessung ist mindestens alle sechs Jahre zu wiederholen.

6.2.3.4.4

Im Abgas der Verbrennungsanlage sind die Massenkonzentration an

- Gesamtstaub,
- organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff,
- gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
- gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid,
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber,
- Kohlenmonoxid,
- Ammoniak,

sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen und Verbrennungsbedingungen, wie insbesondere

- Abgastemperatur,
- Abgasvolumen,



- Feuchtegehalt,
- Druck und
- die Temperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung im Nachverbrennungsraum (Mindesttemperaturmessung an repräsentativer Stelle)

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

6.2.3.4.5

Die automatischen Vorrichtungen (Verriegelungen und Abschaltungen, Freigabe und der Stopp der Beschickung) und die Stellung der Klappen an Bypassen sind mit Registriereinrichtungen, die mit dem Messwerterechner zu koppeln sind, auszustatten.

6.2.3.4.6

Die Pflicht zur kontinuierlichen Emissionsmessung ist auf die in den Nebenbestimmungen 3.4.5 d) (Tagesmittelwerte, Halbstundenmittelwerte) genannten gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen nicht anzuwenden, wenn beantragte Reinigungsstufen für gasförmige anorganische Chlorverbindungen sicherstellen, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c oder nach Nummer 2.1, 2.2, 3.5, 3.6, 4.1 und 4.2 gemäß Anlage 3 der 17. BImSchV nicht überschritten werden.

6.2.3.4.7

Auf Antrag des Betreibers kann das Landratsamt Erding für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, die kontinuierliche Überwachung (anstelle der kontinuierlichen Messung nach o.g. Auflage Nr. 6.2.3.4.4) der Emissionen insbesondere durch Langzeitprobenahmen oder periodische Messungen nach § 18 Abs. 3 der 17. BImSchV zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abfälle nachweislich niedrige und stabile Quecksilbergehalte aufweisen und dies gemäß § 16 Abs. 7 Satz 3 der 17. BImSchV nachgewiesen wird. Die fachlichen Vorgaben für die Durchführung des Nachweises werden durch das Landesamt für Umwelt bestimmt. Langzeitprobenahmen sind monatlich für den Zeitraum des jeweiligen Monats durchzuführen.

6.2.3.4.8

Während des Betriebs des HKWs ist aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Die validierten Halbstunden- und Tagesmittelwerte werden auf Grund der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug des in der Kalibrierung ermittelten erweiterten Messunsicherheit bestimmt. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der Anfahr- oder Abstellvorgänge, zu bilden. Die Umschaltung hat automatisch zu folgen.

6.2.3.4.9

Der Betreiber hat die Jahresmittelwerte gemäß o.g. Auflage-Nr. 6.2.2.3 auf der Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte, ohne Anwendung von Satz 2 der o.g. Auflage-Nr. 6.2.2.4 zu berechnen; hierzu sind die validierten



Halbstundenmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen.

6.2.3.4.10

Bei mehr als 5 Halbstundenmittelwerten pro Tag, die wegen Störung oder Wartung des kontinuierlichen Messsystems ungültig sind, ist der Tagesmittelwert insgesamt als ungültig zu klassieren. Bei mehr als 10 wegen Wartung oder Störung registrierten ungültigen Tagesmittelwerten ist das Landratsamt Erding unaufgefordert innerhalb von sechs Wochen über die erfolgte Einleitung von Maßnahmen, die die Verfügbarkeit des Messsystems verbessern, zu informieren.

6.2.3.4.11

Zur Auswertung der kontinuierlich zu messenden Schadstoffe bzw. Betriebsparameter ist ein für die Anforderungen der 17. BImSchV eignungsgeprüfter Messwerterechner einzubauen und zu betreiben.

a)

Die Auswertung und Speicherung der kontinuierlich ermittelten Messwerte der verschiedenen Parameter haben in Anlehnung an die Bestimmungen der Richtlinien „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - RdSchr. d. BMUV v. 31.7.2023 – AG C I 2 – 5025/001-2023.0001 - und den Anforderungen der DIN EN 14181, „Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen“ vom Februar 2015 zu erfolgen. Dabei sind die Anforderungen an Mess- und Auswerteinrichtungen für Anlagen i. S. d. 17. BImSchV gemäß Anhang E der bundeseinheitlichen Praxis zu beachten. Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit, einschließlich der Anfahr- oder Abstellvorgänge der Anlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen.

Ein entsprechendes Parametrierkonzept ist dem Landratsamt Erding vor Inbetriebnahme vorzulegen. Aus dem Parametrierkonzept sollte insbesondere zu ersehen sein:

- Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung, einschließlich der festzulegenden Statussignale,
- welche verschiedenen Betriebszustände der Messwerterechner registriert werden,
- wie die verschiedenen Betriebszustände (wie Regelbetrieb, Störung der Abgasreinigungsanlage, Aufheiz- und Warmhaltebetrieb etc.) dokumentiert werden,
- wie die festgelegten Statussignale (Anlagenstatus, Messwertstatus, betriebsabhängiger Status) gem. Anhang A der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ definiert sind,
- welche Sonderklassen eingerichtet sind und wie die Zeiten für die Verriegelungen oder Abschaltungen jeweils separat registriert werden,
- wie die Ermittlung, Berechnung, Registrierung sonstiger geforderter Betriebsgrößen erfolgt (z.B. Anlagenleistung) und
- wie die Datensicherung und -speicherung erfolgt.



Der Messwerterechner ist im Rahmen der Kalibrierung der Emissionsmessgeräte einer Erstüberprüfung durch die kalibrierende Messstelle zu unterziehen und jährlich auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeige mit den Anzeigen im Auswertegerät zu überprüfen.

b)

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Tagesmittelwert und kein Halbstundenmittelwert überschritten wird.

c)

Die Verbrennungsbedingungen sind eingehalten, wenn kein Zehnminutenmittelwert der Nachverbrennungstemperatur je Verbrennungslinie die Mindesttemperatur unterschritten hat. Häufigkeit und Dauer einer Nichteinhaltung der Anforderungen hat der Betreiber in den Messbericht aufzunehmen.

6.2.3.5 Periodische Emissionsmessungen

6.2.3.5.1

Der Betreiber hat Messungen einer vom Landesamt für Umwelt oder in anderen Bundesländern nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung im Abgas erfüllt werden, durchführen zu lassen, sofern die Emissionen nicht kontinuierlich ermittelt werden. Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend halbjährlich an mindestens drei Tagen durchführen zu lassen.

6.2.3.5.2

Die Messungen von Benzo(a)pyren und von Distickstoffmonoxid (Lachgas) sind jährlich durchführen zu lassen. Bei den Messungen, bei denen Benzo(a)pyren nicht bestimmt wird, erfolgt die Summenbildung nach Anlage 1 Buchstabe c der 17. BImSchV ohne Benzo(a)pyren.

6.2.3.5.3

Für den Fall, dass der Maximalwert der periodischen Messungen mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den jeweiligen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen einmal jährlich durchführen zu lassen.

6.2.3.5.4

Für die in der o.g. Auflage-Nr. 6.2.2.3 unter Buchstabe j) bis m) genannten Stoffe sind mindestens drei einzelne Messungen durchzuführen. Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Verbrennungsanlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Abfällen für den Dauerbetrieb zugelassen ist. Zur Berücksichtigung der Sauerstoffkonzentration bei periodischen Messungen wird auf Auflage-Nr. 6.2.2.4 verwiesen.



6.2.3.5.5

Die Probenahmedauer für die Messungen zur Bestimmung der Emissionsgrenzwerte nach Auflage-Nr. 6.2.2.3 Buchstabe j) bis l) ist in Abhängigkeit des Probenahmeverfahrens und des Probenahmegeräts festzulegen. Dabei ist die Dauer der Probenahme mindestens auf einen Wert festzusetzen, der garantiert, dass die jeweils maßgebliche Bestimmungsgrenze überschritten wird.

6.2.3.5.6

Die Probenahmedauer für den nach Auflage-Nr. 6.2.2.3 Buchstabe m) zu bildenden Summenwert für polychlorierte Dibenzodioxine, Dibenzofurane und dl-PCB ist in Abhängigkeit des Probenahmeverfahrens und des Probenahmegeräts festzulegen. Dabei ist die Dauer der Probenahme so zu wählen, dass die Bestimmungsgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens erreicht wird. Die Bestimmungsgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens soll nicht über 0,0005 ng / (WHO-TEFi * m³) Abgas liegen.

6.2.3.5.7

Für den nach Auflage-Nr. 6.2.2.3 Buchstabe m) zu bildenden Summenwert für polychlorierte Dibenzodioxine, Dibenzofurane und dl-PCB sind die im Abgas ermittelten Konzentrationen der Dioxine, Furane und dl-PCB mit den in Anlage 2 der 17. BImSchV angegebenen Äquivalenzfaktoren zu multiplizieren und zu summieren.

6.2.3.5.8

Die Überwachung der Emissionen von Dioxinen, Furanen und polychlorierte Biphenylen darf über periodische Messungen erfolgen, sofern und solange die Anlage die Stabilitätskriterien gemäß § 18 Abs. 7 der 17. BImSchV nachweislich einhält. Kann bei den periodischen Messungen keine ausreichende Stabilität i. S. der 17. BImSchV belegt werden, sind – in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt – die Emissionen mittels Langzeitprobenahme zu überwachen.

6.2.4 Abgasreinigungsanlagen

6.2.4.1

Es ist mit dem Landesamt für Umwelt für technisch unvermeidbare Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtungen der Zeitraum abzustimmen, währenddessen von den Emissionsgrenzwerten nach § 8 und Anlage 3 der 17. BImSchV abgewichen werden darf. Nicht abgewichen werden darf von den Emissionsgrenzwerten für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und für Kohlenmonoxid. Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung einer Anlage/Teilanlage/Betriebseinheit ist dies dem Landesamt für Umwelt unverzüglich mitzuteilen.

Die Anlage darf bei technisch unvermeidbaren Ausfällen der Abgasreinigungseinrichtungen nicht länger weiterbetrieben werden als

- vier aufeinander folgenden Stunden und
- innerhalb eines Kalenderjahres 60 Stunden.



Die Massenkonzentration an Gesamtstaub darf bei technisch unvermeidbaren Ausfällen der Abgasreinigungseinrichtungen den Halbstundenmittelwert von 150 mg/m³ nicht überschreiten.

6.2.4.2

Das gereinigte Abgas aus dem HKW ist über den Abgaskamin senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Der Kamin muss eine bauliche Ableithöhe von mindestens 35 m über Flur aufweisen.

Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben austreten. Abdeckungen der Kaminmündung, ausgenommen Deflektorhauben, sind nicht zulässig.

7. Lärm- und Erschütterungsschutz

7.1 Allgemeine Anforderungen

7.1.1 TA Lärm

Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI S. 503 ff), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

7.1.2 Stand der Technik

Das BioEnergieZentrum (BEZ) ist nach dem Stand der Technik auf den Gebieten der Lärminderung (Nr. 2.5 TA Lärm) und der Schwingungsisolierung zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.

7.1.3 Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten

Die Durchführung der Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten muss durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung der Herstellerangaben erfolgen. Falls erforderlich ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

Die durchgeführten Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren (elektronisch oder in Papierform).

Die Dokumentationen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und dem Landratsamt Erding auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.



7.2 Immissionsrichtwertanteile, kurzzeitige Geräuschspitzen, Tonhaltigkeit und tieffrequente Geräusche

7.2.1 Zulässige Immissionsrichtwertanteile

Die Beurteilungspegel der durch den Betrieb des gesamten BEZ – einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück – hervorgerufenen Geräusche dürfen an dem nachfolgend aufgeführten Immissionsort die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRWA in dB(A) tags 06:00 - 22:00 Uhr	IRWA in dB(A) nachts 22:00 - 06:00 Uhr
Nr.	Gebietseinstufung	Lage*		
1	Mischgebiet MI/ Dorfgebiet MD	Wohnhaus Fasanenweg 2, 85462 Eitting; Grundstück mit Fl.Nr. 1791/35, Gemarkung Eitting	50	35

*) Die Lage des Immissionsortes ergibt sich aus dem schalltechnischen Gutachten für das geplante Bio-Energie-Zentrum (BEZ) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 25.06.2024, Auftrags-Nr.: 3739633.

7.2.2 Immissionsrichtwerte kurzzeitige Geräuschspitzen

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an dem nachfolgend aufgeführten Immissionsort den jeweils genannten Immissionsrichtwert (IRW) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRWA in dB(A) tags 06:00 - 22:00 Uhr	IRWA in dB(A) nachts 22:00 - 06:00 Uhr
Nr.	Gebietseinstufung	Lage*		
1	Mischgebiet MI/ Dorfgebiet MD	Wohnhaus Fasanenweg 2, 85462 Eitting; Grundstück mit Fl.Nr. 1791/35, Gemarkung Eitting	90	65

*) Die Lage des Immissionsortes ergibt sich aus dem schalltechnischen Gutachten für das geplante Bio-Energie-Zentrum (BEZ) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 25.06.2024, Auftrags-Nr.: 3739633.

7.2.3 Tonhaltigkeit und tieffrequente Geräusche

Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680, Ausgabe 03/97) sein.



7.3 Ausführung und Betrieb

7.3.1 Rauminnenpegel

Innerhalb der hinsichtlich einer maßgeblichen Schallabstrahlung nach Außen relevanten Anlagenbereiche/Gebäudeteile dürfen folgende mittlere Rauminnenpegel L_{pi} nicht überschritten werden:

Anlagenbereich/Gebäudeteil	L_{pi} in dB(A)
BE 01.1: Anlieferung und Aufbereitung Biogut	
resultierender Halleninnenpegel	84 tags/88 nachts
BE 01.2: Anlieferung und Aufbereitung Lebensmittel- und Speisereste	
resultierender Halleninnenpegel	63 tags/70 nachts
BE 04: Rotte	
resultierender Halleninnenpegel	73 tags/- nachts
BE 20: HKW	
Turbinenraum	88
Betriebsgebäude	80
Bunker	80
Kesselhaus	85

7.3.2 Bewertete Schalldämm-Maße

An folgenden Bauteilen/Flächen des BEZ dürfen die bewerteten Schalldämm-Maße R'_w (im eingebauten Zustand) nachfolgende Werte nicht unterschreiten:



Außenbauteil	R' _w in dB
BE 01.1: Anlieferung und Aufbereitung Biogut	
Außenwände und Dachflächen	25
Lichtband	20
Rolltore	17
BE 01.2: Anlieferung und Aufbereitung Lebensmittel- und Speisereste	
Außenwände und Dachflächen	25
Rolltore	17
BE 04: Rotte	
Außenwände und Dachflächen	25
BE 20: HKW	
Fassadenflächen	
Fassade Massivbau	45
Fassade Stahlbau	35
Türen	25
Tore	19
Fenster	25
Druckentlastungsklappen	25
Lüftungsöffnungen	15
Dachflächen	
Massivbau	45
Stahlbau	35
Rauch- und Wärmeabzug (RWA)	14

7.3.3 Schallleistungspegel

Die Schallleistungspegel L_{WA} der direkt ins Freie emittierenden Anlagenteile dürfen die nachfolgend angegebenen Werte nicht überschreiten:

Anlagenteil	L_{WA} in dB(A)
BE 02: Fermentation	
Eintragspumpen (3 Stück)	je 87
Austragspumpen (3 Stück)	je 87
Fermenterrührwerke (3 Stück)	je 85



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 92 von 175

BE 05: Kompostkonfektionierung	
Trommelsieb	85
BE 06: Trockner	
Trocknermodule (11 Stück)	je 88
BE 07: Gasnutzung	
Tischkühler (2 Stück)	je 95
Kaltwassersatz	88
Vorverdichter	95
Hauptverdichter	95
BE 08: Abluft	
Abluftgebläse (7 Stück)	je 90
BE 09: Wasser	
Abtankvorgang	83
BE 11: Biogaseinspeiseanlage	
Biogaseinspeiseanlage	95
BE 20: HKW	
Luko	96
Luftkühler Kühlwasser	90
Kamin Rauchgasreinigung (RGR)	90
Kamin Notstrom	90
Förderband Altholz	55
Förderband Siebrete	55
Raumluftechnik (RLT) Gerät E-Raum	70
Raumluftechnik (RLT) Gerät Warte	70
Rostaschecontainer 1	55
Rostaschecontainer 2	55
Entstaubungsfilter Aschesilo	75
Entstaubungsfilter Reststoffsilo	75
Entstaubungsfilter Kalkhydratsilo	75 (**)
Saugzugventilator(*)	115

*) Der Saugzugventilator ist in einer Einhausung aufzustellen. Das bewertete Schalldämm-Maße R'_w der Einhausung darf 35 dB nicht unterschreiten.

**) Der Anlieferungs- und Abholungsverkehr des BEZ darf ausschließlich an Werktagen zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr erfolgen



7.3.4 Radlader

Der im Bereich „BE 01.1: Anlieferung und Aufbereitung von Biogut“ (Anlieferhalle) eingesetzte Radlader darf einen Schallleistungspegel von 108 dB(A) und eine Betriebszeit von 2 Stunden während der Tagzeit nicht überschreiten. Während der Nachtzeit darf der Radlader in der Anlieferhalle nicht betrieben werden.

Der im Bereich „BE 04: Rotte“ (Rottehalle) eingesetzte Radlader darf einen Schallleistungspegel von 106 dB(A) und eine Betriebszeit von 10 Stunden während der Tagzeit nicht überschreiten. Während der Nachtzeit darf der Radlader in der Rottehalle nicht betrieben werden.

Der im Bereich „BE 05: Kompostkonfektionierung“ eingesetzte Radlader darf einen Schallleistungspegel von 108 dB(A) und eine Betriebszeit von 10 Stunden während der Tagzeit nicht überschreiten. Während der Nachtzeit darf der Radlader im Bereich der Kompostkonfektionierung nicht betrieben werden.

7.3.5 Notstromaggregat

Eine Funktionsprüfung/Ein Testbetrieb des Notstromaggregats ist einmal pro Monat, ausschließlich an Werktagen zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr für die Dauer von maximal 30 Minuten zulässig.

Im Übrigen darf das Notstromaggregat nur in Notsituationen zur Abwehr von Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes entsprechend Nr. 7.1 TA Lärm betrieben werden.

7.3.6 Nicht gesondert aufgeführte Schallquellen

Nicht gesondert aufgeführte Außenelemente, Öffnungen und Fugen in den Außenelementen sowie Aggregate (wie z. B. der mobile Kessel für Revisionszeiten), für die bislang keine Anforderungen gestellt wurden, müssen in schalltechnischer Hinsicht so konfiguriert sein, dass die Einhaltung der o.g. Auflage-Nr. 7.2.1 gewahrt bleibt.

7.3.7 Kompensationsmöglichkeit

Kompensationen, d. h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustisch gleichwertige Pegelminderungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sind – sofern die Auflage-Nr. 7.2.1 gewahrt bleibt – zulässig, bedürfen jedoch der schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle.

7.3.8 Fenster, Türen und Tore

Alle Fenster, Türen und Tore müssen bei Anlagenbetrieb tags und nachts geschlossen sein. Für betriebsnotwendige Zwecke ist ein kurzzeitiges Öffnen von Türen und Toren zulässig.



7.3.9 Schall- und schwingungstechnische Entkopplung, Erschütterungsschutz

Körperschallabstrahlende Anlagen(-teile) sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln. Ferner sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Erschütterungsschutzmaßnahmen vorzusehen. Erschütterungsrelevante Aggregate sind schwingungs isoliert zu lagern und aufzustellen. Die Anbindung der Aggregate an die Peripherie muss über geeignete schwingungsentkoppelnde Maßnahmen (wie Kompensatoren) erfolgen.

7.4 Abnahmemessung

Spätestens 12 Monate nach finaler Inbetriebnahme des BEZ ist die Einhaltung der unter Auflage-Nr. 7.2.1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile messtechnisch durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene und bislang nicht verfahrensbeteiligte Messstelle nachweisen zu lassen.

Die Überprüfung der Anforderungen durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.

Die unter Auflage-Nr. 7.2.1 angegebenen Immissionsrichtwertanteile sind von den bei der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegeln ohne Ansatz eines nur bei Überwachungsmessungen gem. Nr. 6.9 TA Lärm möglichen Abschlags von 3 dB(A) einzuhalten.

Die Messungen sind beim repräsentativen Volllastbetrieb der jeweiligen Anlagenteile (= Betrieb, der im Einwirkungsbereich der Anlage die höchsten Beurteilungspegel erzeugt [vgl. Anhang 1.2, 2. Absatz, Buchstabe a der TA Lärm]) in Anwendung des Anhangs A.3 der TA Lärm durchzuführen. Dabei sind insbesondere die schalltechnisch relevanten Planvorgaben der Anforderungen für das BEZ unter Auflage-Nrn. 7.3.1 (Rauminnenpegel), 7.3.2 (bewertete Schalldämm-Maße) und 7.3.3 (Schalleistungspegel) dieses Genehmigungsbescheides messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreitungen im Hinblick auf Nr. 3.1 TA Lärm („Grundpflichten der Betreiber“) wertend kommentieren zu lassen. Hierbei ist abschließend auch zu bewerten, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungs isolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde.

Im Rahmen der Abnahmemessung ist durch die Messstelle gutachterlich zu bestätigen, dass die schalltechnischen Auswirkungen des mobilen Kessels offensichtlich gering sind.

Soweit eine messtechnische Überprüfung der in der Auflage-Nr. 7.3.2 festgelegten bewerteten Schalldämm-Maße nicht möglich ist, sind als Nachweis für



die Einhaltung – soweit vorhanden – entsprechende Prüfzeugnisse des Herstellers/Lieferanten vorzulegen. Sofern entsprechende Prüfzeugnisse nicht vorgelegt werden können, ist die Einhaltung der Schalldämm-Maße durch die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle zu überprüfen und zu bestätigen.

Zudem ist im Rahmen des vorzulegenden Messberichtes zu bestätigen, dass die Anforderungen aus den Auflagen-Nrn. 7.2.2 (Immissionsrichtwerte kurzzeitige Geräuschspitzen), 7.2.3 (Tonhaltigkeit und tieffrequente Geräusche), 7.3.6 (nicht gesondert aufgeführte Schallquellen) und 7.3.9 (Schall- und schwingungstechnische Entkopplung, Erschütterungsschutz) eingehalten werden.

Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist dem Landratsamt Erding unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

8. Anforderungen zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern

Das BEZ ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen der 26. BImSchV, einschließlich der Anforderungen zur Vorsorge nach § 4 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV, eingehalten werden.

Sofern Aggregate errichtet werden, die den Anwendungsbereichen der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV unterliegen, ist ein entsprechender Nachweis einer akkreditierten Messstelle für Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMV) und Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (EMVU) oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für EMVU ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme des BEZ erstellen zu lassen.

Die Bestätigung ist dem Landratsamt Erding unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

9. Sonstige Gefahren

9.1

Antragsgemäß ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sämtliche Anlagen der Fa. Wurzer GmbH am Standort Eitting keinen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG bilden. Die Unterschreitung der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Mengenschwellen des Anhangs I der 12. BImSchV ist dauerhaft sicherzustellen. Hierzu ist ein geeignetes elektronisches Nachweissystem zu etablieren, das einen tagesaktuellen Nachweis ermöglicht. Eine Einsichtnahme ist auf Verlangen des Landratsamtes Erding zu ermöglichen.

Die Einhaltung ist vor der Inbetriebnahme im Zuge der Prüfung nach der u.g. Auflage-Nr. 9.3 durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegeben Sachverständigen bestätigen zu lassen.

9.2

Die in der gutachterlichen Stellungnahme zur Anlagensicherheit der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 03.12.2024 formulierten Zielvorgaben



sind bei der weiteren Detailplanung und Ausführung des Vorhabens zu beachten und umzusetzen. Die Umsetzung ist vor der Inbetriebnahme im Zuge der Prüfung nach Auflage-Nr. 9.3 durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegeben Sachverständigen prüfen zu lassen.

9.3

Das gesamte Vorhaben (d.h. die gesamte Anlage einschließlich Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen) ist vor der Inbetriebnahme einer sicherheitstechnischen Prüfung (sicherheitstechnische Schlussabnahme) durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegeben Sachverständigen unterziehen zu lassen.

Es empfiehlt sich, den Sachverständigen bereits im Zuge der finalen Planung/Errichtung geeignete Informationen zur sicherheitstechnischen Auslegung zur Prüfung vorzulegen, damit etwaige weitergehende Maßnahmen / Anforderungen bereits frühzeitig im Zuge der Errichtung berücksichtigt werden können.

Der Prüfauftrag ist vor Beauftragung des Sachverständigen nach § 29b BImSchG mit dem Landratsamt Erding abzustimmen.

Das Ergebnis der Prüfung durch den Sachverständigen ist dem Landratsamt Erding vor der Inbetriebnahme vorzulegen. Etwaige Maßnahmenvorschläge des Sachverständigen nach § 29b BImSchG sind vor der Inbetriebnahme umzusetzen, die Umsetzung ist vom Sachverständigen nach § 29b BImSchG bestätigen zu lassen.

9.4

Der Sachverständige muss im Rahmen der Prüfung nachvollziehbar zu einem begründeten Gesamturteil darüber gelangen, ob

- die Sicherheit des Betriebs und eine ausreichende betriebliche Abwehr zu den sonstigen Gefahren gewährleistet sind,
- die erforderlichen Maßnahmen getroffen sind zur Sicherstellung der Betriebspflicht nach § 5 Abs. 1 BImSchG zu den sonstigen Gefahren, und
- die sich aus dem Genehmigungsantrag ergebenden materiellen Anforderungen an die Anlagensicherheit tatsächlich eingehalten sind.

Falls vor Inbetriebnahme das geforderte abschließende Prüfergebnis des Sachverständigen noch nicht vorliegt, darf die Inbetriebnahme nur erfolgen, wenn dem Landratsamt Erding vor Inbetriebnahme eine Bestätigung des Sachverständigen vorgelegt wird, dass gegen die Inbetriebnahme keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

9.5

Die sicherheitstechnische Überprüfung durch den nach § 29b BImSchG bekanntgegeben Sachverständigen ist in Abständen von maximal 6 Jahren für die gesamte Anlage (einschließlich Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen) zu wiederholen.

Der Prüfauftrag ist vor Beauftragung des Sachverständigen nach § 29b BImSchG mit dem Landratsamt Erding jeweils abzustimmen.



9.6

Die sicherheitstechnischen Prüfungen sollen feststellen, ob Planung und Ausführung der Anlage die geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen.

Bei den sicherheitstechnischen Prüfungen ist insbesondere die Einhaltung der Anforderungen nach TRAS 120 in der jeweils aktuellen Fassung zu prüfen.

Des Weiteren sollen die sicherheitstechnischen Prüfungen durch den nach § 29b BImSchG bekanntgegeben Sachverständigen insbesondere folgenden Punkte umfassen:

- Standsicherheit
- Konstruktion und Auslegung
- Eingriffe Unbefugter
- Übereinstimmung mit Konstruktion und Auslegung, soweit dies nicht innerhalb eines Konformitätsbewertungsverfahrens festgestellt wurde
- Dichtheit (Gase) und Dichtigkeit (Flüssigkeiten, Feststoffe) von Umschließungen insbesondere von gasbeaufschlagten Anlagenteilen
- Brand- und Explosionsschutz
- Feuerwehrpläne
- Sicherheitstechnische Einrichtungen und deren Funktion
- Technische Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für den Fall von Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb
- Notfalldokumente
- Dokumentation und Betriebsorganisation, Betriebsanweisungen
- Gefährdungsbeurteilungen, Explosionsschutzdokument (insbesondere Ermittlung und Bewertung der Gefahrenquellen entsprechend § 1 Abs. 2 2. Spiegelstrich und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)
- Vorgesehene Eigenüberwachung und Instandhaltung
- Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen.

9.7

Der mit den Prüfungen nach Auflagen-Nrn. 9.3 bzw. 9.5 zu beauftragende Sachverständige hat die Vorgaben der 41. BImSchV umfassend zu beachten. Der zu beauftragende Sachverständige muss für folgende Prüfungsbereiche nach Anlage 2 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sein:

- Hier relevante Anlagenarten nach Anlage 2 A. der 41. BImSchV i.V.m. Anh. 1 der 4. BImSchV
- Fachgebiete nach Anlage 2 B. der 41. BImSchV:
 - Nr. 2.1 Prüfung von Anlagenteilen vor Ort
 - Nr. 2.2 Qualitätssicherung, Prüfung von Konformität
 - Nr. 3 Verfahrenstechnische Prozessführung
 - Nr. 4 Instandhaltung von Anlagen
 - Nr. 11 Systematische Methoden der Gefahrenanalyse
 - Nr. 12.1 Bewertung von Stoffeigenschaften
 - Nr. 13 Auswirkungsbetrachtungen

9.8

Der Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen, insbesondere der TRAS 120 in der jeweils



geltenden Fassung, eingehalten werden und gegen den Betrieb sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, ist dem Landratsamt Erding unverzüglich nach erfolgter Prüfung zu übersenden.

Etwaige Maßnahmenvorschläge des Sachverständigen nach § 29b BImSchG sind nach den Terminvorgaben des Sachverständigen vom Betreiber umzusetzen und deren erfolgreiche Umsetzung ist vom Sachverständigen nach § 29b BImSchG gegenüber dem Landratsamt Erding bestätigen zu lassen.

10. Abfallwirtschaft

10.1 Bei der Errichtung der Anlage anfallende Abfälle

Die bei der Errichtung der Anlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben des KrWG zu entsorgen.

10.2 Beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle

10.2.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die anfallenden anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallschlüssel kennzeichnen gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gefährlichen Abfall.

Dem Landratsamt Erding ist ein Wechsel der unter Ziffer 7.3 und 7.4 (Anlage 07 der Antragsunterlagen) genannten Entsorgungswege für die Abfälle unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 2c BImSchG).

Dem Landratsamt Erding ist im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht nach § 31 BImSchG eine Liste der aktuell bedienten Entsorgungswege - gegliedert nach Abfallschlüsseln und Anfallsorte in der Anlage - vorzulegen.

Abfallzuordnung				
Die in der Anlage anfallenden Abfälle sind den Abfallschlüsselnummern nach AVV zuzuordnen.				
	Betriebsinterne Bezeichnung Spezifische Beschreibung	Anfallstelle	Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV (Abfallverzeichnisverordnung)
	Regelmäßig anfallende Abfälle aus der VGA			
	Fremdstoffe aus der Aufbereitung der Bioabfälle			Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen – sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen)
a	bestehend aus: Siebüberlauf mit weiteren abgetrennten Fremdstoffen, wie beispielsweise Kunststoffen und Glas.	Abfälle aus der Aufbereitung der Bioabfälle	19 12 12	



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 99 von 175

b)	Eisenmetalle (Fe-Metalle)	Abfälle aus der Aufbereitung der Bioabfälle	19 12 02	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen – Eisenmetalle
	Bestehend aus Eisenmetallen vom Magnet-Abscheider (Fe-Abscheider)			
c)	Fremdstoffe aus der Aufbereitung Lebensmittel- und Speisereste	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen – sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen)	19 12 12	Fremdstoffe aus der Aufbereitung Lebensmittel- und Speisereste
	Bestehend aus Fremdstoffen nach Hammermühle (Verpackungen, Folien)			
d)	Siebüberlauf aus der Kompostaufbereitung	Abfälle aus der aeroben Behandlung von Abfällen – nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	19 05 02	Siebüberlauf aus der Kompostaufbereitung
	Bestehend aus „Holz“ und „Inertstoffen (Steine)“			
e)	Siebüberlauf aus der Kompostaufbereitung	Abfälle aus der aeroben Behandlung von Abfällen – nicht spezifikationsgerechter Kompost	19 05 03	Siebüberlauf aus der Kompostaufbereitung
	Bestehend aus „Holz“ und „Inertstoffen (Steine)“			
f)	Folien und Leichtstoffe aus der Kompostaufbereitung	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen – Kunststoff und Gummi	19 12 04 oder 19 05 01 (nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen)	Folien und Leichtstoffe aus Kompost
	Bestehend aus „kunststoffhaltigen Verpackungs- und Folienresten“			
g)	Verbrauchte Aktivkohle	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	19 06 99	Konditionierung des Biogases in der Biogasaufbereitungsanlage
	Bestehend aus mit Schadstoffen beladener Aktivkohle aus der Biogasaufbereitung			
h)	Biofiltermaterial aus der Abluftbehandlung	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen – Abfälle a. n. g.)	19 06 99	BE 08 Abluft Biofilter E04



LANDRATSAMT **E R D I N G**

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 100 von 175

	Bestehend aus holzigem Häckselmaterial (beladenes Biofiltermaterial)		
i)	Gebrauchte Maschinen-, Getriebe-, Hydraulik- und Schmieröle, gebrauchtes Turbinenöl	Abfälle von Hydraulik-ölen	13 01 09* 13 01 10* 13 01 11* 13 01 12* 13 01 13*
	Bestehend aus gebrauchten Maschinenölen		
j)	Gebrauchte Maschinen-, Getriebe-, Hydraulik- und Schmieröle, gebrauchtes Turbinenöl	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	13 02 04* 13 02 05* 13 02 06* 13 02 07* 13 02 08*
	Bestehend aus gebrauchten Maschinenölen		
k)	Ölverunreinigte Betriebsmittel, Putzwolle, Ölfilter	Abfälle bei Arbeiten mit Maschinenölen wie Wartung, Instandhaltung von Maschinen	15 02 02*
	Regelmäßig anfallende Abfälle aus dem HKW BE 20		
l)	Rost- und Kesselasche	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 14* (die Einstufung als nicht gefährlicher Abfall mit dem AVV-Code 10 01 15 bedarf eines analytischen Nachweises)
	Bestehend aus Asche aus Verbrennung		
m)	Flugasche	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 18* (die Einstufung als nicht gefährlicher Abfall mit dem AVV-

Öle aus Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten von Maschinen

Öle aus Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten von Maschinen

Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

anfallende Rostasche aus der Feuerung und Kesselasche
Anmerkung: Filter- und Kesselstäube, die bei der Abgasentstaubung sowie bei der Reinigung von Kesseln, Heizflächen und Abgaszügen anfallen, sind getrennt von anderen festen Abfällen zu erfassen (§ 12 Abs. 2 17. BImSchV)

Asche aus Vor-entstaubung des Rauchgasstroms mittels Zyklon



		Code 10 01 19 be- darf eines analyti- schen Nachwei- ses)	
	Bestehend aus Asche aus Verbrennung		
n)	Reststoffe aus der Rauch- gasreinigung (RGR)	Abfälle aus der Abgasbe- handlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 18* Abgeschiedener Staub aus Filter Rauchgasreini- gung
	Bestehend aus Asche aus Verbrennung (Filterkuchen aus Gewebefilter)		

10.3 Grundsätzliche Anforderungen

- Abfälle sind vorrangig, z.B. durch Einsatz anlageninterner Kreislauf-
führung, abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfah-
rensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu
vermeiden.
- Nicht spezifikationsgerechte Produkte (Fehlchargen) sind soweit wie
möglich in den Produktionsprozess zurückzuführen.
- Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall
grundsätzlich für sich, d.h. getrennt nach Anfallsort, zu betrachten,
auch soweit Abfälle denselben Abfallschlüssel aufweisen.
- Sämtliche in der Anlage anfallenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind,
soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwer-
tung (Wiederverwendung, Recycling oder energetischen Verwertung)
zuzuführen. Die Vorgaben der §§ 6 (Abfallhierarchie) und 7 (Verpflich-
tung zur Verwertung) KrWG sind hierbei zu beachten. Die Verwertung
der Abfälle hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.
- Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Anfallsort
bzw. – soweit eine Vermischung gemäß § 9 und § 9a KrWG zulässig
ist, ggf. nach Entsorgungsweg - zur Erfüllung der Anforderungen nach
§ 7 Abs. 2 bis 4 (Verwertungsverpflichtung, Schadlosigkeit der Ver-
wertung, wirtschaftliche und technische Zumutbarkeit der Verwertung)
und § 8 Abs. 1 (Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen) KrWG
getrennt zu sammeln und so zum Transport bereit zu stellen, dass sie
unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind
und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Was-
sergefährdung, usw.) nicht eintreten können.
- Abfälle zur Verwertung, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg
ergibt, dürfen nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Ab-
fallentsorgungsanlage grundsätzlich vermischt entsorgt werden, so-
weit die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 3 KrWG vorliegen und eine
Getrennthaltung insb. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und
schadlosen Verwertung nicht erforderlich sind.



- Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig. Eine Vermischung ist nur nach den Maßgaben des § 9a Abs. 2 KrWG zulässig.
- Die ggf. für die jeweiligen Einzelabfälle geltenden spezifischen Regelungen (z.B. AltöIV, GewerbeabfallIV) sind zu beachten.
- Abfälle und Abfallgemische, die der Gewerbeabfallverordnung unterliegen (z. B. Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bau- und Abbruchabfälle), sind jeweils getrennt zu halten und getrennt einer Verwertung zuzuführen. Dies kann entfallen, wenn die Getrennthaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Diese Ausnahmetatbestände sind vom Anlagenbetreiber entsprechend nachzuweisen. Es gelten im Einzelnen die Vorschriften gemäß Gewerbeabfallverordnung.
- Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Bei der Beseitigung von Abfällen sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten (an den öffentlich-rechtlichen Entsorger bzw. an die GSB) gemäß § 17 KrWG i.V.m. den Vorgaben der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17. Dezember 2014, Anlage „Abfallwirtschaftsplan Bayern Ziele und Maßnahmen der Abfallwirtschaft in Bayern“ zu beachten. Derzeitiger Stand: Beseitigung über die entsorgungspflichtige Körperschaft, hier Landkreis Erding bzw. Beseitigung über die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH für die gefährlichen Abfälle zur Beseitigung, die von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossen sind.

Treten, z. B. auf Grund von Betriebsstörungen oder schadstoffbelasteten Einsatzstoffen, in der Hygienisierungseinheit, Pulpespeicher, Fermenter oder Gärrestläger unausgegozene Rückstände (Fehlgärungen) auf, ist eine Abstimmung mit dem Landratsamt Erding zur Verwertung oder Beseitigung derselben erforderlich.

Bei Fehlgärungen in den Fermentern ist der weitere Entsorgungsweg des unausgegozenen Substrates (Fehlgärungen) vorab mit dem Landratsamt Erding abzustimmen.

10.4 Entsorgung

Die Abfälle sind soweit möglich zu verwerten, nur nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen.

Bei der Aufbereitung der Einsatzstoffe und der Komposte anfallende Fremdbestandteile aus dem angelieferten Material, wie z. B. Kunststoffe, Metallteile, Glas u. ä., sind soweit möglich einer Verwertung zuzuführen.

1. Die im Folgenden aufgeführten Abfälle sind zu verwerten:

- Fremdstoffe aus der Aufbereitung der Bioabfälle, AVV 19 12 12: Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel zur Energieerzeugung
- Eisenmetalle (Fe-Metalle), AVV 19 12 02: Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen



- Fremdstoffe a. d. Aufbereitung Lebensmittel- und Speisereste, AVV 19 12 12: Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel zur Energieerzeugung
- Siebüberlauf a. d. Kompostaufbereitung, AVV 19 05 02, AVV 19 05 03: Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel zur Energieerzeugung
- Abgeschiedene Folien (Kunststoff), AVV 19 12 04, AVV 19 05 01: Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel zur Energieerzeugung
- Verbrauchte Aktivkohle, AVV 19 01 10*: Recycling (Reaktivierung) durch externen Recycler
- Biofiltermaterial, AVV 19 06 99: Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel zur Energieerzeugung.

2. Die im Folgenden aufgeführten Abfälle sind der Verwertung (soweit möglich) oder Beseitigung zuzuführen:

- BE 20: Rost- und Kesselasche, AVV 10 01 14*: deponiebautechnische Verwertung/Bergversatz oder Ablagerung in oder auf dem Boden (Deponien)
- BE 20: Flugasche, AVV 19 01 18*: Bergversatz oder UTD
- BE 20: Reststoffe aus der Rauchgasreinigung, AVV 19 01 13*: Bergversatz oder UTD.

Die gebrauchten Hydrauliköle sowie Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle sind entsprechend den Anforderungen der Altölverordnung (AltölV) zu entsorgen. Der Vorrang der Verwertung ist zu beachten.

10.5 Nachweisführung

- Die Nachweisführung für die gefährlichen Abfälle hat entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
- Die Zulässigkeit der Entsorgungspfade ist für die in der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach dem Teil 2 der Nachweisverordnung (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären.
- Auf die Pflicht zur elektronischen Nachweisführung gemäß Teil 2, Abschnitt 4 der Nachweisverordnung (NachweisV) wird hingewiesen.
- Für diese als gefährlich eingestuft Abfälle sind die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge auf der Grundlage des § 49 KrWG, durch Führung des Registers gemäß Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.
- Für die anfallenden, als nicht gefährlich eingestuften Abfälle behält sich das Landratsamt Erding vor, eine Registerpflicht nach § 51 Abs.1 Nr.1 KrWG anzuordnen.
- Änderungen hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, einschließlich Änderungen ihrer Zusammensetzung, insbesondere bei regelmäßigem Anfall eines zusätzlichen, prozessabhängigen Abfalls, sowie die Änderung der Gesamtlagerkapazi-



tät bzw. der Umschlagsmenge der Abfälle sind dem Landratsamt Erding nach § 15 BImSchG anzuzeigen, wenn sich diese Änderungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

- Die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist schriftlich zu dokumentieren (z.B. im Rahmen des Betriebstagebuches). Die Dokumentation hat folgende Punkte zu umfassen:
 - Datum der Entsorgung,
 - Art und Menge des entsorgten Abfalls,
 - Transporteur,
 - Entsorgungsort und Entsorgungsanlage,
 - Entsorgungsart (Verwertung bzw. Beseitigung),
 - Art der Verwertung bzw. Beseitigung,
 - dem jeweiligen Entsorgungsvorgang zugeordnete Analysenberichte, Lieferscheine, Begleitscheine etc.

Hinweis:

Die zum jeweiligen Entsorgungsweg gehörenden Entsorgungsnachweise, Verträge und Anlieferbedingungen müssen am Betriebsort einsehbar sein.

10.6 Sonstiges

Die Betriebshilfsstoffe sind - soweit vom Hersteller bzw. Lieferanten erhältlich - in Mehrweggebinden zu beziehen.

Liefergebinde sind bevorzugt an den Hersteller zurückzugeben. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie innerbetrieblich oder extern wiederzuverwerten.

Durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen sind sichtbare bzw. technisch vermeidbare Verwehungen von Kunststoffen und sonstigen Leichtstoffen zu verhindern. Festgestellte Verwehungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Sofern dennoch eine Windverfrachtung von leichten Fremdbestandteilen aufgetreten ist, sind diese unverzüglich einzusammeln.

Verpackte Abfälle (z. B. Marktabfälle, verpackte Lebensmittelabfälle) sind vor dem Einbringen in die Vergärungsanlage vollständig zu entpacken. Die Verpackungen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.

11. Lichteinwirkung

Die Anlage mit ihren Nebeneinrichtungen ist so zu gestalten und zu betreiben, dass weder für den Straßenverkehr noch für benachbarte landwirtschaftliche Betriebe oder die Bewohner der benachbarten Ortschaften erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen durch Lichteinwirkungen entstehen.



12. Energieverwendung und Wärmenutzung

Energie ist sparsam und effizient - z.B. durch energetische Optimierung bei Planung, Errichtung und Betrieb der Anlagen, anlageninterne Energienutzung sowie Anwendung von Wärmedämmungsmaßnahmen - zu verwenden mit dem Ziel, hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade und der Einschränkung von Energieverlusten. Dabei sind die unter Nr. 5.2.11.2 der TA Luft 2021 genannten „Maßnahmen zur Energieeinsparung, einschließlich elektrischer Energie, und zur effizienten Energienutzung“ zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Senkung des spezifischen Energieverbrauchs sind insbesondere:

- Prozessoptimierung durch Steuerung der Betriebsparameter
- Regelmäßige Instandhaltung der Trocknungseinrichtungen
- Optimierung der Trocknungstechnik
- Bei der Verwendung von Druckluft: regelmäßige Kontrolle des Druckluftsystems auf Leckagen; Optimierung von Druckniveau, Luftzufuhr und Anlagenlaufzeiten; regelmäßige Wartung (vor allem von Filtern) und möglichst Nutzung der Kompressorenabwärme (z.B. für Lufterwärmung, Brauchwasser).
- Wärmerückgewinnung aus der Abluft durch Wärmetauscher (z.B. Luft/Luftwärmetauscher zur Aufheizung der Frischluft, Luft/Wasserwärmetauscher zum Erwärmen von Brauchwasser).
- Optimierte Wärmedämmung von Rohrleitungen, Ventilen, Tanks und Apparaten, zur Vermeidung von Abstrahlungsverlusten.
- Verwendung von Wärmerückgewinnungsanlagen für Abwasser.
- Regelmäßige Wartung und Reinigung von Wärmetauschern.
- Verwendung von elektrischen Motoren mit Energieeffizienzklasse 1 (eff 1) und drehzahlgeregelten Motoren, die auf den jeweiligen Anwendungsfall (z.B. bei der Warenförderung) hinsichtlich Leistung und Energiebedarf optimiert sind.
- Installation von Einrichtungen zur Überwachung des Energieverbrauchs insbesondere bei den Anlagenteilen mit hohem Energieverbrauch und Aufzeichnen des Energieverbrauchs.
- Bei Bedarf von Prozesskühlwasser zuerst Kühlung mit gleichzeitiger Vorwärmung von Frischwasser, dann Möglichkeit von Kühlung mit Grundwasser und Kühlung mit Kühltürmen prüfen und nur im Ausnahmefall mit Kältemaschinen kühlen.
- Verwendung von Heißwasser statt Dampf als Wärmeträgermedium.
- Gezielte und richtig dimensionierte Schadstoffabsaugung am Entstehungsort, verbunden mit energetisch günstiger Luftzuführung unter Ausnutzung von Wärmerückgewinnungsmöglichkeiten.
- Einsatz energiesparender Beleuchtung z.B. mit Spiegelrasterleuchten, elektronischen Vorschaltgeräten und bedarfsabhängiger Regelung

13. Berichtspflichten nach § 31 BImSchG

13.1

Der Betreiber hat dem Landratsamt Erding einen Bericht über das Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres mit Folgendem vorzulegen:



1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung
2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen zu überprüfen.

Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit die erforderlichen Angaben dem Landratsamt Erding bereits aufgrund anderer Vorschriften vorzulegen sind.

Die konkreten Inhalte des Jahresberichts sind mit dem Landratsamt Erding auf der Basis eines Vorschlags des Betreibers abzustimmen.

13.2

Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, diejenigen Daten zu übermitteln, deren Übermittlung nach einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU vorgeschrieben ist und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 61 Absatz 1 BImSchG erforderlich sind, soweit solche Daten nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorhanden sind. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister SchadRegProtAG vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, gelten entsprechend.

14. Anforderungen und Hinweise zum Lärm- und Erschütterungsschutz während der Bauzeit

An dem folgenden Immissionsort sind die nachstehend angeführten Immissionsrichtwerte (IRW) einzuhalten:

Immissionsort			IRW [dB(A)] tags 07:00– 20:00 Uhr	IRW [dB(A)] nachts 20:00– 07:00 Uhr
Nr.	Gebietseinstufung	Lage*		
1	Mischgebiet MI/ Dorfgebiet MD	Wohnhaus Fasanenweg 2, 85462 Eitting; Grundstück Fl.Nr. 1791/35, Gemarkung Eitting	60	45

*) Die Lage des Immissionsortes ergibt sich aus dem schalltechnischen Gutachten für das geplante Bio-Energie-Zentrum (BEZ) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 25.06.2024, Auftrags-Nr.: 3739633.

Hinweise:

- Unter Berücksichtigung des Standes der Technik sollten nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen eingesetzt werden, die (soweit einschlägig) den Anforderungen der Stufe II in Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG genügen, und lärmarme Bauverfahren angewendet werden.



- Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- Die Anforderungen der DIN 4150-2:2025-08 (Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150-3:2016-12 (Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.

15. Betriebseinstellung

15.1

Bei der Betriebseinstellung der Anlage oder einer Teilanlage/Betriebseinheit ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

15.2

Bei der Betriebseinstellung

- ist die Anlage sicher abzufahren, sind alle technischen Einrichtungen abzustellen und gegen Wiederinbetriebnahme zu sichern,
- sind die notwendiger Produkt- und Reststoffentleerungen entsprechend den üblichen Handlungen bei Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen sowie
- alle Anlagenteile zu spülen und zu reinigen.

15.3

Ein Stilllegungskonzept ist vom Anlagenbetreiber der stillzulegenden Anlage (bzw. Teilanlage/Betriebseinheit) rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Erding vorzulegen.

16. Nichteinhaltung von Anforderungen

Werden Anforderungen dieses Bescheides nicht eingehalten, ist dies dem Landratsamt Erding unverzüglich mitzuteilen.

II. Arbeitsschutz

1. Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber bzw. Betreiber hat vor Arbeitsbeginn eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Biostoffverordnung BioStoffV) durchzuführen und die Anlagen sicherheitstechnisch zu bewerten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind so zu führen bzw.



aufzubewahren, dass sie auf Verlangen vorgelegt und eingesehen werden können.

2. Explosionsschutzdokument

Es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV zu erstellen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen (einschließlich Staubexplosionen) ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.

3. Überprüfung der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen des BEZ gemäß §§ 15, 16 BetrSichV

3.1

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigten Person mit umfassenden Kenntnissen im Explosionsschutz oder einer zugelassenen Überwachungsstelle auf Explosionssicherheit zu prüfen.

3.2

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigten Person mit umfassenden Kenntnissen im Explosionsschutz oder einer Zugelassenen Überwachungsstelle auf Explosionssicherheit zu prüfen.

3.3

Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen.

3.4

Geräte, Schutzsysteme und Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie dürfen nach einer Instandsetzung hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem eine zur Prüfung befähigte Person mit behördlicher Anerkennung festgestellt hat, dass das Teil in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den gestellten Anforderungen entspricht.

3.5

Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind wiederkehrend jährlich durch eine zur Prüfung befähigten Person zu prüfen.

4. Betriebsanweisungen

Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen (Tätigkeiten mit Stoffen, Arbeitsmitteln und Geräten) für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten auf dem BEZ verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.



Für die Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme, den Normalbetrieb, für Störungen und Außerbetriebnahme der Biogasanlage sind spezielle Betriebsanweisungen zu erstellen.

5. Unterweisung der Beschäftigten

Vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.

6. Fremdfirmen

Es ist sich zu vergewissern, dass das eingesetzte Fremdpersonal anderer Arbeitgeber angemessene Anweisungen bezüglich der Gefahren für Sicherheit und Gesundheit hinsichtlich der auszuführenden Tätigkeiten im Betrieb erhalten haben.

7. Prüfung der Arbeitsmittel und elektr. Anlagen

Arbeitsmittel sowie elektrische Anlagen und Einrichtungen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend gemäß der ermittelten Prüffrist durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen.

8. Gefährliche Gase

Können sich in Schächten und Gruben Gase wie z.B. das zum Erstickungstod führende Kohlendioxid oder Schwefelwasserstoff in Gefahr bringender Menge ansammeln, so ist z.B. eine Ex-/Tox- Warneinrichtung zu installieren, die mit einer technischen Lüftung gekoppelt wird.

9. Annahmehalle

Die Eignung und Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage bzw. Absauganlage in der Annahmehalle ist von einer befähigten Person nachzuweisen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Beim Ausfall der Lüftungsanlage in der Annahmehalle hat eine Alarmierung zu erfolgen und die Annahme von Material muss verhindert werden.

10. Gefahrenbereiche

Innerhalb der Arbeitsstätte und auf dem Gelände sind die Gefahrenbereiche zu sichern, in denen jemand abstürzen kann oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden kann. Zudem sind alle Anlagenteile, die über Erdgleiche herausragen, mit einem Anfahrerschutz zu versehen, wenn in der unmittelbaren Nähe Kraftfahrzeugverkehr stattfindet.

11. Produktsicherheit

Für die Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte sind die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes in Verbindung mit den zugehörigen Verordnungen und EU-Richtlinien zu beachten, z.B. 9. ProdSV - Maschinenverordnung i.V.m. RL 2006/42/EG.

12. Persönliche Schutzausrüstung

Den Beschäftigten sind abhängig von der Tätigkeit bzw. vom betreffenden Arbeitsbereich persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Die bereitgestellte PSA ist von den Beschäftigten bestimmungsgemäß zu



tragen und zu verwenden.

Insbesondere ist bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung und der Arbeitskleidung auf den bestimmungsgemäßen Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen zu achten, eine statische Aufladung darf nicht entstehen.

13. Sicherheitskennzeichnung

Die Arbeits- und Gefahrenbereiche des BEZ sind gemäß ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu kennzeichnen.

Die Rohrleitungen sind entsprechend ihrem Durchflusstoff gemäß Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 201 (Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen) farblich zu kennzeichnen.

14. Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

Beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen ist die Biostoffverordnung und die dazugehörigen „Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe“ (TRBA) zu beachten.

Für die Beschäftigten ist in räumlicher Nähe zu den Arbeitsplätzen eine getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeitskleidung (schwarz) und Straßenkleidung (weiß) (Schwarz-Weiß-Anlage) zur Verfügung zu stellen. Der Umkleideraum soll als Schwarz-Weiß-Anlage durch einen Waschraum mit Dusche verbunden sein.

15. Zugangsbeschränkungen

Der Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen ist zu beschränken und dafür zu sorgen, dass unbefugte Dritte Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für sie oder andere entsteht.

16. Arbeitsstätte/Notausgänge

Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen hängt vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab, die im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere der möglichen Gefahrenlage, der Anzahl der Personen, die gleichzeitig einen Fluchtweg benützen müssen sowie des Personenkreises, der auf die Benutzbarkeit der Türen angewiesen ist, durchzuführen ist.

17. Allgemein

Für den Bau und Betrieb einer Biogasanlage sind unter anderem die in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 529) enthaltenen Anforderungen einzuhalten.

18. Dampfkesselanlage

Der Errichtung einer erlaubnispflichtigen Dampfkesselanlage gemäß § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung, wird aufgrund des vorgelegten Konzeptgutachtens der GTÜ Anlagensicherheit GmbH, vom 12.01.2025 unter der Auflage zugestimmt, dass die dort angegebenen Anlagenparameter und Auflagen eingehalten werden.

Das Konzeptgutachten ist Bestandteil dieser Genehmigung.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 111 von 175

III. Bauausführung und Brandschutz

1.
Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend.
Die Vorschriften der BayBO (Bayer. Bauordnung) sowie die vom Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführten Bayerischen Technischen Baubestimmungen sind einzuhalten.
2.
Das Bauvorhaben ist an die zentrale öffentliche Wasserversorgung anzuschließen.
3.
Die anfallenden Schmutzabwässer sind plangemäß über eine dichte Rohrleitung in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
4.
Der Schornstein des Heizwerkes darf die für die Oberkante festgesetzte Höhe von max. 472,4 m NHN nicht überschreiten.
5.
Die bauliche Anlage wird unter der **aufschiebenden Bedingung** genehmigt, dass sie erst benutzt werden darf, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserversorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind sowie die erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens jedoch nach dem in der Anzeige nach Art. 78 Abs. 2 BayBO genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.
6.
Vor Baubeginn sind die Einhaltung der festgelegten Grundflächen und Höhenlagen durch einen Sachverständigen nachzuweisen.
Die Bescheinigungen müssen zweifelsfrei die Höhenlagen der Gebäude und die Grenz-/Gebäudeabstände entsprechend der Genehmigung bestätigen.
Die Bescheinigung muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
7.
Die Bauausführung muss nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung) sowie den dazugehörigen Positions- und Bewehrungsplänen unter Beachtung der Prüfeintragungen und des Prüfberichtes erfolgen.
Soweit im Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis ergänzende Unterlagen gefordert werden, sind diese dem Prüflingenieur bzw. dem Prüfamts rechtzeitig in zweifacher Fertigung zur Prüfung vorzulegen.
Die betreffenden Baumaßnahmen dürfen erst ausgeführt werden, wenn dem Bauherrn die geprüften Ergänzungsunterlagen vorliegen.
Die Prüfaufträge werden durch das Landratsamt Erding erteilt. Wir bitten um Vorschläge seitens des Bauherrn bzw. des Tragwerksplaners, welche Prüfbüros beauftragt werden sollen.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 112 von 175

8.

Zum Zeitpunkt der baurechtlichen Beurteilung lag der bescheinigte Brandschutznachweis noch nicht vor.

Für die Ausführung der Baumaßnahme ist der bescheinigte Brandschutznachweis maßgebend und entsprechend zu beachten.

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass die Bauarbeiten entsprechend dem bescheinigten Brandschutznachweis ausgeführt werden.

Die genehmigungskonforme Ausführung ist abschließend gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau zu bescheinigen.

9.

Aufgrund des Art. 47 BayBO i.V.m. der gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Eitting sind mindestens 7 Stellplätze/Garagen für Kraftfahrzeuge zu schaffen, und zwar so, wie sie im Plan, der Bestandteil dieser Genehmigung ist, festgelegt sind. Stellplätze müssen eine dauerhafte Markierung erhalten. Die Stellplätze/Garagen müssen bei Bezugsfertigkeit des Gebäudes funktionsfähig zur Verfügung stehen. Sie sind als solche auf Dauer zu erhalten und zu unterhalten.

Im Einvernehmen zwischen Antragsteller und Gemeinde werden darüber hinaus 4 zusätzliche Stellplätze geschaffen und unterhalten.

10.

Es wird folgende **Abweichung** erteilt:

Eine Abweichung von Art. 6 Abs. 3 BayBO wird mit der Maßgabe zugelassen, dass sich die Abstandsflächen der Gebäudeteile Kesselhaus und baulichen Anlage Schornstein des Heizkraftwerks überschneiden.

Begründung:

Die Abweichung von Art. 6 Abs. 3 BayBO konnte nach Art. 63 BayBO zugelassen werden, weil durch die verminderte Abstandsfläche weder Brandschutz noch Belichtung und Belüftung beeinträchtigt werden.

Die Abweichung ist auch mit den sonstigen öffentlichen Belangen vereinbar. Die baulichen Anlagen stehen im funktionalen Zusammenhang.

Insbesondere konnte die Abweichung gemäß der den Antragsunterlagen beigefügten Begründung des Antrags auf Abweichung erteilt werden.

Hinweise:

- Bis zur Bestandskraft des Bescheides erfolgt ein eventueller Baubeginn nur auf eigenes Risiko.
In diesem Fall entstehen keine Ansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten, wenn die Baugenehmigung im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben wird.
Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben wird, sind evtl. bereits erstellte bauliche Anlagen unverzüglich in dem zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlichen Umfang zu ändern bzw. zu beseitigen.



- Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).
Darüber hinaus hat der Bauherr die abschließende Fertigstellung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, um die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).
- Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz an der Baustelle vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
Wenn der Standsicherheitsnachweis nicht geprüft wird, ist in den Fällen des Art. 77 Abs. 3 BayBO der Nachweisersteller auch für die ordnungsgemäße Bauausführung verantwortlich.
- Das beiliegende Merkblatt für Maßnahmen zum Schutz gegen Bau-
lärm ist genau zu beachten. Gleichzeitig wird auf die Pflicht der am Bau Beteiligten hingewiesen, alle Möglichkeiten und Mittel der Technik einzusetzen, um den Lärm herabzumindern, notfalls auf übermäßig
lärm erzeugende Maschinen und Geräte zu verzichten.
- Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - BG BAU - bzw. der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft – LBG – sind einzuhalten.
- Anforderungen die sich aus der Arbeitsstättenverordnung ergeben, wurden baurechtlich nicht überprüft.
- Das Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu beseitigen; insbesondere den Belangen des Naturschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. Vor allem die Verfüllung schutzwürdiger Biotop e ist nicht zulässig.
- Einfriedungen sind nicht Bestandteil des Bauantrages. Hierfür kann ein gesondertes baurechtliches Verfahren erforderlich werden.
- Werbeanlagen sind nicht Bestandteil des Bauantrages. Hierfür kann ein gesondertes baurechtliches Verfahren erforderlich werden.
- Die Festsetzungen des Bebauungsplanes/der Satzung sind im Übrigen einzuhalten; der Bebauungsplan/ die Satzung kann bei der für Sie zuständigen Gemeinde/Stadt eingesehen werden.



IV. Gewässerschutz

1. Wasserwirtschaftsamt München

1.1 Anforderungen an Betrieb und Anlage

1.1.1

Die Anlage muss so betrieben werden, dass sämtliche betrieblich anfallende Abwässer sowie behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser aufgefangen werden. Diese Wässer dürfen nicht unbehandelt auf unbefestigter Betriebsfläche oder durch undichte Asphalt- oder Betondecken in den Untergrund versickern.

1.1.2

Die mit LKWs befahrenen Verkehrsflächen und die Abstellfläche für LKWs und Container sowie Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind wasserundurchlässig zu befestigen.

1.1.3

Es darf nur nicht behandlungsbedürftiges sowie vorgereinigtes Niederschlagswasser gedrosselt in die Vorflut geleitet werden. Für diese Einleitung ist ausreichend Retentionsraum zu gewährleisten.

1.1.4

Das auf befestigten Lager-, Betriebs- und Verkehrsflächen anfallende stark belastete Niederschlagswasser des angesetzten Bemessungsniederschlags ist in die Kanalisation des AZV Erdinger Moos einzuleiten. Eine Versickerung bzw. Einleitung in Oberflächengewässer des stark belasteten Niederschlagswassers ist nicht zulässig.

1.1.5

Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass die vorhandenen Pufferräume sowie die Vorreinigung für seinen Abwasseranfall ausreichen, um den Umfang der bestehenden privatrechtlichen Einleitvereinbarung mit dem AZV Erdinger Moos einhalten zu können. Dazu sind entweder die erforderlichen Rückhalteräume nochmals mit den tatsächlichen Einzugsgebieten zu überrechnen und der fehlende Rückhalteraum noch zu errichten oder die Einleitvereinbarung mit dem AZV Erdinger Moos ist entsprechend anzupassen. In diesem Zusammenhang ist auch zusätzlich ausreichend Rückhalteraum für Löschwasser zu gewährleisten. Eine Einleitung von Löschwasser in den Hauptwiesengraben ist nicht zulässig.

1.1.6

Vor Ableitung zum PW 6 sind die aufschwimmenden Leichtstoffe z.B. durch eine Tauchwand am Ablauf zurückzuhalten. Die abgesetzten Stoffe in den Puffer- und Absetzbecken sind jährlich zu räumen, um ausreichend Rückhalteraum gewährleisten zu können. Das Räumgut und die aufschwimmenden Stoffe sind fachgerecht zu entsorgen.



1.1.7

Die im Zuge des beantragten BEZ errichteten Entwässerungsanlagen einschließlich des Puffer 5 und der Pumpenschächte sind gemäß DIN 1986-30 einer einfachen Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Für die zukünftige Überprüfung der Entwässerungsanlagen im fortlaufenden Betrieb sind die Vorgaben der jeweils gültigen Eigenüberwachungsverordnung zu beachten.

1.1.8

Es ist ein für den Betrieb Verantwortlicher zu benennen und der zuständigen Überwachungsbehörde -Wasserwirtschaftsamt München- bekannt zu geben.

1.1.9

Vom Betreiber sind verbindliche Dienst- und Betriebsanweisungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Behandlungs- und Entwässerungsanlagen mit Alarm-, Maßnahmen- und Benachrichtigungsplan für den Fall von Havariefällen und Betriebsstörungen zu erstellen und an geeigneter Stelle auszulegen. Das Personal ist mindestens jährlich zu unterweisen.

1.1.10

Durch regelmäßige Kontrollen hat der Betreiber den Zustand und die Funktionssicherheit der Anlagen sicherzustellen.

1.1.11

Niederschlagswasserabläufe der AwSV-Flächen müssen bei Verunreinigung in einem dichten Behälter gefasst und anschließend fachgerecht entsorgt werden. Dies ist durch einen Schieber sicherzustellen, der während des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen temporär geschlossen sein muss. Nach einem Havariefall sind diese Flächen zu reinigen. Erst nach vollständiger Reinigung darf der Schieber wieder geöffnet und das Niederschlagswasser dem Mischwasserkanal zugeleitet werden.

1.1.12

Für ganz oder teilweise unterirdische Bauwerke ist die Auftriebssicherheit nachzuweisen.

1.1.13

Es ist eine zusätzliche Grundwassermessstelle zu errichten und zwar mittig an der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 2797 der Gemarkung Eitling.

Anmerkung hierzu:

Durch die bisherigen Grundwassermessstellen wird der Abstrom des neuen Bioenergiezentrums nicht erfasst.

Für den Betrieb des neuen BEZ nach der Bauphase stehen die Grundwassermessstellen weiterhin zur Verfügung. Nach den vorliegenden Kenntnissen, können die GWM 3 und GWM 5 ebenfalls als Differenzmessstellen dienen. Mit der Außerbetriebnahme des südlichen Betriebs, stehen evtl. die GWM 2 und GWM 4 als Anstrommessstellen zur Verfügung.

Inwieweit die bestehenden Grundwassermessstellen für eine anschließende Beweissicherung des neuen Betriebs geeignet sind, muss ggf. nach Abschluss der Baumaßnahme neu bewertet werden. Entsprechende Auflagen bleiben vorbehalten.



1.1.14

Das laufende halbjährlich Grundwassermonitoring (Standard-/ Übersichtsprogramm) an den bestehenden Messstellen im Zu- und Abstrom des Betriebsgeländes gemäß den Vorgaben der Bescheide vom 27.06.2011 nach BImSchG für die Gewerbeabfallsortieranlage (Az.: 33/1712/1722 12/10) bzw. die Bodenbehandlungsanlage (Az.: 33/1712/1722 13/10) ist weiterzuführen.

Zusätzlich ist in den Parameterumfang für das Übersichtsprogramm der Parameter Chromat mitaufzunehmen.

Zwischenzeitlich errichtete Messstellen sind in das Monitoring mit aufzunehmen und für die Bewertung der Ergebnisse zu verwenden.

Die Ergebnisse sind umgehend dem Landratsamt Erding und dem Wasserwirtschaftsamt München mitzuteilen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.1.15

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In ihm sind Menge und Herkunft des angelieferten Materials, Entsorgung der Reststoffe, Verwendung des aufbereiteten Materials, alle besonderen Vorkommnisse, wie Betriebsstörungen oder Zurückweisung von Material und die Untersuchungsergebnisse des Grundwassers zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise

- Der Antragsteller hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörde jederzeit den Zutritt zu den Betriebs- und Entwässerungsanlagen zu gewähren.
- Für die Verwertung und Entsorgung sind die entsprechenden Richtlinien bzw. Bescheide der belieferten Anlagen und Maßnahmen zu beachten.
- Vor Bauausführung hat sich der Antragsteller über vorhandene Sparten (Strom, Gas, Wasser usw.) und sonstige Anlagen (Brunnen, Sickeranlagen usw.) rechtzeitig zu informieren. Es ist ferner eigenverantwortlich festzustellen, ob auf dem Baugrundstück bzw. auf den das Baufeld umgebenden und vom Absenk- oder Aufstautrichter betroffenen Grundstücken unterirdische Lagerbehälter (z.B. Heizöl) oder Grundwassernutzungen (z.B. Wärmepumpen) vorhanden sind, die durch die Maßnahme beschädigt oder beeinträchtigt werden könnten. Die geplante Maßnahme ist so anzupassen, dass Dritte nicht geschädigt oder beeinträchtigt werden.
- Gemäß Geologiedatengesetz müssen alle Bohrungen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten dem Landesamt für Umwelt angezeigt werden. Die Anzeigepflicht nach Geologiedatengesetz gilt auch für Bohrungen, die nicht auf Grundwasser einwirken.



- Weitere Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse oder aus Gründen des Gewässerschutzes als notwendig erweisen sollten, können entsprechen der gesetzlichen Vorgaben des § 13 WHG (und Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG) nachträglich festgesetzt werden und bleiben daher ausdrücklich vorbehalten.
- Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher.

1.2 Genehmigung der Abwassereinleitung nach § 58 WHG

1.2.1 Befristung

Die Genehmigung der Abwassereinleitung nach § 58 WHG wird **bis zum 31.07.2046** befristet.

1.2.2 Abwassereinleitung

1.2.2.1

Anforderung an die Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung

Es wird folgende Anforderung im Zulauf zum Prozesswasserbehälter gestellt:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	15,5	m ³ /d

1.2.2.2

Anforderungen an die Einleitung von Abwasser aus der Dampferzeugung

Es wird folgende Anforderung im Zulauf zum Prozesswasserbehälter gestellt:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	28,0	m ³ /d

Die Anforderung an den Abwasservolumenstrom gilt für den Normalbetrieb. Im Falle von Systementleerungen dürfen größere Abwassermengen eingeleitet werden.

Folgende Werte sind im Zulauf zum Prozesswasserbehälter in der qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Einheit
Zink	1	mg/l
Chrom, gesamt	0,5	mg/l
Cadmium	0,05	mg/l
Kupfer	0,5	mg/l



Blei	0,1	mg/l
Nickel	0,5	mg/l
Vanadium	4	mg/l

1.2.2.3 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in den o.a. Auflagen Nrn. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

1.2.3 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

1.2.3.1 Bauausführung

Die gesamten Abwasseranlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen.

1.2.3.1.1 Entwässerungsanlagen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach u.s. Auflage Nr. 1.2.4.3 durchgeführt werden können.

1.2.3.1.2 Probenahmeeinrichtungen

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt München sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

Die Abwasservolumenströme aus den Herkunftsbereichen Wasseraufbereitung und Dampferzeugung sind im Rahmen der Eigenüberwachung getrennt kontinuierlich zu messen. Beim Abwasser aus der Dampferzeugung ist vor den Prozesswasserbehälter eine Probenahmestelle zu installieren.

1.2.3.2 Betriebliche Auflagen

1.2.3.2.1 Abwassersammlung

Das gesamte Abwasser aus der Wasseraufbereitung und aus der Dampferzeugung ist der öffentlichen Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos zuzuführen.

1.2.3.2.2 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

1.2.3.2.3 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.



1.2.3.2.4 Verantwortlicher Betriebsangehöriger

Der Unternehmer hat einen verantwortlichen Betriebsangehörigen oder vom Betrieb Beauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Erding sowie dem Wasserwirtschaftsamt München zu benennen.

1.2.3.3 Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.

Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

1.2.4 Überwachungspflicht der Abwasseranlagen

1.2.4.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist grundsätzlich nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.3 die Spalte „Abwasseranfall ab 10 m³/d bis unter 100 m³/d“ maßgebend ist.

Abweichend von der Vorgabe in der EÜV wird festgelegt, dass das Abwasser aus der Dampferzeugung die Analyse auf Schwermetalle nicht wöchentlich sondern vierteljährlich durchzuführen ist.

Gemäß § 5 EÜV sind die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der Untersuchungen im Kalenderjahr bis zum 1. März des Folgejahres digital über die Datenbank Abwasser Bayern – DABay dem Wasserwirtschaftsamt München vorzulegen.

1.2.4.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasseranlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen.

Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

1.2.4.3 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen.

Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Erding und



dem Wasserwirtschaftsamt München zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist.

Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei der Abwasserdruckleitung sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich
Dichtheitsprüfung	vor Inbetriebnahme und dann alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit. Sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung durchgeführt wird.

1.2.5 Anzeige- und Informationspflichten

1.2.5.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bei den abwasserrelevanten Bereichen der Betriebsstätte, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Erding und dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.2.5.2 Betriebseinstellung

Die endgültige Stilllegung der genehmigungspflichtigen Abwassereinleitung ist unverzüglich dem Landratsamt Erding und dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen.

1.2.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Hinweis

- Nach EÜV sind in einem Betriebstagebuch alle Aufzeichnungen der Eigenkontrolle, Wartungen und durchgeführte Mängelbeseitigungen zusammenzufassen. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen dem Landratsamt Erding oder dem Wasserwirtschaftsamt München vorzulegen.



2. Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

2.1

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Lageranlagen, Abfüllflächen, etc.) müssen gemäß den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Anlagenverordnung (AwSV) sowie der einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) errichtet und betrieben werden. Insbesondere ist TRwS 779 einzuhalten.

2.2

Bestimmte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind grundsätzlich eignungsfeststellungspflichtig. Laut Planungsbüro werden die konkret zum Einsatz kommenden Ausführungen und Anlagenteile teilweise erst nach Erlass des BImSchG-Bescheides bekannt sein. Deshalb sind dem Sachgebiet Wasserrecht am Landratsamt Erding zu den eignungsfeststellungspflichtigen Anlagen sobald die konkreten Ausführungen feststehen bzw. rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme jeweils Unterlagen zur konkreten Ausführung, Unterlagen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AwSV sowie jeweils ein Gutachten eines AwSV-Sachverständigen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV vorzulegen. In den Gutachten muss vom Sachverständigen unter Bezugnahme auf die vorgenannten Unterlagen bestätigt werden „*dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt*“.

Die Zustimmung zum Vorhaben ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein AwSV-Sachverständiger das Obenstehende bestätigen kann und bestätigt.

Grundsätzlich eignungsfeststellungspflichtig sind die Anlagen mit den folgenden lfd. Nummern im Gutachten des AwSV-Sachverständigen:

1, 3, 5, 7a, 7b, 9, 24, 27, 28, 28a, 29, 30, siehe auch § 41 Abs. 1 AwSV.

2.3

Sämtliche Anlagenteile, die mit einem wassergefährdenden Stoff beaufschlagt werden können, müssen dauerhaft dicht und beständig gegen den wassergefährdenden Stoff sein.

2.4

Unterirdische Rohrleitungen, die mit wassergefährdender Flüssigkeit beaufschlagt werden, z. B. Sickersaft, müssen entsprechend § 21 Abs. 2 AwSV ausgeführt werden.

2.5

Behälter sind so auszuführen, dass eine Leckage des mit Medium beaufschlagten Bauteils unverzüglich erkannt wird und das austretende Medium vollständig zurückgehalten wird.

2.6

Die in § 45 AwSV genannten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.



2.7

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen grundsätzlich über ein Rückhaltevermögen verfügen, das die maximal austretende Menge im Havariefall zurückhält.

2.8

Im Havariefall von oberirdischen Leitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, muss gewährleistet sein, dass die Flüssigkeit ausschließlich auf dichten Flächen zur Rückhalteeinrichtung abgeleitet wird.

2.9

Die mit Asche beaufschlagten Behälter müssen so aufgestellt werden, dass kein Niederschlagswasser zur Asche gelangen kann und auch eine Verwehung von Asche ausgeschlossen ist.

2.10

Für die Flächen, auf denen Sickersaft anfallen kann (z. B. Ableitflächen, Tiefbunker für Bioabfall), die per Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV nicht mit einem Leckageerkennungssystem ausgeführt werden müssen, gilt Folgendes:

- Die Flächen müssen nachweislich flüssigkeitsundurchlässig und widerstandsfähig gegen die auftretenden Einwirkungen sein. Bauweisen nach TRwS 786 mit Eignung für die Beanspruchungsstufe „hoch“ sind zu verwenden.
- Die Flächen müssen mit einem entsprechenden Gefälle versehen werden, damit die Flüssigkeit zügig abfließt, ein Einstau ist unzulässig. Die Flüssigkeit ist vollständig aufzufangen.
- Die Flächen sind vollständig mindestens alle 3 Monate auf Dichtigkeit, Unversehrtheit und Risse zu kontrollieren. Sofern Risse festgestellt werden, sind diese unverzüglich durch einen AwSV-Fachbetrieb zu schließen. Für die Dokumentation der Kontrollen sind eindeutige Lagepläne zu verwenden.
- Die Flächen sind alle 2,5 Jahre durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

2.11

Voraussetzungen für die Verwendung des modifizierten Systems Dr. Kerner bei den Behältern Speiserestetank 1 und 2, Zentrattank, Gärproduktelager, Presswassertank und Prozesswassertank:

Die dauerhafte Beständigkeit der innenliegenden Auskleidung muss für die entsprechenden Medien nachgewiesen sein. Es darf keine Durchdringungen der Behälterwände/-sohle unterhalb des maximalen Flüssigkeitsstands geben. Die Behälter müssen vor dem Einsetzen der Auskleidung auf Dichtheit geprüft werden. Zwischen Behälterwand und Auskleidung ist ein Kontrollrohr erforderlich, damit Kondenswasser und ggf. Leckagen abgepumpt werden können. Die Rückhalteeinrichtung ist ständig mit einer elektron. Leckage-sonde zu überwachen. Als Kontrolleinrichtung ist ein Standrohr oder ein Kontrollschacht (bei Behälterdurchmessern größer als 10 m zwei Kontrolleinrichtungen, bei Behälterdurchmessern größer als 20 m vier Kontrolleinrichtungen) zu verwenden.

Weiter sind die Angaben in der „*Gutachterliche Stellungnahme über die Eignung der Leckschutzinnenauskleidung System Dr. Kerner*“ aus der finalen



Fassung vom 30.04.2026 des AwSV-Sachverständigen Dr. Zellmann zu berücksichtigen.

2.12

Abfüllplätze müssen nachweislich dicht sein. Auf Abfüllplätzen muss das Volumen zurückgehalten werden, das maximal beim Abfüllen austreten kann. Der Wirkungsbereich umfasst die Schlauchführungslinie zuzüglich 2,50 m in alle Richtungen also auch um die Anschlussstutzen herum. Niederschlagswasser ist ggf. zu berücksichtigen.

2.13

Die AwSV-Anlagen sind grundsätzlich entsprechend Anlage 5 AwSV durch eine AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Jede prüfpflichtige Anlage ist in einem Bericht einzeln abzuhandeln.

Anmerkung:

Wenn ein Teil einer Anlage zum Umgang mit wgS unterirdisch ist, ist die gesamte Anlage unterirdisch. Eine Rohrleitung, die mit wgS beaufschlagt werden kann, ist keine eigenständige Anlage. Sie ist stets Teil einer Anlage. Ist die Rohrleitung unterirdisch, muss die gesamte Anlage vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen AwSV-Sachverständigen geprüft werden.

2.14

Sämtliche unterirdischen Anlagen, die mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen (wgS) beaufschlagt werden oder werden können, müssen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch eine AwSV-Sachverständigen geprüft werden.

2.15

Die Biogas-/Vergärungsanlage ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch eine AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

2.16

Der Betreiber hat für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Anlagendokumentation zu führen (siehe § 43 AwSV).

2.17

Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten (§ 44 AwSV), die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann mindestens jährlich zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 124 von 175

Hinweise:

- Bei den Anlagen mit der lfd. Nr. 5 „Anlieferbereich Lebensmittel- u. Speisereste“, mit der lfd. Nr. 7a „Speiseresttank 1“ und mit der lfd. Nr. 9 „Speiseresttank 2“ handelt es sich (entgegen der Angabe im Gutachten des AwSV-Sachverständigen) nicht um eine HBV-, sondern jeweils um eine Lageranlage.
- Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen oder im Interesse des Gemeinwohles zum Schutz des Wassers und des Bodens als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

V. Naturschutz

1.

Die eingereichten Planunterlagen - insbesondere der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und FFH-Verträglichkeitsprüfung samt aller darin aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, FCS-Maßnahmen und Kohärenzmaßnahmen - sind integraler Bestandteil dieses Bescheides und vollumfänglich umzusetzen.

2.

Die in den Maßnahmenblätter BEZ-A-1, BEZ-A-2FCS und BEZ-A-3 (Anhang 2 zum LBP) festgesetzten Herstellungs-, Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind für die gesamte Betriebsdauer der Anlage vollumfänglich umzusetzen.

3.

Der Vorhabensträger muss den Nachweis für die Funktionsfähigkeit der FCS-/Kohärenz-Maßnahme (BEZ-A-2FCS) erbringen.

Nach Fertigstellung der Maßnahme ist ein funktionales Monitoring in den Kontrolljahren 1, 2, 5 und 10 auf der Fl.Nr. 2047, Gemarkung Eitting durchzuführen.

Zu erheben sind der Entwicklungszustand der Habitatstrukturen sowie die Nutzung der Fläche durch das Blaukehlchen (Nachweis von Brutverhalten oder erfolgreicher Brut).

Der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding ist jeweils bis zum 01.02. des darauffolgenden Jahres ein Bericht mit Fotodokumentation vorzulegen.

Werden Fehlentwicklungen festgestellt ist die UNB zu informieren und es sind in Abstimmung ggf. Nachbesserungen vorzunehmen.

4.

Die notwendigen Habitatstrukturen für das Blaukehlchen müssen dauerhaft erhalten bleiben und dürfen nicht aufgrund von Sukzession verschwinden. Es besteht unter anderem die Gefahr, dass der Bereich in welchem Strauchpflanzungen vorgesehen sind mit der Zeit zu einem hohen Baumbestand wird und dass die offenen Rohbodenstellen zuwachsen. Das Vorhandensein der notwendigen Strukturen muss alle 3 Jahre geprüft werden, sollten die



LANDRATSAMT E R D I N G

Umwelt und Natur

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Seite 125 von 175

Strukturen aufgrund der Sukzession sich verschlechtern oder verschwinden sind Pflegemaßnahmen durchzuführen.

5.

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu beauftragen, die die Maßnahmen begleitet, überwacht und dokumentiert. Die ÖBB muss Erfahrungen mit den betroffenen Artengruppen und ähnlich gelagerten Fällen vorweisen können oder bei Bedarf einen Subunternehmer beauftragen.

Die Kontaktdaten der ÖBB (Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der beauftragten Person) sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding vier Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

Die ökologische Baubegleitung hält den Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde, informiert diese zeitnah über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Abweichungen zur Planung und Problemen rechtzeitig ein.

Die mit der Ausführung des Vorhabens beauftragten Firmen sind durch die ÖBB bei einem gemeinsamen Ortstermin einzuweisen. Ein Bericht der ÖBB mit aussagekräftigen Fotos ist spätestens 6 Wochen nach Ende der Bauarbeiten und Wiederherstellung der Biotopflächen bei der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding einzureichen.

6.

Die Durchführung der Maßnahmen BEZ-A-3 ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

7.

Die Inanspruchnahme von Natur- und Bodenstrukturen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Zum Schutz des Vegetationsbestandes sind die DIN 18920 sowie die ZTV-La-StB in der jeweils gültigen Fassung zwingend einzuhalten. Insbesondere sind im Wurzelbereich von Gehölzen (Traufbereich zuzüglich eines Schutzstreifens von 1,50 m) jegliche Beeinträchtigungen wie Bodenverdichtungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Befahren oder Materiallagerungen zu unterlassen.

8.

Eingriffe in den Wurzelbereich und/oder Schäden an vorhandenen Gehölzen sind umgehend fachgerecht zu sanieren. Im Besonderen ist nach Abschluss der Bauarbeiten eine Wurzelraumsanierung im Bereich der betroffenen Gehölze vorzunehmen.

9.

Erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen sind generell im Bereich von bereits vorhandenen befestigten Flächen einzurichten.

Sollte dies aus bauorganisatorischen Gründen widererwarten nicht vollumfänglich möglich sein, ist von der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu prüfen, ob eine Nutzung unbefestigter Flächen oder naturschutzfachlich weniger sensibler Bereiche möglich ist. Es ist ein entsprechender Abstand (mind. 5m) zu schutzwürdigen Flächen/Bereichen ist einzuhalten.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 126 von 175

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung anzupassen ist.

10.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind zwingend erforderliche und nicht vermeidbare Gehölzschnittmaßnahmen ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

11.

Pflanzungen sind fachgerecht zu erstellen, bis zu ihrer Bestandssicherung entsprechend zu pflegen und ggf. gegen Wildschäden zu schützen. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.

12.

Für alle Ansaaten und Pflanzungen ist ausschließlich gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zu verwenden, das den Anforderungen an die biologische Vielfalt in der freien Natur entspricht.

Für forstliches Vermehrungsgut gelten die jeweiligen Herkunftsgebietsverordnungen. Die entsprechende Herkunftseignung ist durch geeignete Zertifikate vor Durchführung der Pflanz- oder Aussaatmaßnahme gegenüber der Planungs- und Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde Erding nachzuweisen.

13.

Die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach baulicher Fertigstellung des Vorhabens abzuschließen, sofern keine prioritären artenschutzrechtlichen Fristen entgegenstehen.

14.

Nach Abschluss der Bauausführung ist die fachgerechte Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu überprüfen.

Über das Ergebnis ist der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding unaufgefordert ein Abschlussbericht bis zum 31.12. des Herstelljahres vorzulegen (Vorlage Bericht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG).

15.

Anfallendes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Material ist nicht in ökologisch hochwertige Flächen zu verbringen (biotopkartierte Flächen, magere/feuchte Wiesenstandorte usw.) sowie das Verfüllen von feuchten Seigen und Mulden ist zu unterlassen.

16.

Auf der Ausgleichsfläche (Fl.Nr. 2047, Gemarkung Eitting) und im Bereich der Grabenaufweitung für das Blaukehlchen ist darauf zu achten, dass sich keine Neophyten (z. B. Goldrute, Riesen-Bärenklau, Springkraut, Ambrosia) ansiedeln. Eine regelmäßige Kontrolle und gegebenenfalls nötige Bekämpfung der Neophyten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist durchzuführen.



17.

Der Beginn der erforderlichen Vermeidungs-, Schutz-, FCS-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mindestens eine Woche vor Beginn der Durchführung der Unteren Naturschutzbehörden, Landratsamt Erding, und der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Hinweis

- Wir bitten die im Zuge der artenschutzrechtlichen Kartierung festgestellten Vorkommen nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens an die ASK-Datenbank des Landesamts für Umwelt zu übermitteln.

VI. Veterinärrecht

1.

Die Anlage wird unter der **aufschiebenden Bedingung** genehmigt, dass die Tätigkeiten erst aufgenommen werden dürfen, wenn bei einer Vor-Ort-Besichtigung nach Art. 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 nachgewiesen wurde, dass die einschlägigen Vorschriften nach Art. 27 VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden.

2.

Vor Aufnahme der Tätigkeit ist die Anlage durch einen maschinentechnischen Sachverständigen auf Ihre Eignung zu prüfen. In diesem Gutachten sind nach Anhang V Kap. 1 Abschnitt 1 der VO (EU) Nr. 142/2011 mindestens zu prüfen:

- dass die Pasteurisierungseinheit unumgebar ist und die tierischen Nebenprodukte mit einer Partikelgröße von höchstens 12 mm vor Eingang in die Anlage eingespeist werden
- die Überwachungsgeräte durch die sichergestellt wird, dass eine Stunde lang eine Temperatur von 70°C gewährleistet wird
- der Nachweis der Kalibrierung der Messgeräte
- die Geräte zur ständigen Aufzeichnung der Messergebnisse
- das Sicherheitssystem zur Vermeidung einer unzulänglichen Erhitzung

3.

Unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage sind im Rahmen der Eigenkontrollen die Fermentationsrückstände und Komposte gemäß §§ 21 und 22 TierNebV i.V.m. Anlage 3 TierNebV zu untersuchen.

4.

An zugelassene Betriebe werden nach Art. 27 VO (EG) Nr. 1069/2009 i.V.m. VO (EU) Nr. 142/2011 bestimmte Anforderungen gestellt. In den Antragsunterlagen wurden diese zum überwiegenden Teil beschrieben; folgende benötigte Unterlagen sind noch zu übermitteln:

- vollständig ausgearbeitetes Eigenkontrollkonzept inkl. der Benennung der (kritischen) Kontrollpunkte und deren Lenkung/Überwachung
- die herstellereigenspezifischen Angaben zu der Pasteurisierungseinrichtung inkl. einem RI-Fließbild und Konformitätserklärung des Herstellers



- die Ausgestaltung der Hygieneschleuse für Personen in der Anlieferungshalle nach den Vorgaben des Biogashandbuches Bayern (aktueller Stand Februar 2022)

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass die genannten Unterlagen vor Betriebsaufnahme nachgereicht werden.

5.
Die Pasteurisierung- Biogas- und Kompostieranlage des BioEnergie Zentrums der Fa. Wurzer GmbH darf nur nach den in den Antragsunterlagen beschriebenen Verfahren und angegebenen Einsatzstoffen oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde geänderten Verfahren und Einsatzstoffen betrieben werden.

6.
Für die veterinärrechtliche Zulassung bedeutsame bauliche und strukturelle Betriebsänderungen sind zu Beginn der Planung der Zulassungsbehörde - Veterinäramt Erding - mitzuteilen.

7.
Treten nach der veterinärrechtlichen Zulassung wesentliche Änderungen durch äußere Ereignisse (z. B. Brand) ein, ist die Zulassungsbehörde -Veterinäramt Erding- umgehend hierüber zu informieren.

VII. Flugsicherung

1.
Da der Schornstein für das Heizkraftwerk etwas (1 – 2 m) in die erste Fresnelzone der Funkverbindung zwischen ASR MUN und DBFVO-CPME ragt, ist der Schornstein als runder Edelstahlschornstein mit geringem Querschnitt auszuführen, um die Auswirkungen auf die Genauigkeit der Radaranlage gering zu halten.

Der Lageplan der Fresnelzone ist Bestandteil der Genehmigung und wurde in den Antragsunterlagen unter Kapitel 2.6.4 ergänzt.

2.
Die Kräne für die Errichtung des Schornsteins des Heizkraftwerks müssen seitlich mit mindestens fünf Meter Abstand zur Fresnelzone aufgestellt werden. Dem Luftamt Südbayern ist vor Baubeginn ein Krankonzept für die Errichtung des Heizkraftwerks und dem dazugehörigen Schornstein vorzulegen, damit dieses an das BAF zu Prüfung weitergeleitet werden kann.

Hinweis:

Eventuell weitere zum Einsatz kommende Kräne, sind ebenfalls beim Luftamt Südbayern gesondert zu beantragen.

3.
Bei Verwendung von PV-Modulen ist darauf zu achten, dass diese äußerst reflexionsarm sind.



Hinweis:

Für den Fall, dass durch die Module nach Inbetriebnahme Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs verursacht werden sollten, können geeignete Maßnahmen (bis hin zum Umbau oder zur Beseitigung) gegen Handlungs- oder Zustandsstörer angeordnet werden, um diese Gefahren zu beseitigen (§ 29 LuftVG).

4.

Das Kompostlager ist so abzudichten, dass sämtliche Ein- und Ausflugsmöglichkeiten für Vögel versperrt werden. Das gilt insbesondere für Tore und offene Bereiche zwischen der Betonwand und der Dachkonstruktion. Beim Einsatz von Netzen oder Gittern sollte die Maschenweite maximal 30 x 30 mm oder 25 x 40 mm betragen.

5.

Mindestens jährlich sind die Gebäude mit Blick auf mögliche Ein- und Ausflugsmöglichkeiten von Vögeln zu kontrollieren. Verbaute Abdichtungseinrichtungen und Tore sind dabei auf Stabilität und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Festgestellte Ein- und Ausflugsmöglichkeiten müssen umgehend geschlossen werden. Die Begehungen und die ergriffenen Maßnahmen sind mit Fotos im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.

Die offene Wasserfläche des neuen Regenrückhaltebeckens ist so durch eine Überdachung oder Vernetzung zu verschließen, dass diese für Vögel unzugänglich ist.

7.

Das Luftamt Südbayern oder eine vom Luftamt Südbayern beauftragte Organisation ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, das Gelände zu betreten, um die Gebäude und Hallen in Augenschein zu nehmen und die Umsetzung der Auflagen zu überwachen.

8.

Bei der Ausgleichsmaßnahme BEZ-A-2 sind sowohl in den Grabentaschen als auch an dem Kleingewässer flächendeckend Schilfröhrichte an der Sohle zu pflanzen. Am Flachgewässer muss eine Initialpflanzung von Weiden am Ufer erfolgen

VIII. Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a BImSchG

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen, die sich als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten. Eine Einverständniserklärung des Antragsstellers zum Auflagenvorbehalt ist in den Antragsunterlagen (Kap. 1.4.5) enthalten.

Dies gilt insbesondere für Auflagen, die sich aus dem Ausgangszustandsbericht sowie der noch ausstehenden ZÜS-Prüfung der Dampfkesselanlage ergeben.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 130 von 175

IX. Schlussabnahme

Nach abschließender Fertigstellung des Vorhabens ist das Landratsamt Erding - Immissionsschutzbehörde - zur Schlussabnahme aufzufordern. Das Inbetriebnahmedatum ist mitzuteilen.

E. Kostenentscheidung

Die Fa. Wurzer Umwelt GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. In diesem Betrag ist eine Baugenehmigungsgebühr in Höhe von [REDACTED] enthalten. Die Auslagen betragen [REDACTED]

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 05.07.2024 (hier eingereicht am 25.07.2024) beantragte die Fa. Wurzer Umwelt GmbH unter Vorlage der Antragsunterlagen (erstellt durch das Witzenhausen-Institut GmbH, Werner-Eisenberg-Weg 1, 37213 Witzenhausen) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines BioEnergieZentrums (kurz: BEZ) auf einer Teilfläche des bestehenden Betriebsgeländes in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1, auf den Fl.Nrn. 2796, 2797, 2794, 2795 der Gemarkung Eitting.

Nach erster Durchsicht durch die Fachstellen hatten diese teilweise die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt. Daraufhin wurden die Antragsunterlagen überarbeitet und mit ergänzter Fassung vom 05.03.2025 am 23.04.2025 hier eingereicht, so dass die formelle Vollständigkeit der Unterlagen festgestellt werden konnte.

Im Folgenden wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Erding (unterstützt durch das SG 50-Technischer Immissionsschutz bei der Regierung von Oberbayern)
- die Fachstelle für den Vollzug der 17. BImSchV bei der Regierung von Schwaben
- die Untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Erding
- die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding
- die Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern
- die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Erding
- das Wasserwirtschaftsamt München
- das Gewerbeaufsichtsamt München bei der Regierung von Oberbayern (Dezernate G24 und G26)
- das Veterinäramt am Landratsamt Erding
- das Luftamt Südbayern bei der Regierung von Oberbayern

- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- der Abwasserzweckverband Erdinger Moos
- sowie die Verwaltungsgemeinschaft Oberding, Mitgliedsgemeinde Eitting



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Seite 131 von 175

Die beteiligten Fachstellen stimmten dem Vorhaben unter Beachtung der in Buchstabe D festgesetzten Nebenbestimmungen zu bzw. erhoben keine Einwände.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eitting hatte zunächst in seiner Sitzung vom 10.09.2024 das gemeindliche Einvernehmen verweigert. Grund hierfür war die noch nicht erreichte erforderliche Planreife des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 36 „Sondergebiet Kompostier-, Recycling- und Biomassezentrum Wurzer“, durch den die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens geschaffen werden sollten. Nach Erreichen der formellen Planreife des Bebauungsplans erteilte der Gemeinderat mit Beschluss vom 16.09.2025 das gemeindliche Einvernehmen.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1, § 9 und § 10 der 9. BImSchV im Amtsblatt des Landratsamtes Erding (Ausgabe 24/2025 vom 28.05.2025) sowie am gleichen Tag auf den Internetseiten des Landratsamtes Erding und der VG Oberding als auch im UVP-Portal Bayern öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahme ergeben, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, waren im Zeitraum von Freitag, 30.05.2025 bis einschließlich Montag, 30.06.2025 digital einsehbar über die Internetseiten des Landratsamtes Erding sowie der VG Oberding. Im selben Zeitraum wurden die Unterlagen im UVP-Portal Bayern bereitgestellt.

Im Bekanntmachungstext wurde neben dem Hinweis auf die Einsichtnahmemöglichkeiten der Unterlagen auch darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist, sowie innerhalb eines Monats nach deren Ablauf (30.05.2025 bis einschließlich 31.07.2025), Einwendungen in schriftlicher oder elektronischer Form erhoben werden können. Darüber hinaus wurden die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise aufgenommen, insbesondere der Hinweis auf den vorläufig für Donnerstag, den 23.10.2025, anberaumten fakultativen Erörterungstermin im Landratsamt Erding.

Da innerhalb der maßgeblichen Fristen keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV auf die Durchführung des Erörterungstermins verzichtet werden. Dies wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Erding (Ausgabe 37/2025 vom 03.09.2025) sowie auf den Internetseiten des Landratsamtes Erding und der VG Oberding sowie im UVP-Portal Bayern öffentlich bekannt gemacht.



2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen

a) Anlagen und Verfahrensbeschreibung

Das BioEnergieZentrum (BEZ) besteht aus den beiden Anlagenteilen Vergärungsanlage (VGA) und Heizkraftwerk (HKW).

Der Betrieb kann in folgende Zeiten eingeteilt werden:

Anlieferungszeiten:

Anlieferungs- und Abholungsverkehr BEZ

Montag - Samstag: 7:00 - 18:00 Uhr

Betriebszeiten:

Anlage ist mit Mitarbeitern besetzt, Radladerverkehr möglich

Montag - Samstag: 6:00 - 22:00 Uhr

Dauerbetrieb

kontinuierlich laufende automatische Prozesse, wie Bioabfallaufbereitung, Biogaserzeugung und -aufbereitung, Abluftreinigung, Betrieb HKW
24 Stunden pro Tag an 7 Tagen die Woche

Das BEZ besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

BE 01.1: Anlieferung und Aufbereitung Bioabfall

- dient der Anlieferung und der Aufbereitung des Bioabfalls mit dem Ziel ein Substrat für die Vergärung (BE 02) herzustellen.

BE 01.2: Anlieferung und Aufbereitung Lebensmittel- und Speisereste

- dient der Anlieferung und der Aufbereitung der Lebensmittel- und Speisereste mit dem Ziel ein Substrat für die Vergärung (BE 02) herzustellen.

BE 02: Fermentation

- dient der Vergärung mit den Zielen Biogaserzeugung und Hygienisierung des Substrats.

BE 03: Entwässerung

- dient der Abpressung des Gärrests in eine flüssige Phase (flüssiges Gärprodukt) und eine feste Phase für die Zuführung zur Nachrotte (BE 04).

BE 04: Rotte

- dient der Nachrotte der abgepressten Gärreste in Rottetunneln mit dem Ziel einen Rohkompost (mind. Rottegrad IV) zu erzeugen.

BE 05: Kompostkonfektionierung

- dient der Aufbereitung des Rohkomposts zu Fertigkompost, der anschließend als Produkt vermarktet werden kann.

BE 06: Trocknung (VGA)

- dient der Trocknung der flüssigen Gärprodukte zum festen Gärprodukt, das anschließend als Produkt vermarktet werden kann.



BE 07: Gasnutzung (VGA)

- dient der Fassung, Konditionierung und Aufbereitung des Biogases aus der Vergärung BE 02 auf Erdgasqualität.

BE 08: Abluft (VGA)

- dient der Fassung und Behandlung der Abluft aus den verschiedenen Betriebseinheiten der VGA.

BE 09: Wasser (VGA)

- dient der Sammlung und Nutzung der Prozesswässer sowie des flüssigen Gärprodukts.

BE 10: Wärme (VGA)

- dient der Verteilung der im HKW (BE 20) erzeugten Wärme in der Vergärungsanlage.

BE 11: Biogaseinspeiseanlage (BGEA)

- dient der Einspeisung des zuvor auf Erdgasqualität aufbereiteten Biome-thans in das Erdgasnetz.

BE 20: Heizkraftwerk zur Wärme- und Stromversorgung

- dient der Erzeugung von Wärme und Strom in Hauptsache für die Vergärungsanlage (BE 01–BE 10). Überschussmengen werden auch an externe Nutzer, wie beispielsweise die anderen Anlagen der Firma Wurzer Umwelt GmbH, abgegeben. Als Brennstoff für das Heizkraftwerk kommen die anfallenden Siebreste aus der Vergärungsanlage und der Kompostaufbereitung sowie Altholz aus der ebenfalls am Standort bestehenden Altholzaufbereitungsanlage zum Einsatz.

Für eine genaue Anlagen- und Verfahrensbeschreibung wird auf die detaillierten Ausführungen in Kapitel 3 der Antragsunterlagen verwiesen.

b) Standort

Der Vorhabenstandort befindet sich im nordwestlichen Bereich des Landkreises Erding, im Gemeindegebiet Eitting, auf dem Gelände der Fa. Wurzer Umwelt GmbH (etwa 2 km nordwestlich des Ortsrandes von Eitting). Auf dem Gelände der Fa. Wurzer umfasst das Vorhaben die Flurstücke Nr. 2796 und 2797 (Gemarkung Eitting) vollständig sowie die Flurstücke Nr. 2794 und 2795 teilweise.

Westlich verläuft die Staatsstraße St 2580 (Flughafentangente), südlich die Staatsstraße St 2084 und die Kreisstraße ED 19.

Der Flughafen München befindet sich in rund 3 km in südwestlicher Richtung. Nordwestlich liegen einige Häuser in Alleinlage (tlw. gewerblich bzw. landwirtschaftlich genutzt) an der Dorfstraße nach Eittingermoos (Entfernung ca. 1,5 km). Im Nordosten befindet sich der Eittinger Weiher (1,2 km), daran schließt ein Sand- und Kiesabbaugebiet mit mehreren Weihern an. Östlich bis südöstlich befindet sich die Ortschaft Eitting sowie das zugehörige Gewerbegebiet in rund 2 km Entfernung. Hier verläuft zudem der Mittlere Isarkanal.



Im südöstlichen Bereich des Betriebsgeländes der Fa. Wurzer grenzt die Biogasanlage der Fa. Zollner Bioenergie GbR.

Der Abstand der nächstgelegenen Wohnbebauung zum BEZ beträgt mindestens 800 m (Außenbereichsbebauung Wohnhaus Fasanenweg 2, Grundstück Flur-Nr. 1791/35, Gemarkung Eitting).

Die Abstände der nächstgelegenen Wohnnutzungen zur Betriebsgrenze der Wurzer Umwelt GmbH betragen in etwa:

- In Richtung Osten (Fasanenweg 2): 830 m
- In Richtung Nordosten (Altes Werk 1): 1.250 m
- In Richtung Nordwesten (Dorfstraße 2 und 8): 1.440 m
- In Richtung Nordwesten (Ortsteil Grünschweige): 1.670 m
- In Richtung Südosten (Gemeinde Eitting): 2.100 m

c) Emissionen

Beim Betrieb der Vergärungsanlage sowie des Heizkraftwerkes können insbesondere Luftverunreinigungen sowie Lärmemissionen entstehen.

Luft

Luftverunreinigende Stoffe werden bzw. können durch Luftschadstoffe im Abgas der Fahrzeuge, Staubemissionen durch Fahrverkehr, Abkip- und Verladvorgänge sowie der Abfallsortierung und Geruchsemissionen durch die Handhabung der Abfälle entstehen.

Lärm

Als Lärmquellen gelten beim Betrieb der geplanten Anlage insbesondere durch die diversen Anlagenteile sowie Verkehrslärmimmissionen durch An-/Abfahrten von LKW's und durch innerbetriebliche Transport- und Behandlungsprozesse.

II.

Das Landratsamt Erding ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

1. Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG).



Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV unterliegt die Anlage nach folgenden Nummern des Anhang 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht:

➤ **Nr. 8.6.2.1 (G / E)**

„Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag“

➤ **Nr. 1.16 (V)**

„Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr“

➤ **Nr. 8.1.1.3 (G / E)**

„Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde“

➤ **Nr. 8.5.1 (G / E)**

„Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag“

➤ **Nr. 8.10.2.1 (G / E)**

„Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr“

➤ **Nr. 8.11.2.4 (V)**

„Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag“

➤ **Nr. 8.12.2 (V)**

„Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr“



➤ **Nr. 9.1.1.2 (V)**

„Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen“

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auch auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie die dazugehörigen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Da sich das Vorhaben aus mehreren Anlagen zusammensetzt, welche nach Anhang 1 der 4. BImSchV mit den Buchstaben G und V gekennzeichnet sind, war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Zudem unterliegt die Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV den Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie.

Ferner bestand für das Vorhaben nach § 6 UVPG i.V.m. Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG auch eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Das Zulassungsverfahren ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV.)

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG und den Vorgaben der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;



→ Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Buchstabe D festgesetzten Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Mit den Anforderungen war sicherzustellen, dass das Vorhaben entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt werden kann. Die Anforderungen dienen ferner dem Nachweis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Dazu sind insbesondere die vorgeschriebenen Messungen notwendig, die belegen müssen, dass der Betrieb nicht den Pflichten des § 5 BImSchG zuwider läuft.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren, welche zugleich UVP-pflichtig sind, sind für die Durchführung der UVP die Vorschriften der 9. BImSchV einschlägig (§ 1 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV).

Für das Vorhaben bestand nach Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer UVP. Zudem war aufgrund der Ziffern 1.11.2.1 und 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles sowie nach Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Für eine gemeinsame Abhandlung wurde von der Fa. Grünplan GmbH aus Freising mit Datum vom 18.02.2025 ein Umweltbericht nach § 16 UVPG bzw. § 4e der 9. BImSchV erstellt, welcher den Antragsunterlagen beigelegt wurde.

Die beteiligten Fachbehörden haben nach Beteiligung und Prüfung den Bewertungen und Ergebnissen des UVP-Berichts nicht widersprochen. Mit dem UVP-Bericht besteht damit aus Sicht der Genehmigungsbehörde Einverständnis.

Nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der evtl. Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen in Natur und Landschaft, erarbeitet.



Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bewertet sowie diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Vorschriften berücksichtigt.

Maßgebend sind dabei die folgenden in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es werden im Folgenden zunächst schutzgutbezogen die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV zusammenfassend beschrieben und im Folgenden einer Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV unterzogen.

Die räumliche Ausdehnung des Untersuchungsgebietes wurde schutzgutbezogen festgelegt. Soweit Fachgutachten für ein Schutzgut oder deren Teilaspekten erstellt worden sind, so wurden die den Gutachten zu Grunde liegenden Untersuchungsräume herangezogen.

Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die nächstgelegene Wohnbebauung – zwei einzelnstehende Häuser am Fasanenweg 2 (Flurstück 1791/35, Gemarkung Eitting) – befindet sich in östlicher Richtung in einer Entfernung von 830 m, siehe Punkt 4 in nachfolgender Abbildung.

Weitere einzelnstehende Wohnbauten befinden sich in rund 1,25 km Entfernung in nordöstlicher Richtung (Altes Werk 1, Flurstück 2078, Gemarkung Eitting) und rd. 1,44 km nordwestlicher Richtung (Dorfstraße 2 u. 8 nach Eittingermoos, Flurstücke 2695 u. 2696, Gemarkung Eitting). Die nächstgelegenen zusammenhängenden Wohnbebauungen befinden sich in rund 1,67 km Entfernung in nordwestlicher Richtung mit Grünschaibe und Eittingermoos sowie in südöstlicher Richtung mit Eitting (2,1 km).

In der Voruntersuchung des schalltechnischen Gutachtens wurden folgende Immissionsorte betrachtet:

- Fasanenweg 2, 85462 Eitting
- Altes Werk 1, 85462 Eitting
- Dorfstraße 2, 85462 Eitting
- Grünschaibe 2, 85462 Eitting
- Müllerpoint 10, 85462 Eitting

Auswirkung:

Das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit wird durch das Vorhaben ggf. durch betriebsbedingte Auswirkungen berührt. Im UVP-Bericht wurden Auswirkungen durch die Effekte des Baubetriebes,



durch stoffliche Einwirkungen wie Luftschadstoffe und Gerüche, sowie durch Licht- und Lärmimmissionen betrachtet.

Bewertung:

An allen zu betrachtenden Immissionsorten werden die Luftschadstoffgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit eingehalten, erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens durch Luftschadstoffe sind damit nicht gegeben. Auf das im Ergebnis nachvollziehbare Gutachten des Büros iMA vom 04.11.2024 wird verwiesen.

Aus den Beleuchtungsanlagen bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Ebenso entstehen beim Betrieb des BEZ keine erheblichen nachteiligen Lärmeinwirkungen. Auf das im Ergebnis nachvollziehbare schalltechnische Gutachten des TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 21.12.2022 wird verwiesen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

In etwa 450 m südöstlich sind die „Röhricht- und Altwasserbereiche entlang des Dorfenkanals“ als Naturdenkmal ausgewiesen. Das Projektgebiet liegt innerhalb des Natura 2000-Gebietes DE7637-471 „Nördliches Erdinger Moos“. Die möglichen Wirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck werden in der SPA-Verträglichkeitsuntersuchung ermittelt und bewertet. Dem Vorhaben benachbart liegt in einer Entfernung von ca. 600 m östlich eine Teilfläche - Teilfläche 7636-371.04 - des FFH DE7637-371 „Moorreste im Freisinger und Erdinger Moos“ und weitere 800 m nordöstlich weitere Teilflächen des Schutzgebiets im Bereich des Naturschutzgebiets Viehlassmoos (NSG-00175.01). Der Eitinger Weiher ist als „Vogelfreistätte Eitinger Weiher“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen (NSG-00251.01). Die möglichen Wirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck werden in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ermittelt und bewertet. Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten Am Graben östlich des Projektgebietes (des sog. „Hauptwiesengraben“) ist das amtlich kartierte Biotop Nr. 7637-1111: Gewässerbegleitgehölz, Röhricht und Hochstaudenfluren zwischen Eitting und Eitinger Moos erfasst. Bei der BNT-Kartierung wurde darüber hinaus eine Fläche mit einem nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützten arten- und strukturreichem Dauergrünland (BNT G212-GU651L) festgestellt. Sie befindet sich in der Ausgleichsfläche auf den Grundstücken Flurnr. 2757 und 2754/1 östlich des geplanten BEZs.

Lebensstätten im Sinne des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG stellen alle Hecken, Gehölze und Einzelbäume der Biotoptypen B112, B112-WH00BK, B116, B311, dar. Diese befinden sich außen entlang der Betriebsgelände insbesondere im Norden, Nord-Osten und Süden.

Ferner befinden sich im Untersuchungsgebiet des LBP folgende Flächen des Ökoflächenkatasters:

- Planfeststellte Ersatzmaßnahmenflächen der Flughafen München GmbH (FMG) gemäß 98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss: ID 206606 Fl.-Nr. 2753/0, ID 206627 Fl.-Nr. 2754/1 sowie ID 206658 Fl.-Nr. 2757
- Flächen gem. FlurbG ohne naturschutzfachliche Verpflichtung: ID 64721 Fl.-Nr. 2733/2 und 2733/0 sowie ID 64723 Fl.-Nr. 2792



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 140 von 175

Im weiteren Umkreis sind weitere Biotop der amtlichen Biotopkartierung des bay. Landesamtes für Umwelt verzeichnet. Hierbei ist anzumerken, dass sich der Bereich westlich der St2580 (FTO) weitgehend innerhalb des Geltungsbereich des 98. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses für den Flughafen München (3. Start- und Landebahn nebst Nebenanlagen, Teilprojekten und Folgemaßnahmen) vom 5. Juli 2011 befindet. Die Maßnahmen (3. Start- und Landebahn einschl. Flugbetriebsflächen sowie die Verlegung des Abfanggrabens Ost und der neue Geländespeicher Nord) sind zwar noch nicht umgesetzt, die dortigen Biotop sind aber in der Eingriffsregelung zum 98. ÄPFB berücksichtigt und etwaige Verluste sind im Rahmen des Vollzugs des 98. ÄPFB zu kompensieren.

Bei der Brutvogelkartierung wurden 47 Vogelarten festgestellt. Davon brüteten fünf Arten sicher und 19 wahrscheinlich im Untersuchungsraum. Von 23 weiteren Arten wurden als Gäste eingestuft, die teils im weiteren Umfeld brüteten und das Gebiet gelegentlich zur Nahrungssuche nutzen. Im Untersuchungsraum waren vor allem die Säume und Gehölze entlang der Gräben und Wege von Bedeutung. Dort brüteten Blaukehlchen, Dorngrasmücke, Goldammer, Gelbspötter und Stieglitz. Im Offenland im Nordteil des UR brüteten Feldlerche und Schafstelze. In den gehölzdurchsetzten Röhrichtbeständen im Nordosten des UR brüteten Blaukehlchen, Drosselrohrsänger und Rohrammer. Im direkten Eingriffsbereich wie im gesamten Betriebsgelände wurden keine Bruten von Vogelarten festgestellt. Vorkommen der Zauneidechse im oder am Betriebsgelände wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Auswirkung:

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden durch die Effekte des Baubetriebs, durch die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme einschl. Kulissenwirkung sowie betriebsbedingt durch Immissionen von Luftschadstoffen berührt, welche im UVP-Bericht ausführlich dargestellt wurden. Hier sei insbesondere auf die Beeinträchtigung und den damit möglichen Verlust des unmittelbar benachbarten Blaukehlchen-Reviere hingewiesen.

Bewertung:

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, so dass unter Maßgabe der Umsetzung von funktionserhaltenden Maßnahmen sowie von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen anlagebedingten Umweltauswirkungen verbleiben bzw. vollumfänglich ausgeglichen werden können.

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird ein Lebensraum für das Blaukehlchen angelegt. Diese Maßnahme dient zugleich der Kohärenzsicherung für das Vogelschutzgebiet.

Fläche

Es erfolgt keine Neubeanspruchung von anderweitig genutzten Flächen. Das Schutzgut Fläche ist damit nicht berührt.



Boden

Der Anlagenstandort liegt auf quartären fluvioglazialen Kiesablagerungen. Die nacheiszeitlichen Schotter lagern unmittelbar den tertiären Böden der Oberen Süßwassermolasse auf. Die Kiese sind grundwasserführend; der mittlere Flurabstand des oberen Aquifers beträgt im Allgemeinen - nach der großflächigen Entwässerung des Erdinger Moores - mind. ca. 1 m. Für weitere Erklärungen wird auf die ausführlichen Angaben im Baugrundgutachten (geotechnischer Bericht von KDGeo) verwiesen, welcher Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Auswirkung:

Zur Reduzierung des Eingriffs ist vorgesehen, im Rahmen der Freiflächengestaltung des BEZ teilweise Betriebsflächen in einem Umfang von 0,12 ha am Nordrand zu entsiegeln und als Schotterrasen auszubilden, sodass die Grundwasserneubildungsfunktion und die Speicher- und Pufferfunktionen in diesen Bereichen bis zu einem gewissen Maß wieder hergestellt werden. Insgesamt erfolgen Verluste an den maßgeblichen noch verbleibenden Bodenfunktionen in einem Umfang von ca. 4,70 ha. Der Verlust ist als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden zu betrachten und wird abgedeckt durch die Kompensation im Rahmen des Biotopwertverfahrens.

Bewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen können die Verluste der noch verbliebenen Bodenfunktionen kompensiert werden, es verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Wasser

Das Grundwasser wurde im Zuge der Bohrarbeiten zur Erstellung des geotechnischen Berichts in den Kiessanden in einer Tiefe zwischen etwa 0,8 m und 1,3 m unter Geländeoberkante angetroffen (Bohrwasserstände). Der Grundwasserstand lag damit etwa 0,1 m über dem Mittelwasserstand für den Zeitraum von 2007 bis 2023. Der mittlere Grundwasserstand liegt etwa auf Kote 433,95 m üNN. Nach den Angaben im geotechnischen Bericht treten regelmäßig jährlich auftretende hohe Grundwasserstände mit etwa 0,6 m über dem Mittelwasser auf. Das Grundwassergefälle im Untersuchungsgebiet liegt bei etwa 2,5‰. Die Grundwasserfließrichtung ist großräumig nach Nordosten gerichtet. Nach dem Umweltatlas Bayern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) liegt das Baufeld außerhalb eines festgelegten Überschwemmungsgebietes, allerdings innerhalb eines wassersensiblen Bereichs. Ein Wasserschutzgebiet wird vom Vorhaben nicht berührt.

Bezüglich der Oberflächengewässer sind im Umgriff des geplanten BEZ keine strukturreichen, naturnahen Gewässer mit guter Wasserqualität vorhanden. Der Hauptwiesengraben, ist wie die meisten Entwässerungsgräben im nördlichen Erdinger Moos, stark begradigt und eingetieft und durch Einträge aus der Landwirtschaft (insbesondere aus dem Ackerbau) belastet. Insofern hat er eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung; im verrohrten Abschnitt ist keine mehr gegeben.

Aus der Gewässerstrukturkartierung ergibt sich für die Dorfen im Südteil des Eitinger Weihers die Gesamtbewertung: mäßig verändert, für die Dorfen im



Auslaufbereich des Eittinger Weihers die Gesamtbewertung: völlig verändert. Südlich des Eittinger Weihers, bis zum Dorfenkanal wird die Gesamtbewertung: deutlich verändert angegeben. Dies gilt auch für den Dorfenkanal. Oberhalb der Ableitung zum Dorfenkanal liegt die Gesamtbewertung bei: stark verändert. Insofern kann der Dorfen im Südteil des Eittinger Weihers eine hohe Bedeutung, außerhalb nur eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zugesprochen werden.

Auswirkung:

Im UVP-Bericht wurden die Auswirkungen durch stoffliche Einwirkungen und dauerhafte Flächeninanspruchnahme betrachtet. Ferner wurde auch die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Extremwetterereignissen betrachtet und entsprechend Vorsorgemaßnahmen gegen Sturzfluten getroffen.

Bewertung:

Es ergeben sich nur unerhebliche bzw. geringe Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind auszuschließen.

Luft

Am Standort existieren bereits abfallwirtschaftliche Anlagen sowie unmittelbar angrenzend eine landwirtschaftliche Biogasanlage. Durch die dadurch verursachten Emissionen sind Vorbelastungen durch Staub, Ammoniak, Stickoxide, Gerüche und Bioaerosole anzunehmen. Das Gelände außerhalb der Bestandsanlagen wird überwiegend landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt. Das Umfeld ist erst in weiterer Entfernung und schwach besiedelt und relevante Industrie- bzw. Gewerbeanlagen werden dort nicht betrieben. Auch aus den Kfz-Verkehren auf der St2580 (FTO) und auf der A92 entstehen Luftschadstoffe wie Feinstaub und Stickoxide. Weiter westlich stellt der Flughafen München mit seinen Land- und Bodenverkehren eine weitere Emissionsquelle dar. Insgesamt ist aber von einer ländlich geprägten Umgebung und daher von einem gering vorbelasteten Untersuchungsraum auszugehen.

Auswirkung:

Hauptemissionsquellen für Luftschadstoffe sind:

a) Gefasste Emissionsquellen:

- Biogasaufbereitungsanlage
- Gärrestetrocknung
- Heizkraftwerk

b) Diffuse Emissionsquellen:

- Biofilter – Biovergärungsanlage
- Hallentore: Anlieferung Bioabfall sowie Abholung Fremdstoffe Bioabfallaufbereitung, Servicebereich Anlieferhalle Bioabfall, Anlieferung Speise- und Lebensmittelreste, Abholung Fremdstoffe Speiseresteaufbereitung, Werkstatttor, Rottehalle/Kompostlager
- Endabsiebung Kompost
- Aufsetzvorgänge Kompost- Siebrest- und Gärproduktlager
- Lagerflächen für Kompost, Siebreste und getrocknete Gärprodukte
- Fahrzeugverkehr (Anlieferung und Abholung)



Zur Vermeidung bzw. Verminderung von gefassten und diffusen Emissionen werden in der Anlage Abgasreinigungseinrichtungen eingesetzt.

Der „Mobile Kessel“ wird nur für die Revisionszeit des HKW betrieben (ca. 504 h/a) und spielt daher immissionsseitig keine relevante Rolle.

Im Hinblick auf Gerüche sind insb. die Quellen „Vergärungsanlage“ und „Gärreste-Trockner“ zu berücksichtigen.

Die zu erwartenden Emissionen sowie deren Immissionen wurde vom Büro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG ermittelt und bewertet (Immissionsprognose vom 04.11.2025).

Nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft ist das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei einer maximalen Schornsteinbauhöhe von 35 m ergibt sich ein Beurteilungsgebiet mit einem Radius von 1.750 m.

Entsprechend Nr. 4.6.2.6 TA Luft sind Beurteilungspunkte (Aufpunkte) zum Schutz der menschlichen Gesundheit dort festzulegen, wo die mutmaßlich höchsten Belastungen für nicht nur vorübergehend exponierte Schutzgüter zu erwarten sind. Dabei handelt es sich im vorliegenden Fall um die nächstgelegenen Wohnhäuser. In größeren Entfernungen sind die Immissionen geringer.

Aufpunkt	Beschreibung
1	Wohnhaus Fasanenweg 2
2	Wohnhaus Altes Werk 1
3	Wohnhaus Dorfstraße 2
4	Wohnhaus im Ortsteil Grünschweige
5	Wohnhaus im Ortsteil Grünschweige
6	Wohnhaus im Wohngebiet Eitting
7	Wohnhaus im Wohngebiet Eitting

Die Ausbreitungsrechnung erfolgte gemäß Anhang 2 der TA Luft. Zur Durchführung einer Berechnung der Immissionskonzentrationen müssen standort-spezifische meteorologische Daten vorhanden sein.

Da am Standort keine meteorologischen Messungen durchgeführt werden, wurde die Firma IFU GmbH beauftragt, eine räumlich und zeitlich repräsentative Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) einer meteorologischen Messstation auf einen geeigneten Bezugspunkt in der Nähe des Untersuchungsgebiets zu übertragen. Die IFU GmbH ist akkreditiert nach DIN 17025 für die Bereitstellung meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20.

Die Übertragbarkeitsprüfung erfolgte nach den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3783, Blatt 20 (2017). Aufgrund der zu erwartenden Verteilung der Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten wurde die von der IFU GmbH empfohlene Messstelle „München-Flughafen“ des Deutschen Wetterdienstes verwendet. Diese Station spiegelt die Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten, die im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind, am besten wider.



Bewertung:

Die Vorschriften der Nr. 4 TA Luft dienen der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist.

Nach Nr. 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissions-Kenngrößen insb. für die Vorbelastung und die Gesamtbelastung bei Schadstoffen, für die in der TA Luft Immissionswerte festgelegt sind, dann entfallen, wenn

- geringe Emissionsmassenströme,
- eine geringe Vorbelastung oder
- eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung

vorliegt. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden, es sei denn, trotz geringer Massenströme oder geringer Vorbelastung liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor

Es ist davon auszugehen, dass bei Einsatz von Abfällen nach Anhang 1 Nr. 1a bzw. 1b der BioAbfV in der Biovergärungsanlage unter Wahrung der getroffenen Vorsorgeanforderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Durch Installation der Abgasreinigungstechniken bei den gefassten Emissionsquellen und deren ordnungsgemäßen Betrieb ist anzunehmen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen. Im Übrigen werden die Emissionen der gefassten Quellen messtechnisch überwacht.

Gemäß Nr. 4.6.1.1 Absatz 1 TA Luft ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- a) die nach Nummer 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionsmassenströme die in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- b) die nicht nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 Prozent der in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten,

soweit sich wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände nichts anderes ergibt.

Das Büro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG kommt im Rahmen ihrer Immissionsprognose zu folgenden Ergebnissen:

- HKW: Die Emissionen der Staubinhaltsstoffe Hg (Quecksilber), Cd (Cadmium), Tl (Thallium), Pb (Blei) und PCDD/F +PCB liegen unter den zugehörigen Bagatellmassenströmen einhalten, so dass die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen für diese Stoffe nicht erforderlich ist.
- Die Emissionen an Schwefeldioxid (SO₂) und Stickstoffoxiden (NO_x) unterschreiten ebenfalls die Bagatellmassenströme.

Die Abgase der Anlage werden lt. Bewertung des Büros iMA gemäß Nr. 5.5 TA Luft über ausreichend hohe Schornsteine in die freie Luftströmung abgeleitet werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die beantragten bzw. die insb. gemäß TA Luft 2021, ABA-VwV, 17. BImSchV bzw. BVT-Schlussfolgerungen



in Bezug auf das neue BEZ erforderlichen Grenzwerte mit den geplanten Abgasreinigungen eingehalten werden können.

Gegenüber den gesetzlichen Vorgaben wurde der Emissionswert für Ammoniak in den Auflagen des Genehmigungsbescheides reduziert:

- E4 Biofilter Vergärungsanlage: von 10 mg/Nm³ auf 5 mg/Nm³
- E2 Gärrestetrockner: von 20 mg/Nm³ auf 10 mg/Nm³

Für die Emissionsquelle E2 Gärrestetrockner hatte der Betreiber anstelle des unter Nr. 5.4.8.10 ABA-VwV vorgesehenen HCl-Emissionswertes von 20 mg/Nm³ bereits einen Emissionswert von nur 15 mg/Nm³ beantragt, der so auch festgelegt wird.

Unter Zugrundelegung der in diesem Bescheid festgesetzten Anforderungen ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der 17. BImSchV (Heizkraftwerk), der 44. BImSchV (Mobiler Kessel für die Revisionszeit HKW), der TA Luft und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) - soweit einschlägig – eingehalten werden.

Die aus den Rechtsvorschriften erforderlichen Emissionsmessungen insb. gemäß TA Luft, ABA-VwV und 17. BImSchV wurden festgesetzt.

Relevante baubedingte Emissionen über den Luftpfad sind nicht anzunehmen.

Die Regelungen zu den Emissionsmessungen beim Heizkraftwerk wurden in Übereinstimmung mit den §§ 14 ff der 17. BImSchV festgelegt.

Zudem wurden auch die Vorgaben BEZ der für die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile maßgeblichen BVT-Merkblätter

a) für das Heizkraftwerk: BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung - Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 und

b) für die Abfallbehandlung - Biovergärungsanlage - Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018

in die Entscheidung miteinbezogen, insbesondere auch durch die festgesetzten Anforderungen.

Durch das Vorhaben sind somit im Hinblick auf den Luftpfad keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Bei Berücksichtigung der festgesetzten Anforderungen wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft sind somit nicht zu erwarten. Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Auf das im Ergebnis nachvollziehbare Gutachten des Büros iMA vom 04.11.2024 sowie auf den UVP-Bericht der Fa. Grünplan wird verwiesen.



Klima

Beim Schutzgut Klima werden in erster Linie die lokalen Klimabedingungen, insbesondere Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, Luftleit- und -austauschbahnen betrachtet, die ggf. für die Durchlüftung naher Siedlungsgebiete von Bedeutung sind. Großräumige klimatische Funktionen werden vom Projekt nicht berührt.

Lokale oder regionale Klimaschutzfunktionen sind nicht erkennbar bzw. liegen nicht vor. Es gibt mit Ausnahme der Ausweisung eines regionalen Grünzugs, Nr. 12 „Grüngürtel Flughafen München /Erdinger Moos“ keine weiteren Festsetzungen oder Funktionszuweisungen.

Der Anlagenstandort liegt im regionalen Grünzug „Grüngürtel Flughafen München/Erdinger Moos/Aschheimer Speichersee/Grüngürtel München-Nordost (12)“. Der Grünzug stellt einen großräumigen, landschafts- und klimaökologischen Ausgleichsraum (Kaltluftentstehungsgebiet bzw. Frischluftproduktionsgebiet) für die umliegenden Siedlungen dar und entfaltet seine Wirkung bei Ost-/Nordost-Windlagen (austauscharme Hochdruckwetterlagen) auch im Bereich des Münchener Nordens. Die Funktion des regionalen Grünzugs steht den bereits bestehenden Siedlungseinheiten bzw. Ortsteilen innerhalb des regionalen Grünzugs nicht entgegen. Eine funktionsgerechte Entwicklung dieser Orte bleibt gewährleistet.

Im Untersuchungsraum sind keine Wälder vorhanden und damit keine mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz. Es ist aber davon auszugehen, dass die Acker- und Grünlandflächen als Bereiche für Frisch- und Kaltluftentstehung wirksam sind, allerdings ohne direkten Bezug zu umliegenden Siedlungsflächen. Wegen der nahezu ebenen Lage fließt Kaltluft nur langsam ab und wird bereits durch geringe übergeordnete Winde aufgelöst. Freizuhaltende Kaltluftabflussbahnen und Ventilationsbahnen sind im Untersuchungsraum nicht gegeben. Das Bestandsgelände, wie auch die benachbarte landwirtschaftliche Biogasanlage, leistet mit seinen versiegelten Oberflächen und der Bebauung keinerlei Beitrag zur Kaltluftbildung, es gibt in der Nacht gespeicherte Wärme ab.

Auswirkung und Bewertung:

Bauzeitlich werden nachhaltige Beeinträchtigungen der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion nicht erwartet. Nach Abschluss der Bautätigkeiten sind die etwaigen, in Summe geringen, Beeinträchtigungen nicht mehr vorhanden, erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht gegeben. Durch die Anlagen des BEZ ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima. Die Projektfläche ist bereits teilversiegelt und ohne bedeutsamen Aufwuchs. Frischluftschneisen oder Kaltluftentstehungsgebiete und damit lokalklimatisch bedeutsame Funktionen liegen am Standort nicht vor und werden somit auch nicht beeinträchtigt.

Landschaft

Neben dem Regionalen Grünzug weist die Regionalplanung auch ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet aus. Das Betriebsgelände einschl. der benachbarten landwirtschaftlichen Biogasanlage ist dabei inkludiert. Das Landschaftsbild wird bereits durch das Betriebsgelände der Wurzer Umwelt



GmbH sowie der angrenzenden landwirtschaftlichen Biogasanlage bestimmt. Diese Anlagen bilden optisch eine Einheit. Die flache ausgeräumte Landschaft der Münchener Ebene wird durch die linearen technischen Bauwerke der St 2580 (FTO) im Westen sowie die St 2084 im Süden durchschnitten. Strukturierende Elemente sind die Gräben mit ihren uferbegleitenden Kraut- und Gehölzbeständen sowie die im Norden (an den Böschungen des Überführungsbauwerkes des Feldwegs über die FTO) und Südosten vorhandenen Sträucher, Einzelbäume und Hecken. Insgesamt ist der Landschaftsbildwert als gering zu bewerten.

Auswirkung:

Die Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft beziehen sich in erster Linie auf die anlagenbedingten visuellen Veränderungen und Beeinträchtigungen der Landschaft. Durch die großvolumigen Anlagen des BEZ (insbesondere HKW, aber auch Gärproduktlager und diverse Hallen) auf den Grundstücken ändert sich nun das Erscheinungsbild des nördlichen Betriebsgeländes.

Allerdings sieht die Freiflächenplanung eine Eingrünung am Westrand sowie am Ostrand des BEZ vor. Es werden Großbäume gepflanzt, somit werden den neuen Anlagen ihre große Maßstäblichkeit genommen und trotz des Volumen- und Höhenzuwachses am Standort entsteht keine erhebliche Zusatzbelastung im landschaftlichen Erscheinungsbild.

Bewertung:

Durch die Eingrünung wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Bauten des BEZ auf ein unerhebliches Maß reduziert. Landschaftsbezogene Erholungsfunktionen sind nicht berührt; das Projektgebiet ist bereits Betriebsgelände. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Erholungsnutzung sind daher nicht zu befürchten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Planung sind keine Bodendenkmäler betroffen. Es liegt auch kein Sachverhalt für sonstige Sachgüter vor. Diese Schutzgüter sind somit nicht betroffen.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im vorliegenden Fall kann ausgeschlossen werden, dass in Bezug auf das beantragte Vorhaben Wechselwirkungen durch die beabsichtigten Schutzmaßnahmen auftreten, die zu Problemverschiebungen zwischen den Umweltgütern führen. Eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BImSchG genannten Schutzgüter nach qualitativen Gesichtspunkten führt zu dem Ergebnis, dass eine Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern durch ihre jeweilige Betroffenheit quantifizierbar nicht festzustellen ist. Wenn beim BEZ die mit dem Vorhaben einhergehende nahezu vollständige Überbauung und Flächenversiegelung in Betracht gezogen wird, ergeben sich hieraus direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, daneben aber auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Tiere / Pflanzen, Klima Landschaft. Emissionen von Schall und Luftschadstoffen haben nicht nur Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sondern



auch auf die Lebensräume von Tieren und Pflanzen, auf Luft/Klima und ggf. auch auf Boden und Wasser und die Landschaft. Die Betroffenheit dieser Schutzgüter ist im Einzelnen erfasst worden.

Es ist aber auszuschließen, dass über diese Erfassung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter hinaus ihrerseits eine Kumulation der Auswirkungen im Sinne einer Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Schutzgütern quantifizierbarer und qualitativ fassbarer Weise eintritt.

Zusammenfassung

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem UVP-Bericht, den eingeholten Gutachten und fachlichen Stellungnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zeigt sich, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen und der naturschutzrechtlichen Ausgleichserfordernisse umweltverträglich verwirklicht werden kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

3. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

a) Vergärungsanlage (VGA) - Luftreinhaltung

Für die Vergärungsanlage ist das BVT-Merkblatt 34 nach Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C (2018) 5070), maßgeblich.

Beurteilungsgrundlagen für den Bereich Luftreinhaltung ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft (Erste AVwV zum BImSchG) in der Fassung vom 18. August 2021 sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen ABA-VwV vom 20. Januar 2022.

Das Büro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, „Messstelle nach § 29b BImSchG“ und akkreditiert nach „DIN 17025 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft und Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)“ hat eine Immissionsprognose nach TA Luft durchgeführt und eine Bewertung der zu erwartenden Immissionen durchgeführt.

b) Bodenschutz

Den Antragsunterlagen ist hierzu ein Konzept zum Umgang mit Bodenaushub des Ingenieurbüros ifMU GmbH vom 22.11.2024 beigelegt.

c) Lärm- und Erschütterungsschutz

Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm (Sechste AVwV zum BImSchG) in der Fassung vom 26.08.1998 (GMBI S. 503 ff), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5).



Den Antragsunterlagen ist ein „Schalltechnisches Gutachten für das geplante BEZ“ der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 25.06.2024 beigelegt.

Beim Betrieb des BEZ erfolgen keine Erschütterungen, weshalb hierzu keine Betrachtung vorgenommen wurde.

d) Schutz vor elektromagnetischen Feldern und Licht

Es entstehen keine elektromagnetischen Strahlungen, weshalb hierzu keine Betrachtung vorgenommen wurde. Zur Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen wurde eine Auflage zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern aufgenommen.

Den Antragsunterlagen ist ein Beleuchtungskonzept des Witzenhausen-Instituts für Abfall, Umwelt und Energie GmbH mit Stand vom 30.05.2024 beigelegt.

Ferner wurde durch die Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH ein Lichtgutachten (Bericht-Nr. M174412/02) mit Datum vom 05.07.2024 erstellt. Demzufolge waren hier keine Anforderungen zum Schutz vor Lichteinwirkungen erforderlich.

e) Sonstige Gefahren nach § 5 Abs. 1 BImSchG / Anwendbarkeit der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Grundlage hierfür ist eine „Gutachterliche Stellungnahme zur Anlagensicherheit für das geplante BEZ“ der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH (Bericht-Nr. M174822/01 vom 03.12.2024).

Hiernach werden die nach Anhang I der 12. BImSchV relevanten Mengenschwellen nicht erreicht, so dass die Anlage nicht den Vorgaben der Störfallverordnung unterliegt.

Aufgrund der Ausführungen im Antrag und im Sachverständigengutachten ist davon auszugehen, dass grundsätzlich die Anforderungen nach dem Stand der Technik zu den sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 BImSchG aus Sicht des Immissionsschutzes erfüllt werden können.

Aus fachlicher Sicht ist es jedoch zwingend erforderlich, dass vor Inbetriebnahme nochmals durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG der Schutz zu den sonstigen Gefahren/Anlagensicherheit geprüft wird und das gesamte Vorhaben vor der Inbetriebnahme einer sicherheitstechnischen Abnahmeprüfung durch den Sachverständigen nach § 29b BImSchG unterzogen wird. Hierbei ist stets zu überprüfen, ob die Anforderungen nach TRAS 120 umgesetzt und eingehalten werden (vgl. Nr. 2.6.4 Abs. 5 der TRAS 120). Entsprechende Auflagen hierzu wurden festgesetzt.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 150 von 175

f) Abfallwirtschaft

Im Genehmigungsantrag wurden die regelmäßigen im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden anlagenspezifischen Abfälle und deren Entsorgungswege dargestellt. Mit den Ausführungen besteht aus fachlicher Sicht im Wesentlichen Einverständnis.

g) Energieeffizienz

In den Antragsunterlagen wurden die Maßnahmen zur Energieeffizienz und Wärmenutzung dargestellt.

Der Gesamtenergiebedarf der VGA wird grundsätzlich (außer bei Ausfall oder Revision des HKW) aus der vom HKW erzeugten Energie gedeckt. Mit dem HKW, in dem der holzige Siebüberlauf aus der Kompostaufbereitung sowie Altholz der benachbarten Altholzaufbereitungsanlage verbrannt werden, wird unmittelbar am Standort die erforderliche Wärme erzeugt. Über eine auf den Dachflächen angeordnete PV-Anlage wird Eigenstrom erzeugt, der ebenfalls im BEZ eingesetzt wird.

Es ist somit davon auszugehen, dass somit die Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG im relevanten Umfang erfüllt wird.

Zusammenfassende Beurteilung

Bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der neuen Biovergärungsanlage sowie bei Einhaltung der unter I. Immissionsschutz festgesetzten Auflagen ist sichergestellt, dass die Pflichten des Anlagenbetreibers gemäß § 5 BImSchG in Bezug auf die geplante Maßnahme erfüllt werden. Die festgesetzten Auflagen und Emissionsbegrenzungen für die Biovergärungsanlage entsprechen dem Stand der Technik.

Aus Sicht der Luftreinhaltung, des Bodenschutzes, des Lärmschutzes, des sonstigen Gefahrenschutzes und der Abfallwirtschaft sind durch die Errichtung und Betrieb der neuen Biovergärungsanlage basierend auf den im Genehmigungsantrag gemachten Angaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter anzunehmen.

Im Übrigen verweisen wir auf die ausführliche Begründung in der an den Antragsteller übermittelten immissionsschutzfachlichen Stellungnahme vom 30.03.2026, welche Bestandteil dieses Bescheides ist.

h) Heizkraftwerk (HKW) - Beurteilung nach 17. BImSchV

Für das Heizkraftwerk gelten die Regelungen der 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen).

Ferne gelten für das Heizkraftwerk die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung - Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019. Die Übertragung in nationales Recht erfolgte durch die letzte Novellierung der 17. BImSchV vom 13.02.2024.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 151 von 175

Die in Bayern zuständige Fachstelle zur Beurteilung der 17. BImSchV ist bei der Regierung von Schwaben angesiedelt, weshalb diese um Stellungnahme gebeten wurde.

Gemäß § 2 Absatz 4 der 17. BImSchV „....ist eine Feuerungsanlage, deren Hauptzweck in der Energiebereitstellung....“ besteht, als Abfallmitverbrennungsanlage einzustufen. Der wesentliche Zweck der Anlage ist die Bereitstellung von Strom und Wärme für die Vergärungsanlage durch die Verbrennung von Holzabfällen. Entgegen der Einstufung des Antragstellers in den Antragsunterlagen wurde somit die Anlage als Abfallmitverbrennungsanlage eingestuft.

Das Büro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, „Messstelle nach § 29b BImSchG“ und akkreditiert nach „DIN 17025 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft und Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)“ hat eine Immissionsprognose nach TA Luft durchgeführt und eine Bewertung der zu erwartenden Immissionen durchgeführt

Bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb des Heizkraftwerkes sowie bei Einhaltung der unter I. Immissionsschutz festgesetzten Auflagen ist sichergestellt, dass die Pflichten des Anlagenbetreibers gemäß § 5 BImSchG (konkretisiert durch die 17. BImSchV) in Bezug auf die geplante Maßnahme erfüllt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Begründung in der an den Antragsteller übermittelten Stellungnahme zur 17. BImSchV (E-Mail der Regierung von Schwaben vom 10.04.2026), welche Bestandteil dieser Genehmigung ist.

i) Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt - keine Bedenken, wenn die Ausführung des Vorhabens nach den eingereichten Plänen und Unterlagen sowie unter Einhaltung der festgesetzten Auflagen erfolgt.

Dampfkesselanlage

Die Errichtung und der Betrieb der Dampfkesselanlage ist erlaubnispflichtig nach § 18 Abs. 1 BetrSichV. Da bei Einreichen der Unterlagen noch keine genaue Ausführungsplanung vorlag, wurde den Antragsunterlagen vorab ein Konzeptgutachten, erstellt durch GTÜ Anlagensicherheit GmbH vom 12.01.2025 beigefügt. Das Gewerbeaufsichtsamt konnte der Errichtung unter Einhaltung der im Gutachten genannten Anlagenparameter und Auflagen zustimmen.

Vor Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage ist noch der Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS-Gutachten) vorzulegen. Das Einverständnis des Antragstellers zur Erteilung nachträglicher Auflagen, welche sich aus der ZÜS-Prüfung ergeben sollten, wurde gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erteilt.



j) Bauausführung und Brandschutz

Bauplanungsrecht

Die aktuelle Flächennutzungsplan-Ausweisung lautet „Sondergebiet: Kompostier-, Recycling- und Biogasanlage“.

Für das hier beantragte Bauvorhaben wurde der Bebauungsplan Nr. 36 „SO Kompostier-, Recycling- und Biomassezentrum Wurzer“ aufgestellt. Dieser Bebauungsplan ist seit 08.05.2026 rechtskräftig.

Die Genehmigungen dieser Gebäude und baulicher Anlagen werden auf Grundlage des § 30 BauGB erteilt.

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden hierauf geprüft und enthalten die erforderlichen Angaben.

Das Vorhaben entspricht dem Bebauungsplan.
Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Eitting wurde erteilt.

Bauordnungsrecht

Die bauordnungsrechtliche Prüfung eines Vorhabens im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgt analog einem Sonderbauverfahren nach Art. 60 BayBO (gemäß Schreiben des StMUG vom 06.05.2010, Az.: 72a-U8721.122-2010/1-1 in Abstimmung mit dem StMI).

Auch das materielle Baurecht ist somit vollumfänglich zu prüfen. Daher erfolgt mit der Antragstellung im BImSchG-Verfahren eine Ausweitung des Prüfungsumfanges, was insbesondere Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes betrifft.

Die Gebäude der geplanten Baumaßnahmen haben unterschiedliche Gebäudeklassen.

Nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayBO sowie Art. 2 Abs. 4 BayBO sind die Gebäude wie folgt zuzuordnen:

Anlieferhalle Bioabfälle	Gkl. 3 Sonderbau n. Nr. 3
Anlieferhalle Speisereste/Speiserestehalle	Gkl. 3
Kompostlager-/Rottehalle	Gkl. 3 Sonderbau n. Nr. 3
Betriebsgebäude	Gkl. 3
Heizkraftwerk	Gkl. 5 Sonderbau n. Nr. 2, 20

Mit dem Kriterienkatalog vom 24.03.2025 wurden alle Gebäude zusammengefasst. Im Ergebnis sind die Prüfungen der Standsicherheitsnachweise erforderlich.

Die Prüfaufträge sind durch das Landratsamt Erding zu erteilen.

Die Prüfung des baulichen Brandschutzes erfolgt antragsgemäß durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz.

Die Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Erding ist seitens des Prüfsachverständigen für Brandschutz zu beteiligen.



Die erforderlichen Abstandsflächen der Gebäude und baulichen Anlagen nach Art. 6 Abs. 5 BayBO werden eingehalten.

Antragsgemäß wurde die Abweichung zu den Abstandsflächen am Heizkraftwerk geprüft und beurteilt.

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der aktuellen Stellplatzsatzung der Gemeinde Eitding vom 22.09.2025.

Gemäß Anlage 1 Punkt 9.1 der Satzung wird 1 Stellplatz je 70 m² Nutzfläche oder 1 Stellplatz je 3 Mitarbeiter erforderlich.

Nach den Angaben in der Planung werden 20 Mitarbeiter beschäftigt. Somit ergibt sich ein Stellplatzbedarf von 7 Stellplätzen.

Die nach Art. 66 BayBO erforderliche Nachbarbeteiligung ist ordnungsgemäß erfolgt. Gemäß den Angaben im Bauantragsformular liegen die Zustimmung der Eigentümer der benachbarten Grundstücke vor.

Im Umgriff des Vorhabens liegen keine Bodendenkmalkartierungen vor. Auch sind keine Baudenkmäler vorhanden.

k) Gewässerschutz

Wasserwirtschaftsamt München

Die Beurteilung und Prüfung des Vorhabens durch das Wasserwirtschaftsamt München umfasst die Belange des Grundwasserschutzes, der Ableitung von Abwasser sowie Niederschlagswasser von den Betriebs-, Lager- und Dachflächen sowie den Bodenschutz.

Das antragsgegenständliche Vorhaben soll auf dem nördlichen Betriebsgelände der Fa. Wurzer Umwelt GmbH errichtet werden. Derzeit dient die überwiegend geschotterte Fläche als Lager- und Abstellfläche.

Gesicherte Kenntnisse zum höchsten Grundwasserstand liegen nicht vor, anhand vorliegender Messungen kann dieser bei ca. 435,8 m ü. NHN angenommen werden. Der HHW ist somit auf Geländeoberkante zu erwarten. Das Betriebsgelände fällt leicht von 436 m ü. NHN im Süden auf 435 m ü. NHN im Norden ab.

Der Standort liegt nicht in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Kurzzeitige Überschwemmungen durch Starkniederschlagsereignisse sind insbesondere wegen der Versiegelung der Betriebsflächen jedoch nicht auszuschließen.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Es sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Auf dem Gelände der Wurzer Umwelt GmbH sind derzeit insgesamt fünf Grundwassermessstellen in Betrieb. Die Grundwasserfließrichtung läuft grob von Süden nach Norden. Der Abstrom des neuen Bioenergiezentrums wird durch die bestehenden Grundwassermessstellen jedoch nicht erfasst, weshalb die Errichtung einer zusätzlichen Grundwassermessstelle gefordert



wurde. Die Grundwassermessstellen GWM1, GWM2 und GWM4 liegen südlich des Vorhabens und eignen sich als Anstrommessstellen. Die nordöstlich und nördlich liegenden GWM3 und GWM5 des BEZ können als Differenzmessstellen herangezogen werden. Im Endzustand stehen die bestehenden Grundwassermessstellen weiterhin zur Verfügung.

In den ursprünglichen Antragsunterlagen waren auch Anträge auf Bauwasserhaltung und Beseitigung von unbelastetem Niederschlagswasser der Dachflächen enthalten. Beide Anträge wurden im Zuge der Überarbeitung der Antragsunterlagen wieder entnommen, da diese nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst werden. Für die Bauwasserhaltung ist daher zu gegebener Zeit ein separater Antrag beim Landratsamt Erding - Wasserrecht- einzureichen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung der Dachflächen besteht bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 02.09.2021 (Az.: 42-2/641-12 W-2021-10385), welche im Zuge des beantragten Vorhabens anzupassen ist. Auch hierfür ist noch ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Erding -Wasserrecht- einzureichen.

Niederschlagswasserableitung

Die Grundwasserneubildung wird durch die fast vollständige Versiegelung der Betriebsflächen des BEZ stark reduziert. Die Dichtheit der Flächen ist zum Schutz des Grundwassers aber unabdingbar.

Mit der Errichtung des BEZ wird auch die bestehende Niederschlagswasserbeseitigung der Betriebsflächen gegenüber dem Bestand geändert. Das belastete Niederschlagswasser von Verkehrs- und Betriebsflächen bzw. von Dachflächen auf tiefer liegenden Betriebs- oder Verkehrsflächen soll zusammen mit dem häuslichen Schmutzwasser (Abwasser aus sanitären Anlagen) und einer geringen Menge Prozesswasser wie beim Bestandsbetrieb gedrosselt in den öffentlichen Abwasserkanal zur kommunalen Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos geleitet werden. Für diese bereits bestehende Indirekteinleitung liegt eine Sondervereinbarung zwischen dem AZV Erdinger Moos und der Wurzer Umwelt GmbH vor.

Bezüglich der Mischwasserentwässerung wurde vom Wasserwirtschaftsamt gefordert, die erforderlichen Rückhalteräume nochmals mit den plausibilisierten Einzugsgebieten zu überrechnen und den ggfs. noch fehlenden Retentionsraum zu errichten oder die Einleitvereinbarung mit dem AZV Erdinger Moos entsprechend anzupassen. Bezüglich der Berechnungen von evtl. noch fehlendem Retentionsraum wird auf die dem Antragsteller übermittelte Stellungnahme des WWA München vom 14.10.2024 verwiesen, welche Bestandteil dieser Genehmigung ist.

Unbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen wird in einem separaten Leitungssystem gefasst und in einem neu anzulegenden Regenrückhaltebecken im südöstlichen Bereich des Geländes gesammelt. Der Drosselabfluss aus diesem neuen Rückhaltebecken wird über das bereits bestehende Regenrückhaltebecken in den Hauptwiesengraben abgeleitet. Diese Einleitung in den Graben wurde bereits mit Bescheid vom 02.09.2021 (Az.: 42-2/641-12 W-2021-10385) wasserrechtlich genehmigt. Für die Erweiterung der Entwässerungsanlagen für das Niederschlagswasser der Dachflächen ist (wie oben



bereits erwähnt) eine Tektur notwendig, welche jedoch in einem gesonderten Verfahren zu genehmigen ist.

Abwasserableitung

Bei den neu geplanten Sanitäranlagen und Aufenthaltsräumen fällt kommunales Schmutzwasser an, das zusammen mit dem belasteten Niederschlagswasser und geringen Mengen Prozesswasser in das öffentliche Abwassernetz und in diesem weiter zur kommunalen Kläranlage in Eitting geleitet wird.

Beim geplanten Heizkraftwerk fällt Abwasser aus der Brauchwasseraufbereitung mittels Umkehrosmose sowie Abwasser aus der Abschlammung des Dampfkessels an. Die geplante Ableitung dieser Prozesswässer zur Kläranlage des AZV fällt unter den Anwendungsbereich des Anhangs 31 der AbwV, da die Bagatellschwelle von 10 m³ Abwasser pro Woche überschritten wird. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG ist hierfür eine Genehmigung erforderlich.

Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt München sind die Bedingungen für die Erteilung dieser Genehmigung bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen gewährleistet. Die Genehmigung nach § 58 WHG konnte daher erteilt werden.

Die Genehmigung wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG die Anforderungen zu berücksichtigen, die für das Abwasser vor Vermischung in Anhang 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ der AbwV festgelegt sind. Zusätzlich sind die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV zu berücksichtigen.

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG war zu prüfen, ob durch die beantragte Abwassereinleitung die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung aus der Kläranlage Eitting gefährdet wird. Die diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass keine weitergehenden Anforderungen zu stellen sind.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis. Sie entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.



Die Auflagen bzgl. der Bauausführung ermöglichen die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen und dienen dem Grundwasserschutz.

Da entsprechend der Planung keine Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen vorgesehen ist, ist keine Bauabnahme durch einen hierfür zugelassenen PSW erforderlich.

Die Auflage Nr. 1.2.3.2.1 ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Erfassung, Ableitung und Behandlung des Abwassers sicherzustellen.

Ein verantwortlicher Betriebsangehöriger oder vom Betrieb Beauftragter wird gemäß § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

Die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen für die Abwasseranlagen ergibt sich aus § 60 Abs. 1 WHG und aus Art. 37 BayWG.

Den Anforderungen an die Eigenüberwachung liegt grundsätzlich die EÜV zugrunde.

Die Auflagen bzgl. Überwachung des Bodens und Dichtheitsüberwachung sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

Die Auflagen zu den Anzeige- und Informationspflichten sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.

Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Die Eingriffsfläche liegt deutlich über 3.000 m². Deshalb ist gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu beauftragen. Im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ein Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept vom 22.11.2024 ist an die endgültigen Planungen anzupassen und hinsichtlich der geplanten Verwertungs- bzw. Entsorgungswege zu konkretisieren. Gegebenenfalls erforderliche weitere Voruntersuchungen sind an die geplanten Verwertungs- bzw. Entsorgungswege anzupassen und mit dem Wasserwirtschaftsamt München abzustimmen. Bei der Verwertung auf dem Gelände sind die künftigen Folgenutzungen darzustellen und die entsprechenden Wirkungspfade nach BBodSchV zu berücksichtigen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beein-



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 157 von 175

trüchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Ober-, Unterboden und Untergrundmaterial sind getrennt auszubauen und zu lagern.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen maßgeblich.

Abwasserzweckverband Erdinger Moos

Es besteht eine Sondervereinbarung zwischen dem AZV Erdinger Moos und der Wurzer Umwelt GmbH, welche zuletzt im Jahr 2020 angepasst wurde.

Bezüglich der Mischwassereinleitung in das öffentliche Kanalnetz wurde daher auch der Abwasserzweckverband um Stellungnahme gebeten.

Nach Prüfung des Sachverhaltes durch die Geschäftsleitung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos wurde mitgeteilt, dass keine Vertragsanpassung vorgenommen werden muss.

Die Abwassererschließung ist damit grundsätzlich auch für die Erweiterung des Betriebsgeländes gesichert.

Für die Erweiterung des Betriebsgeländes wird insbesondere auf § 3 Abs. 3 und 4 der Sondervereinbarung hingewiesen. Demnach ist die Firma Wurzer Umwelt GmbH verpflichtet vor der Herstellung, bzw. Änderung sämtlicher baulicher Anlagen die nach § 10 Abs. 1 der Entwässerungssatzung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und der Anschluss neuer oder die Veränderung bestehender Anlagen an die Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos bedarf der vorherigen Genehmigung.

Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass es beim derzeitigen Auslastungsgrad des Verbandsklärwerks des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos keine Möglichkeit gibt, die in der Sondervereinbarung vertraglich fixierten Werte anzuheben.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Die Beurteilung und Prüfung des Vorhabens von der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Erding bezog sich ausschließlich auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

1. Einstufung der Wassergefährdung

Die im Gutachten genannten Wassergefährdungsklassen (WGK) der einzelnen Stoffe sind plausibel.

Bioabfall, Lebensmittel- u. Speisereste, Gärsubstrat und Gärrest wurden nach Abstimmung mit dem LfU Bayern (Ref. 68) im Gutachten des AwSV-Sachverständigen in die WGK 2 eingestuft.

2. Oberirdische Rohrleitungen (die mit wassergefährdender Flüssigkeit beaufschlagt werden können)

Gemäß E-Mail-Angaben des Planungsbüros verlaufen alle oberirdischen Leitungen über dichten, befestigten Grund. Diese Flächen entwässern in den



Abwasserpufferspeicher auf dem Firmengelände, womit die Rückhaltung gegeben sei. Der AwSV-Sachverständige äußert sich im Gutachten hierzu entsprechend.

3. Unterirdische Rohrleitungen (die mit wassergefährdender Flüssigkeit beaufschlagt werden können)

Gemäß Angaben des Planungsbüros werden die unterirdischen Rohrleitungen doppelwandig ausgeführt. Die Anforderungen aus § 21 Abs. 2 AwSV werden eingehalten.

4. Gefährdungsstufen der Anlagen (gem. § 39 AwSV)

Die laufenden Nummern wurden vom Gutachten des AwSV-Sachverständigen übernommen.

BE 01.1 – Anlieferung und Aufbereitung Bioabfall

Nr. 1 Anlieferbereich und Anlieferbunker Bioabfall inkl. Perkolatschacht
ui L-Anlage, 1.325 t, Bioabfall, fest WGK 2 → GS D

Die Anlage besteht aus Anlieferfläche, Anlieferbunker inkl. Perkolatschacht als Tiefpunkt des Bunkers.

Nr. 2 Annahme und Aufbereitungshalle
Oberirdische HBV-Anlage, 100 t, Bioabfall, fest WGK 2 → GS C

Nr. 3 Zwischenspeicher für aufbereiteten Bioabfall
Oberirdische L-Anlage, 140 t, aufbereiteter Bioabfall, fest WGK 2 → GS D
Laut Kap. 12 (S. 18) wird austretendes Sickerwasser in der geschlossenen Wannenkonstruktion unterhalb der Speicher gefasst und dem Perkolatschacht zugeführt.

Nr. 4 Lagerung Siebreeste aus dem Bioabfall
L-Anlage, 70 t, Siebrest (Fremdstoffe), fest, awg

BE 01.2 Anlieferung und Aufbereitung Lebensmittel u. Speisereste

Nr. 5 Anlieferbereich Lebensmittel- u. Speisereste
ui L-Anlage, 40 m³, Lebensmittel- u. Speisereste, fest WGK2 → GS C

Nr. 6 Aufbereitungsbereich Lebensmittel- u. Speisereste
oi HBV-Anlage, 50 m³, Lebensmittel- u. Speisereste, fest WGK 2 → GS C

Nr. 7a Speiserestetank 1
Oi/ui L-Anlage, 200 m³, Lebensm.- u. Speisereste, fest (pastös) WGK 2 → GS D

Nr. 7b Abtankplatz für feste Speisereste (pastös)
Oi A-Anlage, 7,5 m³, Lebensm.- u. Speisereste, fest (pastös) WGK 2 → GS B

Nr. 8 Pasteurisierungseinheit
Oi HBV-Anlage, 50 m³, Lebensm.- u. Speiserestebrei, flüssig WGK 2 → GS C

Nr. 9 Speiserestetank 2
Oi L-Anlage, 400 m³, pasteurisierter Lebensmittel- u. Speisereste, fest (pastös) WGK 2 → GS D

Nr. 10 Lagerung Siebreeste aus Lebensmittel- u. Speiseresten
Oi L-Anlage, 30 t, Siebrest (Fremdstoffe aus Lebensmittel- u. Speiseresten), fest awg

Nr. 11 Wanne Reifendesinfektion



Ui HBV-Anlage, 5 m³, wässrige Lösung mit Desinfektionsmittel Venno Vet 1 super, flüssig WGK 2 → GS B

Nr. 11a Lageranlage für altes Reifendesinfektionsmittel

Ui L-Anlage, 1 m³, wässrige Lösung mit Desinfektionsmittel, flüssig WGK 2 → GS A

BE 02 – Fermentation

Nr. 12 Fermenter

Oi HBV-Anlage, 2.650 m³, Gärsubstrat, fest (pastös) WGK 2 → GS D

BE 03 – Entwässerung

Nr. 13 Entwässerungseinheit (Gärrestabpressung)

Oi HBV-Anlage, 1 m³, Gärsubstrat, fest (pastös) WGK 2 → GS A

Nr. 14 Dekanter

Oi HBV-Anlage, 1 m³, flüssiges Gärsubstrat, flüssig WGK 2 → GS A

BE 04 – Rotte

Nr. 15 Rottetunnel

Oi HBV-Anlage, 522 m³, abgepresste feste Gärreste (Rottetunnel 1-4) und Rohkompost (Rottetunnel 5-12), fest nwg (laut GA Rottegrad >3)

Nr. 16 Rottebelüftung mit angeschlossenem Sammeldschacht

Ui HBV-Anlage, 10 m³, Kondensat aus Abluft/Reinigungswasser, flüssig WGK 1 → GS A

BE 05 – Kompostkonfektionierung – nicht betrachtet

BE 06 – Trocknung

Nr. 17 Trockner

Oi HBV-Anlage, 9 m³, Gärprodukt, fest und flüssig WGK 2 → GS B

BE 07 – Gasnutzung

Nr. 18 Kondensatschacht der Biogasaufbereitungsstrecke

ui HBV-Anlage, 5 m³, Biogaskondensat, flüssig WGK 1 → GS A

Nr. 19 Verdichter (Ölsystem)

Oi HBV-Anlage, 0,5 m³, Verdichteröl, flüssig WGK 2 → GS A

Nr. 20 Gas-Kühlsystem (Glykol-Wasser-Gemisch)

Oi HBV-Anlage, 2 m³, Glykol-Wasser-Gemisch, flüssig WGK 1 → GS A

Nr. 21 VOC-Wäscher zur Gasreinigung

Waschflüssigkeit (Anteil an ausgewaschenen Ketonen laut AwSV-GA max. 0,3 g/l) → nwg

BE 08 - Abluftbehandlung

Nr. 22 Lagertank Schwefelsäure

Oi L-Anlage, 50 m³, Schwefelsäure, flüssig WGK 1 → GS A

Nr. 23 Saure Wäscher

Oi L-Anlage, 10 m³, Wasser-Schwefelsäure-Gemisch (Konzentration < 3%), flüssig WGK 1, → GS A

Nr. 24 Lagertank Ammoniumsulfat (ASL)

Oi L-Anlage, 100 m³, ASL, flüssig WGK 1 → GS A



Nr. 25 Abfüllplatz Schwefelsäure und ASL
Oi A-Anlage, 7,5 m³, Schwefelsäure u. ASL, flüssig WGK 1 → GS A

Nr. 26 Kondensatschacht (Biofilter)
Ui HBV-Anlage, 5 m³, Sickerwasser aus Biofilter u. Kondensat aus Abluftleitung, flüssig WGK 1 → GS A

BE 09 – Wasser (Zentrat, Gärprodukt, Prozesswasser)

Nr. 27 Zentrattank
Oi L-Anlage, 250 m³, Zentrat aus Dekantierung, flüssig WGK 2 → GS D

Nr. 28 Gärproduktlager
Oi L-Anlage, 10.050 m³, Gärprodukt, flüssig WGK 2 → GS D

Nr. 28a Abtankplatz für Gärprodukte
Oi A-Anlage, mehr als 10 m³, Gärprodukt, flüssig WGK 2 → GS C

Nr. 29 Presswassertank
Oi L-Anlage, 420 m³, Gärprodukt, flüssig WGK2 → GS D

Nr. 30 Prozesswassertank
Oi L-Anlage, 250 m³, Sickerwasser aus Biofilter u. Kondensat aus Abluftleitung, flüssig WGK 2 → GS D

BE 10 – Wärme - nicht betrachtet

BE 11 – Biogaseinspeiseanlage – nicht betrachtet

BE 20 - Heizkraftwerk

Nr. 31 Annahme- u. Mischbunker (BE 20.1 Brennstoffförderung u. lagern.)
Oi L-Anlage, 700 m³, Altholz I/III u. Siebrete Kompostkonfektionierung, fest nwg

Nr. 32 Lagertank Harnstofflösung (BE 20.2 Feuerung und Kessel)
Oi L-Anlage, 12 m³, Harnstofflösung, flüssig WGK 1 → GS A

Nr. 32a Abfüllanlage für Harnstofflösung
Oi A-Anlage, 7,5 m³, Harnstofflösung, flüssig WGK 1 → GS A

Nr. 33 Lagersilo Flugstaubasche (BE 20.2 Feuerung und Kessel)
Oi L-Anlage, 30 t, Flugstaubasche, nwg

Nr. 34 Lagercontainer Rost- u. Kesselasche (BE 20.2 Feuerung u. Kessel)
Oi L-Anlage, 55 m³, Rost- u. Kesselasche, nwg

Nr. 35 Turbine (BE 20.3 – Wasser-Dampf-Kreislauf)
Oi HBV-Anlage, 1,5 m³, Turbinenöl, flüssig WGK 1 → GS A

Nr. 36 Wechselcontainer Aktivkohle (BE 20.4 Rauchgasreinigung)
Oi L-Anlage, 55 m³, Aktivkohle, nwg

Nr. 37 Lagersilo für Kalkhydrat (BE 20.4 Rauchgasreinigung)
Oi L-Anlage, 9,5 t, Kalkhydrat, fest WGK 1 → GS A

Nr. 38 Lagersilo für Reststoffe aus Rauchgasreinigung (BE 20.4)
Oi L-Anlage, 21,4 t, Reststoffe aus Rauchgasreinigung, fest WGK 1 → GS A



Nr. 39 Lagerung Regenerationssalz (BE 20.5 Nebenanlagen)
Oi L-Anlage, 40x25 kg, fest WGK 1 → GS A

Nr. 40 Lagerung Hilfsmittel für Speisewasserkonditionierung (BE 20.5)
Oi ui L-Anlage, < 0,22 m³, Natronlauge u. Trinatriumphosphat, flüssig WGK 1 → AwSV nicht einschlägig

Nr. 41 Lagertank für Glykol für Kühlkreislauf (BE 20.5 Nebenanlagen)
Oi L-Anlage, 1 m³, Glykol zur Herstellung Wasser-Glykol-Gemisch, flüssig WGK 1 → GS A

Nr. 42 Kühlkreislauf (BE 20.5 Nebenanlagen)
Oi HBV-Anlage, 1 m³, Wasser-Glykol-Gemisch (25% Glykol), flüss. WGK 1 → GS A

Nr. 43 Ölabscheider Druckluftanlage (BE 20.5 Nebenanlagen)
L-Anlage, 0,005 m³, Altöl aus Druckluftanlage, flüssig WGK 3 → AwSV nicht einschlägig

Nr. 44 Heizöltank für Netzersatzaggregat (BE 20.5 Nebenanlagen)
Oi L-Anlage, 2 m³, Heizöl, flüssig WGK 2 → GS B

Nr. 45 Werkstatt VGA – Lagerbereich wassergefährdende Stoffe
Oi L-Anlage, < 0,22 m³, diverse Betriebsmittel, flüssig max. WGK 3 → AwSV nicht einschlägig

Nr. 46 Werkstatt HKW – Lagerbereich wassergefährdende Stoffe
Oi L-Anlage, < 0,22 m³, diverse Betriebsmittel, flüssig max. WGK 3 → AwSV nicht einschlägig

Bei den Anlagen mit der lfd. Nr. 5 „Anlieferbereich Lebensmittel- u. Speisereste“, mit der lfd. Nr. 7a „Speiseresttank 1“ und mit der lfd. Nr. 9 „Speiseresttank 2“ handelt es sich jeweils nicht um eine HBV-Anlage (wie im Gutachten angegeben), sondern um eine Lageranlage.

Zu Nr. 12 Fermenter:

Laut Planungsbüro liegen Speisereste, die beantragten Schlämme, des Gärsubstrats und der Gärrest (vor der Separierung in fest/flüssig) in pastösem Zustand vor. Pastöse Stoffe sind lt. der Arbeitshilfe 3.1 i.S.d. AwSV als feste Stoffe zu bewerten und zu behandeln.

Hinsichtlich des Gärsubstrats im Fermenter ergäbe sich damit, dass eine Doppelwandigkeit bzw ein Rückhaltevolumen i.S.d. AwSV für den gesamten Fermenterinhalt nicht vorgesehen werden muss. Die Herstellerfirma hat bzgl. einer möglichen Rissbildung im Fermenter und eines Gärsubstrataustritts Untersuchungen durchgeführt und diese von einem zugelassenen AwSV-Sachverständigen bewerten lassen.

Der Fermenter wird in Stahlbetonbauweise mit innenliegender Stahlhalbschale errichtet.

Laut Gutachten sind die Fermenter aus Stahlbeton (Dichtheit gem. DAfStB-Richtlinie BUmWS; Rissbreitenbeschränkung in Wänden von 0,15 mm/Bodenplatte 0,2 mm, Fugenbleche mit Verwendbarkeit aus der Übereinstimmung mit der technischen Regel gemäß MVVTB_2021-1, C 2.15.19) gefer-



tigt. Im unteren Drittel ist eine halbkreisförmige Stahlwanne einbetoniert (vollständig einsehbar). Die Ausbildung der Bodenplatte erfolgt als Rückhalteraum (gem. Gutachten der Fa. Thöni „Versuch Leckageverhalten Fermenter gem. AwSV“). Aus Sicht des Sachverständigen ist das Untersuchungsergebnis auf dieses Projekt übertragbar, sofern die Bedingungen nicht wesentlich abweichen. Eine Rückhaltung ist aufgrund der pastösen Eigenschaften (s. Versuch Thöni) nicht notwendig.

Daher ist nur ein Leck-vor-Bruchverhalten anzusetzen (s. Gutachten), so dass ein kompletter Fermenterbruch auszuschließen ist, entsprechend ist nur eine Rückhaltevolumen für eine Rissbildung notwendig.

Laut Nachfrage beim Planungsbüro weichen die Bedingungen im Projekt BEZ Wurzer nicht von den Bedingungen anderer Vergärungsanlagen in Deutschland ab. In den bisher umgesetzten Projekten, die die vom Antragsteller mit der Genehmigungsplanung beauftragten Projektbeteiligten (Thöni, Sius, Witzenhausen-Institut, AwSV-Sachverständiger Dr. Zellmann) betreut und/oder umgesetzt haben, wurden die Untersuchungsergebnisse des übermittelten Gutachtens ausnahmslos akzeptiert. Eine Abweichung der Bedingungen ist nicht erkennbar.

Die hierzu übermittelten Unterlagen „Versuch Leckageverhalten Fermenter gem. AwSV“ Thöni Trockenvergärung TTV v. 26.07.2018 und der Gutachtenauszug des AwSV-Sachverständigen Scherenberg wurden zu den Antragsunterlagen genommen.

Da das Gärsubstrat im Fermenter laut Planungsbüro sowie dem Gutachten des AwSV-Sachverständigen „pastös“ (und somit „fest“) vorliegt und sich das Gärsubstrat im Fermenter ausschließlich in Behälterteilen oberhalb der Geländeoberkante befindet, kann u. a. auf eine doppelwandige Ausführung des Fermenters verzichtet werden, um dem Gewässerschutz Genüge zu tun. Etwaige Leckagen der oberirdischen („aufgeständerten“) Behälterteile würden erkannt.

5. Ausnahmegenehmigungen nach § 16 Abs. 3 AwSV

a) modifiziertes System Dr. Kerner (Zulassungs-Nr. Z-59-26-527)

Anstatt der grundsätzlich erforderlichen Doppelwandigkeit soll das Leckageerkennungssystem (LES) System Dr. Kerner modifiziert mit innenliegendem Kontrollstandrohren bei den folgenden Behältern zum Einsatz kommen (mit lfd. Nr.):

- Speiseresttank 1 (7a) und Speiseresttank 2 (9)
- Zentratwasserspeicher (27)
- Presswasserspeicher (29)
- Prozesswasserspeicher (30)
- Gärproduktlager (28)

Das LES ist eine einlagige flüssigkeitsundurchlässige Abdichtung aus Dichtungsbahnen und einem zugehörigen Leckageerkennungssystem zur Verwendung im Inneren von Stahlbeton-Rundbehältern. In der Gutachterlichen Stellungnahme zum „System Dr. Kerner“ schreibt der AwSV-Sachverständige, dass das System aus seiner Sicht auch für eckige Stahlbetonbehälter geeignet ist.



Die Kontrollstandrohre werden im Vergleich zum zugelassenen System innenliegend verbaut.

Diesbezüglich wurde das LfU Bayern hinzugezogen. Als Fazit wurden von dortiger Seite folgende Anforderungen gestellt, welche in den Auflagen IV. Gewässerschutz Nr. 2.11 festgesetzt wurden:

Die Dichtheit des Stahlbetonbehälters muss geprüft werden, bevor die Auskleidung eingebracht wird. Zwischen Behälterwand und Auskleidung ist ein Kontrollrohr erforderlich, damit Kondenswasser und ggf. Leckagen abgepumpt werden können. Die Rückhalteeinrichtung ist ständig mit einer elektron. Leckagesonde zu überwachen, da sie nicht einsehbar ist.

Die Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV konnte somit erteilt werden.

b) Verzicht auf Doppelwandigkeit für den Bioabfall-Tiefbunker

Nach der LfU-Arbeitshilfe 5.10 dürfen Flächen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Behandeln von festen Bioabfällen im Einzelfall außerhalb von Wasserschutzgebieten einwandig und ohne Leckageerkennungssystem ausgeführt werden, wenn

- „- nur Bioabfälle nach Anhang 1 BioAbfV gelagert, abgefüllt und behandelt werden, die für die aerobe Behandlung geeignet sind,*
- die Flächen, auf denen die Bioabfälle gelagert, abgefüllt und behandelt werden, nachweislich dicht und widerstandsfähig gegenüber den auftretenden Einwirkungen sind,*
- die Dichtheit der Flächen regelmäßig kontrolliert wird sowie*
- Sickerwasser und damit verunreinigtes Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und zurückgehalten werden.“*

Bauweisen nach TRwS 786 mit Eignung für die Beanspruchungsstufe hoch können verwendet werden, wenn die Flächen spätestens alle drei Monate geräumt und sach- und fachkundig auf Unversehrtheit kontrolliert sowie regelmäßig von Sachverständigen geprüft werden können. Analog können Bauweisen mit allgemeiner Bauartgenehmigung / allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung auch außerhalb ihres Anwendungsbereichs (Lagern, Abfüllen, Umschlagen) eingesetzt werden.

Fugen sind dicht und beständig gegen Sickerwasser auszubilden, z.B. durch Vergussmassen auf Polysulfid- oder Polyurethanbasis, im unteren Fugenbereich durch ein Fugenband oder ein Fugenblech. Die Eignung des Fugendichtstoffes ist nachzuweisen, z.B. durch eine allgemeine Bauartgenehmigung / allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.“

In der LfU-Arbeitshilfe ist unter „4 Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften“ u. a. Folgendes vermerkt:

„Die Anlagen insgesamt und insbesondere die Umgangsflächen müssen den Grundsatzanforderungen in § 17 AwSV genügen. Dazu müssen feste Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, sich in Behältern befinden, die auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen aufgestellt sind. Wird mit den festen Stoffen direkt auf den Flächen umgegangen und sammeln sich die flüssigen wassergefährdenden Stoffe dort an, sind die Flächen selbst die



„Behälterwandungen“ und müssen dicht sein. Da die Flächen meist zumindest teilweise im Erdreich eingebettet sind, handelt es sich gemäß § 2 Abs. 15 AwSV um unterirdische Anlagen(teile). Einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig. Daher sind die Flächen doppelwandig mit Leckanzeigesystem auszuführen. Alternativ kann ein Leckageerkennungssystem mit einer unter der Umgangsfläche liegenden zweiten, flüssigkeitsundurchlässigen Fläche und einer dazwischen angeordneten Dränschicht verwendet werden, auf der ggf. durch die obere Fläche durchdringende Flüssigkeiten zu einer Kontrolleinrichtung gelangen und dort sichtbar werden. Abweichungen per Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV sind denkbar, wenn die nachweislich dichte und beständige Lagerfläche nur kurzzeitig mit den flüssigen wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt wird, z. B. durch entsprechende Gefälleausbildung, und regelmäßig in kurzen Abständen intensiv und qualifiziert auf Unversehrtheit und Dichtheit überprüft wird.“

Unter Einhaltung der Auflage IV. Gewässerschutz Nr. 2.10 kann auf die grundsätzlich erforderliche Doppelwandigkeit bei der Anlage mit der lfd. Nr. 1 „Anlieferbereich und Anlieferbunker Bioabfall“ verzichtet werden.

Die Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV konnte somit erteilt werden.

I) Naturschutz

Das Vorhaben liegt vollumfänglich innerhalb des SPA-Gebietes 7637-471 „Nördliches Erdinger Moos“. Des Weiteren befindet sich östlich angrenzend das FFH-Gebiet 7636-371 „Moorreste im Freisinger und Erdinger Moos“ sowie das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Eitinger Weiher“. Das Naturschutzgebiet (NSG) „Viehlaßmoos“ befindet sich ca. 2,2 km nordöstlich. Zudem finden sich im Umfeld amtlich biotopkartierte Flächen sowie unterschiedlichste Flächentypen aus dem Bayerischen Ökoflächenkataster.

Besonderer Artenschutz

Um zu erfassen, welche Arten im Eingriffsbereich tatsächlich vorkommen, wurden vertiefte Kartierungen durchgeführt. Der Kartierumfang wurde zwischen der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding (UNB) und der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern (HNB) abgestimmt. Die Kartierungen erfolgten nach den gängigen Methodenstandards, um fundierte Aussagen über Vorkommen der jeweiligen Arten treffen zu können. Die Ergebnisse erscheinen plausibel und wurden jeweils auch in Bezug auf die Maßnahmenplanung mit den Naturschutzbehörden (UNB, HNB) abgestimmt.

1. Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

Es wurde ein Maßnahmenkonzept erarbeitet und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden; die Maßnahmen sind dem LBP zu entnehmen. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ist das vorliegende Maßnahmenkonzept geeignet, um bei den meisten Arten die Verwirklichung von Verbotstatbeständen vollständig zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG).



Durch das geplante Vorhaben können potenziell Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden für die folgende europäische Vogelart:

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Bezug auf das Blauehlchen (*Luscinia svecica*)

Die streng geschützte Vogelart ist für das SPA-Gebiet „Erdinger Moos“ auf dem Standarddatenbogen aufgeführt und weist einen Rote-Liste-Status von „nicht gefährdet“ (RL D/BY) auf. Im SPA-Gebiet ist der Erhaltungszustand mit C bewertet. Im Vergleich zu Kartierungen von 2006 und den Kartierungen im Rahmen der Managementplanung (2019), hat der Brutbestand im SPA-Gebiet um ca. die Hälfte abgenommen und liegt aktuell etwa bei 58 Revieren. Zu den Hauptgefährdungsursachen im Gebiet zählt v.a. der Verlust geeigneter Habitatstrukturen.

Der nachweisliche Brutstandort des Blauehlchens befindet sich in unmittelbarer Nähe des Eingriffs. Es ist davon auszugehen, dass es dort zu erhöhten Störungen (akustische und visuelle Reize) kommt und sowohl während der Bau- und Betriebsphase der Bereich nicht mehr als Brutrevier für das Blauehlchen geeignet ist. Damit werden durch das Vorhaben voraussichtlich die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erfüllt. Die Herstellung einer CEF-Maßnahme wäre zwar grundsätzlich möglich, aber nur mit zeitlichem Verzug realisierbar ist und damit nicht zum Baubeginn wirksam.

2. Artenschutzrechtliche Ausnahme in Bezug auf das Blauehlchen

Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde (HNB) bedarf es für das geplante Vorhaben einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für das Blauehlchen. Die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) sowie nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (keine zumutbaren Alternativen und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art) können aus Sicht der HNB als erfüllt angesehen werden.

2.1 Möglichkeit der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG („zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“)

Eine Ausnahme von den Verboten kommt bei europarechtlich geschützten Arten (Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten) nur in Betracht aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses; einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ist dieses zu bejahen, da das Vorhaben dazu dient auf regionaler Ebene erneuerbare Energien in Form von BioMethan zu Verfügung zu stellen.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 166 von 175

2.2 Alternativlösung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Ausnahme dürfte nur erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Hierfür sind zumutbare verhältnismäßige Standort- und Ausführungsalternativen zu prüfen. Eine Standort- oder Ausführungsalternative ist vorzugswürdig, wenn die Planungsziele an einem günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität bzgl. des Schutzkonzeptes verwirklicht werden. Die geplante Anlage soll auf dem bereits bestehenden Betriebsgelände der Firma Wurzer errichtet werden. Eine direkte Anbindung an das bestehende Betriebsgelände ist zwingend nötig. Da der Betrieb mitten im SPA-Gebiet „Erdinger Moos“ liegt, würde ein Ausweichen auf z.B. angrenzende Ackerflächen dazu führen, dass dort erhebliche Beeinträchtigungen für das Blaukehlchen und zusätzlich für die Feldlerche zu erwarten wären.

Des Weiteren verfügt der Antragsteller als Eigentümer bereits über die zu erweiternde Fläche, eine Verlagerung des Standorts an einen neuen alternativen Standort mit unklarer verkehrsrechtlicher Anbindung erscheint daher nicht zumutbar.

2.3 Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Weitere Voraussetzung für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme ist, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art, hier des Blaukehlchens, durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Für die biogeographische Region wird laut dem LfU der Erhaltungszustand des Blaukehlchens in der kontinentalen Region mit „günstig“ bewertet, im Managementplan-Entwurf zum SPA-Gebiet „Erdinger Moos“ wird der Erhaltungszustand mit C bewertet. Die Art weist in den letzten 30 Jahren positive Bestandsentwicklungen auf v.a. durch Anpassung im Bruthabitat an stark anthropogen beeinflussten Lebensräumen (z.B. Kieswerke, Grabensysteme mit Rapsfeldern). Zur Entwicklung der Bestände im Schutzgebiet gibt der Managementplan, S. 208, an, dass der heutige Bestand (2019) mit 58 „Revieren“ (inkl. Status A) im Vergleich zur ersten annähernd gebietsabdeckenden Untersuchung (2006) weniger als halb so groß und auch die Verbreitung deutlich geringer ist. Aktuell brüten 41 - 58 Paare und somit etwa 2% der bayerischen Blaukehlchen im SPA-Gebiet.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu verhindern ist der Verlust der Habitatstrukturen auszugleichen in Form einer FCS-Maßnahme. Es ist vorgesehen auf der Fläche mit Flurnummer 2047, Gemarkung Eitting (ca. 1 km östlich des Eingriffs) eine entsprechende FCS-Maßnahme durchzuführen. Diese Maßnahme umfasst die Vertiefung vorhandener Nassstellen zu ephemeren Flachgewässern, Anlage von zwei Grabentaschen an einem bestehenden Entwässerungsgraben, Entwicklung von artenreichen Feucht- und Nasswiesen, Erhalt und Optimierung von feuchten Krautfluren und Feuchtgebüsch.

Bei der geplanten Maßnahme ist zu ergänzen, dass die notwendigen Habitatstrukturen für das Blaukehlchen dauerhaft erhalten bleiben müssen und nicht aufgrund von Sukzession verschwinden dürfen. Es besteht unter anderem die Gefahr, dass der Bereich, in dem Strauchpflanzungen



vorgesehen sind, mit der Zeit zu einem hohen Baumbestand wird und dass die offenen Rohbodenstellen zuwachsen. Das Vorhandensein der notwendigen Strukturen muss alle 3 Jahre geprüft werden, sollten die Strukturen aufgrund der Sukzession sich verschlechtern oder verschwinden sind Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Unter Ergänzung dieser Pflegemaßnahmen und Einhaltung der festgesetzten Auflagen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand des Blaukehlchens gesichert ist und sich nicht verschlechtert.

Aus vorgenannten Gründen war aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde die artenschutzrechtliche Ausnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zu erteilen.

Naturschutzgebiete

In ca. 600 m Entfernung östlich zum beplanten Bereich befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Vogelfreistätte Eitinger Weiher“, das NSG „Viehlaßmoos“ ist ca. 2,2 km entfernt. Es war zu prüfen, ob durch die vorhabenbedingten stofflichen Einträge nachteilige Veränderungen der Biotope entstehen können. Hierfür liegt eine ergänzende Bewertung der Fa. Grünplan GmbH vom 17.06.2025 zu Grunde. In der vorliegenden Unterlage wurden nur die FFH-LRT geprüft, die anderen Biotope wurden in den Antragsunterlagen nur tabellarisch aufgeführt. Eine Prüfung durch die HNB ergab, dass nicht von einer Verschlechterung des Zustands dieser Biotope auszugehen ist.

Für die überwiegenden betroffenen LRT wurde der Critical Load nicht überschritten, d.h. es ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass eine Verschlechterung eintritt. Auch für die sonstigen Biotoptypen ist keine Verschlechterung zu erwarten.

Für den LRT 7230 wird der Critical Load grundsätzlich in beiden Naturschutzgebieten überschritten, d.h. eine graduelle Verschlechterung kann nicht ausgeschlossen werden. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung über das NSG „Vogelfreistätte Eitinger Weiher“ bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über das NSG „Viehlaßmoos“ ist es verboten, die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern. Da die betroffene Fläche sehr klein ist und nur einen geringen Anteil der LRT 7230-Fläche des Gebiets ausmacht, ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht von einer erheblichen Verschlechterung (vgl. Lambrecht & Trautner) auszugehen und daher keine nachteilige Veränderung der Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Eingriffsregelung

Für die Bilanzierung zur Ermittlung des Bedarfes an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) die Methodik nach der Bayerischen Kompensationsverordnung, welche seit dem 01.09.2014 in Kraft ist, angewendet.



Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsreglung ist für das Vorhaben des BEZ vollständig auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens Nr. 36 „SO Kompostier-, Recycling- und Biomassezentrum Wurzer“ der Gemeinde Eitting abgehandelt worden.

Die notwendige Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgte auf Ebene der Bauleitplanung anhand des neuen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

Die Eingriffs- und Kompensationsfläche wurde in der Begründung grundsätzlich nachvollziehbar bzw. sachgerecht berechnet und argumentativ dargestellt.

Es wird positiv gesehen, dass der notwendige Kompensationsbedarf auf einer zum Teil bereits ökologisch wertvollen Fläche (Fl.Nr. 2047, Gemarkung Eitting), auf der auch der notwendige artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Ausgleich für das Blaukehlchen erfolgt, mit entsprechenden Maßnahmen gedeckt wird.

Mit dem Aufwertungskonzept bzw. dem angestrebten Entwicklungsziel einer artenreichen Nasswiese besteht aus naturschutzfachlicher Sicht soweit Einverständnis.

Die Angaben aus dem Bebauungsplan wurden in die Landschaftspflegerische Begleitplanung übernommen. Eine erneute Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war daher nicht mehr notwendig.

Lediglich die eingriffsrechtliche Bewertung für die stofflichen Einträge auf den Fl.Nr. 2757 und 2754/1, Gemarkung Eitting wurde auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Planung ergänzt.

Stoffliche Einträge

Unter Berücksichtigung der Hinweise zu Stickstoffdepositionen auf stickstoffempfindliche Biotope wurde der LBP überarbeitet. Es wird auf die detaillierten Erläuterungen in der ergänzten Anlage 5 zum LBP verwiesen.

Dabei wurden insbesondere die gesetzlich geschützten Biotope außerhalb von FFH-Gebieten, für die das Abschneidekriterium zutrifft, hinsichtlich einer relevanten Beeinträchtigung durch Stickstoffeinträge geprüft.

Die Bewertung zeigt fachlich nachvollziehbar auf, dass durch die vorhabensbedingten N-Depositionen keine Verschlechterung oder Zerstörung der Biotoptypen zu erwarten ist, da die Critical Loads (CL) weitestgehend deutlich unterschritten werden.

Lediglich für die bestehende Ausgleichsfläche auf den Fl.Nrn. 2754/1 und 2753, Gemarkung Eitting für die 98. Änderungsplanfeststellung der Flughafen München GmbH wurde rechnerisch eine verbleibende Stickstoff-Zusatzbelastung ermittelt.

Diese betrifft den Biotoptyp G212-GU651L einschließlich des darin enthaltenen LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese).



Die geltende Belastungsgrenze für den LRT 6510 wird auf einer Teilfläche von 1.050 m² überschritten.

Gemäß § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i. V. m Art. 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Bay-NatSchG sind magere Flachlandmähwiesen des LRT 6510 gesetzlich geschützte Biotope.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen sonstigen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Die Überschreitung der Critical Loads stellt somit eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG sowie einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde dieser Sachverhalt eingriffsrechtlich beachtet und abgearbeitet.

Der Erteilung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BayNatSchG kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

Generell handelt sich um einen langsamen dennoch stetigen stofflichen Eintrag und nicht um eine aktive Zerstörung der Boden- oder Vegetationsstruktur, welche in diesem Fall erhalten bleibt.

Die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Teilfläche bleibt zwar kurzfristig erhalten, wird jedoch langfristig durch Artenverschiebung (Verdrängung von Magerkeitszeigern) - vor allem da sich die Fläche bereits in einem ungünstigen Zustand befindet - gefährdet.

Die stoffliche Belastung wird durch die im LBP aufgeführte Ausgleichsfläche BEZ-A-3 in funktionalem Zusammenhang vollständig ausgeglichen.

Hierdurch wird sichergestellt, dass das in dem vorhandenen Naturraum bestehende magere Grünland in der Summe nicht abnimmt.

Da sich die CL-Überschreitung auf einen räumlich abgrenzbaren Teilbereich von 1.050 m² beschränkt, ist ein Funktionsverlust des gesamten Biotopkomplexes oder eine Unterbrechung der Vernetzungsfunktion nicht zu erwarten.

Infolge der zeitnahen und gleichartigen Wiederherstellung der ökologischen Funktionen durch die vorgesehenen Maßnahmen ist die Beeinträchtigung im Sinne des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG als ausgleichbar einzustufen.

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die Erteilung der Ausnahme keine naturschutzfachlichen Bedenken. Die Ausnahmevoraussetzungen nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG sind bei Umsetzung der Vorgaben des Maßnahmenblattes BEZ-A-3 als erfüllt anzusehen und konnte somit erteilt werden.

m) Veterinärrecht

Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 (Art. 10 Buchstabe p der VO (EG) 1069/2009) sowie ehemalige Lebensmittel der Kategorie 3 (vgl. Art. 10 Buchstabe f der VO (EG) Nr. 1069/2009), die zur Umwandlung in Biogas oder zu Kompostierung bestimmt sind, unterliegen gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchstabe g der VO (EG) Nr. 1069/2009 dem tierischen Nebenprodukte-recht.



Biogas- und Kompostierungsanlagen, die Materialien einsetzen, die unter das tierische Nebenprodukterecht fallen, bedürfen der Zulassung nach Art. 24 Buchstabe g i.V.m. Art. 44 der VO (EG) Nr. 1069/2009. Die Zulassung wird daher mit diesem Bescheid erteilt.

Für nach Art. 24 VO (EG) Nr. 1069/2009 zugelassene Betriebe werden nach der TierNebV § 26 Abs. 1 i.V.m. dem Nummernschlüssel des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft Zulassungsnummern vergeben und in einem zentralen Register erfasst.

Es wurden folgende Zulassungsnummern vergeben:

- **DE 09 177 0084 11 - Biogasanlage mit Pasteurisierungseinheit**
- **DE 09 177 0001 12 - Kompostieranlage**

Für die Biogas-Pasteurierungsanlage und die Kompostieranlage wird jeweils eine eigene Zulassungsnummer benötigt, da aus den Antragsunterlagen (unter Punkt 6.3 der Kurzbeschreibung) ersichtlich ist, dass auch getrocknetes und flüssiges Gärsubstrat aus dem Betrieb an Dritte abgegeben wird. Aus Gründen der Rückverfolgbarkeit sind deshalb sowohl für die Biogasanlage mit Pasteurisierung, als auch für die nachfolgende Kompostierungsanlage die jeweilige zutreffende Zulassungsnummer zu vergeben.

Aus veterinärrechtlicher Sicht konnten einige Detailangaben noch nicht abschließend im Antrag dargestellt bzw. beschrieben werden, die zeitnahe Nachreichung wurde jedoch zugesichert. Es handelt sich dabei um folgende Unterlagen:

- Die geplante Hygieneschleuse für Personen in der Anlieferungshalle der Speisereste ist in den Antragsunterlagen nicht näher beschrieben. Es wurde jedoch festgehalten, dass die Hygieneschleuse nach den Vorgaben des Biogashandbuches Bayern in der Anlieferungshalle für Speisereste eingerichtet werden wird, womit aus veterinärrechtlicher Sicht Einverständnis besteht.
- Die wesentlichen Elemente des Eigenkontrollkonzeptes wurden bereits dargestellt. Die rechtzeitige Vorlage (vor Inbetriebnahme) des vollständig ausgearbeiteten Eigenkontrollkonzeptes inkl. der Benennung der (kritischen) Kontrollpunkte und deren Lenkung/Überwachung wurde uns zugesichert.
- Die herstellereinspezifischen Angaben zu der Pasteurisierungseinrichtung inkl. einem RI-Fließbild und Konformitätserklärung des Herstellers konnten in den Unterlagen nicht dargestellt werden, da bisher keine spezielle Pasteurisierungseinrichtung ausgewählt wurde.

Die Nachreichung dieser Unterlagen wurde auch in den Auflagen festgesetzt. Mit Einhaltung der festgesetzten Auflagen und Bedingungen besteht aus veterinärrechtlicher Sicht mit dem Vorhaben Einverständnis.



n) Flugsicherung

Hindernisfreiheit nach § 12 LuftVG

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens München und durchdringt ihn. Das Luftamt Südbayern hat deshalb die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) um Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG gebeten. Die DFS teilte mit, dass gegen das Vorhaben mit einer max. Höhe von 472,40 m ü. NN keine Einwendungen bestehen und eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis nicht für erforderlich gehalten wird. Eventuell zum Einsatz kommende Baugeräte sind noch gesondert vorzulegen und zu beurteilen.

Die erforderliche luftrechtliche Zustimmung nach § 12 Abs. 2 LuftVG zur Umsetzung des Vorhabens konnte daher mit diesem Bescheid erteilt werden.

Störung von Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG

Prüfungen nach § 18a LuftVG durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) haben ergeben, dass durch die Errichtungen der Schornsteine und der Gebäude zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können, wenn die festgesetzten Auflagen eingehalten werden.

Vogelschlag

Das Gelände der Wurzer Umwelt GmbH liegt weniger als 3 km östlich des Flughafens München. Es befindet sich direkt im Anflug auf die nördliche Landebahn (26R) und unter den Abflugrouten von der südlichen und nördlichen Startbahn (08L und 08R). Die Überflughöhe der landenden Luftfahrzeuge beträgt rund 160 m.

Aufgrund der bestehenden offenen Lagerung von Abfällen und Kompostmieten auf dem Gelände besteht ein vielfältiges Nahrungsangebot, vor allem für Krähen, Möwen, Störche und Tauben. Diese Vogelarten sind flugsicherheitsrelevant und können bei einer Kollision mit einem Luftfahrzeug zu erheblichen Schäden bis hin zum Totalausfall von Triebwerken führen. Das stellt eine Gefahr für Leib und Leben der Flugzeugbesatzungen, der Passagiere und der Anwohner dar. Ebenso sind sehr hohe Sachwerte betroffen. Das offene gelagerte, reichhaltige Nahrungsangebot lockt flugsicherheitsrelevante Vögel auf das Gelände. Störche nutzen Teile des Betriebsgeländes zur Nahrungssuche. Insgesamt ist vor allem das hohe Nahrungsaufkommen auf dem Gelände der Wurzer Umwelt GmbH und die dadurch verursachten Pendelflüge von Vögeln mit einer teilweise erheblichen flugsicherheitsrelevanten Bedeutung im Anflugkorridor als flugsicherheitskritisch zu beurteilen.

Gemäß Art. 9 der VO (EU) Nr. 139/2014 sind Konsultationen durchzuführen, wenn sich hinsichtlich der Flächennutzung im Umgebungsbereich eines Flughafens Änderungen ergeben, die zu einer Zunahme des Wildaufkommens mit negativen Auswirkungen auf den Flugbetrieb führen können. Seitens des Luftamtes Süd wurde daher der DAVVL e.V. (Deutscher Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr) um eine fachliche Stellungnahme gebeten.

Von dort wurde mitgeteilt, dass aufgrund des Standortes der geplanten Anlage im östlichen Anflugkorridor auf die Nordbahn des Flughafens München



grundsätzlich eine hohe Vogelschlagrelevanz besteht. Die geplanten Gebäude bzw. Hallen sind verschlossen, und lediglich bei Anlieferung sollen die Tore geöffnet werden. Damit haben Vögel praktisch keine Möglichkeit, an die Abfälle zu gelangen. Da beabsichtigt ist, die alte Bestandsanlage stillzulegen, wird insgesamt davon ausgegangen, dass die Planungen zu einer Verbesserung der Vogelschlagsituation führen werden. Das offene Nahrungsangebot auf dem Gelände der Wurzer Umwelt GmbH kann dadurch reduziert werden. Lediglich das Kompostlager stellt eine Ausnahme dar, da dieses über der Betonmauer offene Bereiche aufweist und nicht mit einem Tor versehen ist. Auch die offene Wasserfläche des geplanten Regenrückhaltebeckens kann Vögel anlocken.

Bei der Ausgleichmaßnahme BEZ-A-2 bestehen Bedenken mit Blick auf das Vogelschlagrisiko, da durch die Anlage der Grabentaschen Gewässer von 150 bzw. 250 m² entstehen. Auf derartigen offenen Wasserflächen muss jederzeit mit Paaren oder kleinen Trupps Stockenten oder Blässhühnern, bzw. Höckerschwänen, Graugänsen oder weiteren Wasservogelarten gerechnet werden. Von großen Schwärmen ist aber nicht auszugehen. Gleiches gilt für die Vertiefung des Flachwassers, dessen Größe noch deutlich höher ist. Auf das ursprünglich vom DAVVL e.V. geforderte steilere Böschungsgefälle an den Grabentaschen konnte zugunsten einer flächendeckenden Initialpflanzung von Gehölzen am Ufer verzichtet werden, da auch hierdurch das Betreten und Verlassen für große Wasservögel erschwert wird und keine offenen Rast- und Nahrungsflächen vorliegen.

Unter Einhaltung der festgesetzten Auflagen konnte dem Vorhaben jedoch insgesamt zugestimmt werden.

Belange der Bundeswehr

Laut der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher von dortiger Seite keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

4. Befristung der Geltungsdauer

Die Genehmigungsbehörde kann für den Beginn der Errichtung und/oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage eine Frist setzen. Das Landratsamt Erding hat diese Frist auf zwei Jahre bis Baubeginn festgesetzt (§ 18 Abs.1

Nr. 1 BImSchG). Diese Genehmigung erlischt außer nach Ablauf dieser Frist, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Die Fristsetzung soll der Beschaffung von Genehmigungen "auf Vorrat" entgegenwirken und verhindern, dass von der Genehmigung erst (wieder) Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben.



Diese Fristen können gem. § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 5 und 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. **8.II.0/1.1.1.1** des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Laut übermittelter Kostenaufstellung betragen die gesamten Investitionskosten [REDACTED]. Für Investitionskosten von mehr als [REDACTED] liegt die Gebühr bei [REDACTED] zuzüglich [REDACTED] der [REDACTED] übersteigenden Kosten. Die errechnete Grundgebühr beträgt somit:

zuz. [REDACTED]	[REDACTED]

gesamt	[REDACTED]

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. **8.II.0/1.3.1** ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages. Die von der unteren Bauaufsichtsbehörde errechnete Baugenehmigungsgebühr beträgt [REDACTED] (entspricht [REDACTED] der Baukosten nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.24 des KVz). Hiervon werden 75 % somit ein Betrag von [REDACTED] angesetzt.

Gemäß Tarif-Nr. **8.II.0/1.3.2** des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachlichen Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals, der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft oder der bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld zu erhöhen. Für diese Stellungnahmen entstand ein Verwaltungsaufwand von gesamt [REDACTED]

Es errechnet sich somit eine Genehmigungsgebühr von [REDACTED]



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 174 von 175

Die Auslagen werden gemäß Art. 10 KG erhoben. Für die eingeholten Stellungnahmen sind folgende Auslagen entstanden:

Wasserwirtschaftsamt München

Rechnung vom [REDACTED]: [REDACTED]
Rechnung vom [REDACTED]: [REDACTED]
Rechnung vom [REDACTED]: [REDACTED]

Gewerbeaufsichtsamt München

Rechnung vom [REDACTED]: [REDACTED]
Luftamt Südbayern
Rechnung vom [REDACTED]: [REDACTED]

Gesamt [REDACTED]

Anmerkung:

Für die Auslagen wurden vom Antragsteller bereits Beträge in Höhe von [REDACTED] (Rechnung vom [REDACTED]) und [REDACTED] (Rechnung vom [REDACTED]) eingefordert. Somit verbleibt für die Auslagen ein noch einzufordernder Betrag in Höhe von [REDACTED]

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung ausgeschlossen werden.
2. Bei der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ist auch die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) zu beachten. Die danach u.U. erforderlichen Entsorgungsnachweise beziehen sich nicht - wie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung - auf den Gesamtbetrieb der Anlage, sondern auf einzelne Betriebsvorgänge und werden deshalb nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgeschlossen.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, gemäß § 15 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Die Immissionsschutzbehörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt. (§ 52 a BImSchG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Unter Beachtung des § 188 VwGO wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Kapfelsperger
Regierungsrat



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 175 von 175